





Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG und Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG

Tätigkeitsbericht 2016/2017

(6. Dezember 2016 bis 5. Dezember 2017)

Impressum

Herausgeber:

Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG

Redaktion:

Geschäftsstelle Transplantationsmedizin Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin

Fon: +49 30 400 456-660 Fax: +49 30 400 456-668

E-Mail: transplantationsmedizin@baek.de

Inhaltsverzeichnis

| ln | npressi | um | | 2 | |
|--|--|-------------|---|------|--|
| In | haltsve | erzeichnis | | 3 | |
| A | | Einführung |] | 5 | |
| B Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen, der | | | | | |
| | Vertrauensstelle und der Geschäftsstelle | | | | |
| | B.I | Überwach | ungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG | 7 | |
| | B.II | Prüfungsk | ommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG | 8 | |
| | B.III | Vertrauens | sstelle Transplantationsmedizin | 9 | |
| | B.IV | Geschäfts | stelle Transplantationsmedizin | . 11 | |
| С | | Bericht übe | er die Tätigkeiten 2016/2017 | . 12 | |
| | C.I | Prüfung de | er Herz-, Lungen-, Leber-, Nieren- und | | |
| | Pankre | eastranspla | intationsprogramme | . 12 | |
| | C.I. | 1 Prüfungs | modalitäten | . 13 | |
| | | C.I.1.1 | Grundlage | . 13 | |
| | | C.I.1.2 | Verfahren | . 14 | |
| | | C.I.1.3 | Methodik der Stichprobenauswahl | . 15 | |
| | C.I.2 | 2 Ergebnis | se der Prüfungen im Berichtszeitraum im Überblick | . 16 | |
| C.I.3 Gesamtbewertung | | | | . 16 | |
| | | C.I.3.1 | Herztransplantationen und kombinierte | | |
| | | Herz-Lu | ngen-Transplantationen | . 16 | |
| | | C.I.3.2 | Lungentransplantationen | . 16 | |
| | | C.I.3.3 | Lebertransplantationen | . 17 | |
| | | C.I.3.4 | Nierentransplantationen | . 18 | |
| | | C.I.3.5 | Pankreas- und kombinierte Pankreas- | | |
| | | | Nierentransplantationen | . 18 | |
| | C.I.4 | 4 Prüfungs | übersicht | . 19 | |
| | | C.I.4.1 | Herz – Prüfungen des Zeitraums 2013 bis 2015 | . 19 | |
| | | C.I.4.2 | Lunge – Prüfungen des Zeitraums 2013 bis 2015 | . 19 | |
| | | C.I.4.3 | Leber – Prüfungen des Zeitraums 2012 bis 2015 | . 20 | |
| | | C.I.4.4 | Niere – Prüfungen des Zeitraums 2013 bis 2015 | . 21 | |
| | | C.I.4.5 | Pankreas – Prüfungen des Zeitraums 2013 bis | | |
| | | | 2015 | . 21 | |
| | C.II | Einzelfallp | rüfungen (Allokationsauffälligkeiten) | . 22 | |
| | C.III | Angelegen | heiten der Koordinierungsstelle gemäß § 11 TPG | . 22 | |
| | C.IV | Angelegen | heiten der Vermittlungsstelle gemäß § 12 TPG | . 22 | |
| | C.V | Sonstige T | ätigkeiten | . 22 | |

Bericht 2016/2017 der Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3. S. 4 TPG und der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG Seite 4 von 32

| C.VI | Fazit | 23 |
|-------|--|----|
|) | Dokumentation | 25 |
| D.I | Zusammensetzung der Überwachungskommission gemäß | |
| | § 11 Abs. 3 S. 4 TPG | 25 |
| D.II | Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 12 | |
| | Abs. 5 S. 4 TPG | 27 |
| D.III | Zusammensetzung der Geschäftsstelle Transplantations | |
| | medizin | 29 |
| D.IV | Prüfungsteilnehmer | 30 |
| D.V | Kommissionsberichte zu den Prüfungen der Herz-, Lungen-, | |
| | Nieren-, Pankreas- und Lebertransplantationsprogramme | 32 |

A Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht informieren die Überwachungskommission und die Prüfungskommission über ihre jeweiligen Tätigkeiten im Berichtszeitraum Dezember 2016 bis September 2017.

Die Kommissionen werden auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 S. 4 TPG (Überwachungskommission) und § 12 Abs. 5 S. 4 TPG (Prüfungskommission) tätig. Der im Rahmen des Spitzengespräches am 27. August 2012 zwischen dem Bundesminister für Gesundheit, dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Vermittlungsstelle Eurotransplant, der Koordinierungsstelle Deutsche Stiftung Organtransplantation, der Deutschen Transplantationsgesellschaft, den Vertretern der Gesundheitsminister- und der Kultusministerkonferenzen sowie dem Patientenbeauftragten der Bundesregierung vereinbarte Maßnahmenkatalog enthielt insbesondere den Auftrag an die Prüfungs- und die Überwachungskommission, alle Transplantationszentren regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren unangekündigt vor Ort zu prüfen. Ebenfalls wurde vereinbart, dass Vertreter der Länder, in denen das jeweilige Transplantationszentrum seinen Sitz hat, an den Prüfungen zu beteiligen sind, damit ein nahtloser Informationstransfer zwischen den Kommissionen und den zuständigen Überwachungsbehörden gewährleistet ist. Von den Auftraggebern der Kommissionen ist zudem eine Gemeinsame Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission (GGO-PÜK) als Bestandteil des Koordinierungsstellenvertrages nach § 11 TPG vereinbart worden. Die GGO-PÜK wurde am 7. Januar 2016 vom Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Vertrag gemäß § 11 TPG genehmigt und ist am 18. Februar 2016 in Kraft getreten.¹

In den vergangenen Jahren hat die Prüfungskommission ein Prüfverfahren für die flächendeckenden Prüfungen der Transplantationszentren entwickelt und etabliert. Die Ergebnisse der Überprüfungen haben gezeigt, dass diese Verfahren geeignet sind, bei den Transplantationsprogrammen Auffälligkeiten und Verstöße festzustellen. Die Kommission kann somit auf routinierte Verfahrensabläufe bei den Überprüfungen zurückgreifen.

¹ Die GGO-PÜK ist abrufbar unter http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/GO/2016-02-18_GGO-PUEK.pdf (letzter Zugriff am 04. Dezember 2017).

In Deutschland sind derzeit 46 Transplantationszentren mit 128 Transplantationsprogrammen² zugelassen. Prüfgegenstand waren im Berichtszeitraum die Herz-, Lungen-, Nieren- und Pankreastransplantationen³ der Jahre 2013 bis 2015 und die Lebertransplantationen der Jahre 2012 bis 2015 (10.505 Transplantationen in diesem Zeitraum²). Die Prüfergebnisse der Vorjahre wurden im September 2013, im September 2014, im November 2015 und im Dezember 2016 der Öffentlichkeit vorgelegt.⁴

Im Berichtszeitraum haben die Kommissionen 59 Transplantationsprogramme auf der Basis der Krankenakten von 1.991 Empfängern postmortal gespendeter Organe aus den Jahren 2013 bis 2015 überprüft. Der vorliegende Bericht umfasst die seit Dezember 2016 abgeschlossenen verdachtsunabhängigen Prüfungen von neun Herz-, drei Lungen- und neun Lebertransplantationsprogrammen sowie von fünfzehn Nieren- und zehn Pankreastransplantationsprogrammen. Die Ergebnisse werden im Kapitel C.I dargestellt.

Weiterhin gab es 30 verdachtsabhängige Einzelfallprüfungen. Die Ergebnisse werden im Kapitel C.II dargestellt.⁵

Zu den Angelegenheiten der Deutschen Stiftung Organtransplantation und der Stiftung Eurotransplant wird in den Kapiteln C.III und C.IV ausgeführt.

Überdies gibt der vorliegende Bericht Auskunft über Aufgaben, Zusammensetzung und anderweitige Tätigkeiten der Überwachungs- und der Prüfungskommission (Kapitel B, D.I und D.II) im Zeitraum 2016/2017.

³ Pankreas = Bauchspeicheldrüse

² ohne Dünndarm

⁴ Die Berichte sind verfügbar unter http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/medizinethik/transplantationsmedizin/ (überprüft am 04. Dezember 2017).

⁵ Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen werden Kliniken sowie detaillierte Angaben, die Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen könnten, nicht genannt.

B Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen, der Vertrauensstelle und der Geschäftsstelle

B.I Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG

Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (TPG-Auftraggeber) haben in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG eingesetzt. Die Überwachungskommission kontrolliert, ob die Gewinnung von postmortalen Spenderorganen ordnungsgemäß abgelaufen ist. Sie überprüft die Einhaltung der auf der Grundlage des TPG vertraglich festgelegten Verpflichtungen und Aufgaben der Koordinierungsstelle (Deutsche Stiftung Organtransplantation, DSO), insbesondere die Entnahme von vermittlungspflichtigen Organen einschließlich der Vorbereitung von Entnahme, Vermittlung und Übertragung. In diesem Zusammenhang überprüft die Überwachungskommission, ob und inwieweit die Koordinierungsstelle die Gewähr dafür bietet, dass diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Transplantationszentren und den Entnahmekrankenhäusern unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durchgeführt werden. Die Überprüfung erfolgt für den Bereich der Organspende, -entnahme und -übertragung durch verdachtsabhängige sowie kontinuierlich und flächendeckend verdachtsunabhängige Kontrollen der Transplantationszentren und Entnahmekrankenhäuser auf Grundlage von § 11 Abs. 3 TPG sowie auf Grundlage einer Prüfung der Berichte der Koordinierungsstelle gemäß § 11 Abs. 5 TPG.

Am 15. November 2016 hat sich die Überwachungskommission neu konstituiert. Den Kommissionsvorsitz in der 06. Amtsperiode (2016/2019) hat Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert inne. Die stellvertretende Vorsitzende ist Frau Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder.

Die Zusammensetzung der Kommission für die 06. Amtsperiode (2016/2019) kann dem Dokumentationsteil entnommen werden (s. Kapitel D.I).

B.II Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG

Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (TPG-Auftraggeber) haben in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG eingesetzt. Die Prüfungskommission kontrolliert, ob die Zuteilung von Organen ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Vermittlungsentscheidungen der Stiftung Eurotransplant nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen und unter Einhaltung der Allokationsrichtlinien nach § 16 TPG sowie des TPG insgesamt erfolgt sind. Des Weiteren geht die Kommission Meldungen der Stiftung Eurotransplant und anderer Institutionen oder Personen über Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Vermittlungsentscheidungen nach. Die Überprüfung erfolgt für den Bereich der Organvermittlung regelmäßig durch verdachtsabhängige sowie kontinuierlich und flächendeckend verdachtsunabhängige Kontrollen in den Transplantationszentren auf Grundlage von § 12 Abs. 5 TPG sowie auf Grundlage einer Prüfung der Berichte der Vermittlungsstelle gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 6 TPG.

Am 15. November 2016 hat sich die Prüfungskommission neu konstituiert. Den Kommissionsvorsitz in der 06. Amtsperiode (2016/2019) hat Frau Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder inne. Der stellvertretende Vorsitzende ist Herr Prof. Dr. jur. Torsten Verrel.

Die Zusammensetzung der Kommission für die 06. Amtsperiode (2016/2019) kann dem Dokumentationsteil entnommen werden (s. Kapitel D.II).

B.III Vertrauensstelle Transplantationsmedizin

Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (TPG-Auftraggeber) haben im November 2012 eine unabhängige Vertrauensstelle Transplantationsmedizin zur Meldung von Auffälligkeiten und Verstößen gegen das Transplantationsrecht eingerichtet.

Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, auf vertraulicher Basis Hinweise auf Auffälligkeiten im Bereich der Organspende und der Organtransplantation entgegenzunehmen und in Kooperation mit der Prüfungskommission und der Überwachungskommission zu klären. Eine anonyme Kontaktaufnahme ist möglich. Die Vertrauensstelle steht für Anfragen oder Anschreiben jedem offen und hat damit eine ganz wesentliche bürgernahe Funktion. Die Vertrauensstelle ist ein von den Strafverfolgungsbehörden unabhängiger Ansprechpartner. Mit der Leitung der Vertrauensstelle ist die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof a. D. Frau Prof. Dr. jur. Ruth Rissing-van Saan betraut.

Im Berichtszeitraum 2016/2017 sind bei der Vertrauensstelle insgesamt 35 Eingaben eingegangen. Neben anonymen Anfragen wurde die Vertrauensstelle von betroffenen Patienten, Angehörigen, von Mitarbeitern von Transplantationszentren sowie von anderen in das Transplantationsgeschehen eingebundenen Stellen in Anspruch genommen. Auch allgemein interessierte Bürger meldeten sich.

Die Eingaben betrafen beispielsweise folgende Themen und Bereiche: Beschwerden aus Anlass konkreter Einzelfälle gegen Transplantationszentren oder einzelne Ärzte, allgemeine und konkrete einzelfallbezogene Fragen zur Organspende und -transplantation, Hinweise auf Organangebote aus dem Ausland, bei denen ein Organhandel nicht ausgeschlossen werden konnte, sowie Anfragen zum illegalen Organhandel und zur Wartelistenführung und Verteilungsgerechtigkeit. Verstärkt erreichten Fragestellungen betreffend die Lebendspende die Vertrauensstelle, insbesondere zur Kostentragungspflicht der Krankenbehandlung (z. B. Rehabilitations- bzw. Anschlussheilbehandlungen) und zum Verdienstausfall des Spenders. Weiterhin gingen Fragen zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ein.

Bericht 2016/2017 der Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3. S. 4 TPG und der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG Seite 10 von 32

Außerdem ist die Leiterin der Vertrauensstelle mehrfach Vortrags- und Interviewanfragen nachgekommen. Diese befassten sich entweder mit allgemeinen Themen zur Arbeit der Vertrauensstelle oder betrafen konkrete Vorkommnisse im Zusammenhang mit Organspenden, die durch das Verhalten von Ärzten, Patienten oder anderer Personen in das Interesse der Öffentlichkeit und der Medien gelangt waren.

Die Vertrauensstelle ist erreichbar unter:

Vertrauensstelle Transplantationsmedizin Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin

Fon: +49 30 400 456-671 Fax: +49 30 400 456-675

E-Mail: vertrauensstelle_transplantationsmedizin@baek.de

B.IV Geschäftsstelle Transplantationsmedizin

Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband haben eine gemeinsame Geschäftsstelle Transplantationsmedizin eingerichtet, die bei der Bundesärztekammer angesiedelt ist. Der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin obliegt die Geschäftsführung der Prüfungs- und der Überwachungskommission, der Vertrauensstelle Transplantationsmedizin sowie der Ständigen Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer.

Die Zusammensetzung der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin kann dem Dokumentationsteil entnommen werden (Kapitel D.III).

C Bericht über die Tätigkeiten 2016/2017

Im Mittelpunkt der Kommissionstätigkeiten im Zeitraum von Dezember 2016 bis Dezember 2017 stand die Fortsetzung der flächendeckenden Prüfungen der Herz-, Lungen-, Nieren- und Pankreastransplantationen der Jahre 2013 bis 2015 sowie der Lebertransplantationsprogramme der Jahre 2012 bis 2015. Weiterhin gab es 30 verdachtsabhängige Einzelfallprüfungen.

Innerhalb des Berichtszeitraums haben die Überwachungskommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert und die Prüfungskommission unter dem Vorsitz von Frau Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder viermal gemeinsam getagt.

C.I Prüfung der Herz-, Lungen-, Leber-, Nieren- und Pankreastransplantationsprogramme

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 25 Transplantationsprogramme in Deutschland einer Prüfung unterzogen, davon sieben im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung und 18 Prüfungen im schriftlichen Verfahren. Überprüft wurden die Herz-, Lungen-, Nieren-, und Pankreastransplantationen (einschließlich kombinierter Transplantationen) der Jahre 2013 bis 2015 und die Lebertransplantationsprogramme der Jahre 2012 bis 2015. Geprüft wurde, ob bei den Angaben der Zentren für die von der Vermittlungsstelle geführte Warteliste die Bestimmungen des TPG, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Richtlinien⁶ sowie die Vertragsbestimmungen (Koordinierungs- und Vermittlungsstellenvertrag) eingehalten wurden.

Darüber hinaus konnten im derzeitigen Berichtszeitraum Prüfungen von insgesamt 21 Transplantationsprogrammen abgeschlossen werden, die im vorhergegangenen Berichtszeitraum begonnen wurden (elf Vor-Ort-Prüfungen und zehn Prüfungen im schriftlichen Verfahren).

-

⁶ Richtlinien der Bundesärztekammer nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG betreffend die Wartelistenführung und die Organvermittlung zur Transplantation.

C.I.1 Prüfungsmodalitäten

C.I.1.1 Grundlage

Grundlage für die flächendeckenden Prüfungen der Kommissionen sind die Richtlinien für die Wartelistenführung und die Organvermittlung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG. Sie sind somit maßgeblich für die Bewertung der Angaben und Vorgehensweise der Transplantationszentren.

Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 wurden folgende Richtlinienänderungen vorgenommen:

- Überarbeitung der Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG bezüglich der grundsätzlichen Anforderungen an die interdisziplinäre Transplantationskonferenz und deren Zusammensetzung. Die Richtlinienänderung trat am 8. März 2013 in Kraft.
- Überarbeitung der Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5
 TPG bezüglich des beschleunigten Vermittlungsverfahrens. Die Richtlinienänderung trat am 9. Dezember 2013 in Kraft.
- Überarbeitung der Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5
 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation bezüglich der Einführung einer Verfahrensregelung zur Listung bei alkoholinduzierter Leberzirrhose und einer Möglichkeit, in begründeten Ausnahmenfällen von dem Erfordernis einer 6-monatigen Alkoholabstinenzphase vor Listung abzuweichen. Die Richtlinienänderung trat am 4. August 2015 in Kraft.
- Überarbeitung der Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 a) und b)
 TPG zur medizinischen Beurteilung von Organspendern und zur Konservierung von Spenderorganen bezüglich der Qualifikation des organentnehmenden Arztes. Die Richtlinienänderung trat am 4. August 2015 in Kraft.

Soweit sich aus den Richtlinienänderungen für die Tätigkeit der Prüfungskommission abweichende Bewertungskriterien ergeben haben, wurden diese entsprechend berücksichtigt.

C.I.1.2 Verfahren

Die Prüfungen erfolgen auf Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission sowohl für die Prüfungen vor Ort als auch für die Prüfungen im schriftlichen Verfahren durch Prüfgruppen. Die Kommissionsvorsitzenden werden von der Prüfungskommission mit der Zusammenstellung der Prüfgruppen beauftragt. Diese bestehen in der Regel aus zwei medizinischen und einem juristischen Sachverständigen und werden von einem Mitglied der Prüfungs- und der Überwachungskommission geleitet. Als Sachverständige können in die Prüfgruppen neben den Kommissionsmitgliedern auch weitere sachverständige Personen (Prüfer) einbezogen werden. Diese Prüfer werden durch Kommissionsbeschluss der Prüfungskommission benannt. Außerdem nehmen an jeder Prüfung Vertreter der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin teil.

Eine Woche vor jeder Prüfung werden alle Kommissionsmitglieder über den Prüfgegenstand, die zu prüfende Einrichtung sowie Ort und Zeit der Prüfung informiert, um ihnen eine Teilnahme zu ermöglichen. Zeitgleich werden auch die zuständigen Landesministerien benachrichtigt, um ihnen eine Möglichkeit zur Teilnahme an den Prüfungen als Beobachter zu eröffnen. Die zu prüfenden Einrichtungen werden vor der Prüfung über den Prüftermin informiert.

Die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen werden nach Befassung der Prüfungskommission als Kommissionsbericht verabschiedet. Der Kommissionsbericht wird anschließend dem oder den für das jeweilige Transplantationsprogramm eines Transplantationszentrums verantwortlichen Arzt oder Ärzten sowie der Klinikdirektion mit der befristeten Möglichkeit zur Gegenvorstellung zugeleitet. Nach Abschluss Gegenvorstellungsverfahrens wird der Kommissionsbericht dem geprüften Krankenhaus, den zuständigen Landesbehörden sowie der zuständigen Landesärztekammer übersandt. Besteht der Verdacht strafbaren Handelns, wird der Kommissionsbericht auch der zuständigen Staatsanwaltschaft zugestellt.

C.I.1.3 Methodik der Stichprobenauswahl

Das Ziel der Prüfungen ist es, die Einhaltung der Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG zu prüfen und mögliche Richtlinienverstöße und ggf. Manipulationen in den Transplantationsabläufen der Transplantationszentren zu erkennen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Stichprobenauswahl. An der Methodik dieser Stichprobenauswahl hat sich gegenüber den Vorjahren nichts verändert.

C.I.2 Ergebnisse der Prüfungen im Berichtszeitraum im Überblick

In den Jahren 2013 bis 2015 wurden in Deutschland insgesamt 6.879 postmortal gespendete Organe im Bereich der Herz-, Lungen-, Nieren- und Pankreastransplantationsprogramme sowie in den Jahren 2012 bis 2015 3.626 postmortal gespendete Lebern transplantiert.⁷

Im Berichtszeitraum wurden 46 Transplantationsprogramme auf Basis der Krankenakten von 1.624 Empfängern postmortal gespendeter Organe überprüft.

C.I.3 Gesamtbewertung

C.I.3.1 Herztransplantationen und kombinierte Herz-Lungen-Transplantationen

Im Berichtszeitraum wurden drei Herztransplantationsprogramme abschließend geprüft sowie sechs Prüfungen aus dem vorangegangen Berichtszeitraum abgeschlossen. Diese Prüfungen haben grundsätzlich keine Auffälligkeiten ergeben. Lediglich bei der bereits früher begonnenen und in diesem Berichtszeitraum abgeschlossenen Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Deutschen Herzzentrums Berlin mussten Richtlinienverstöße beanstandet werden. Das betroffene Transplantationszentrum hatte auf diese Verstöße bereits zu Beginn der Prüfung hingewiesen und diese auf eigene Initiative der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Ministerium gemeldet. Es konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass ab Frühjahr 2014 keine Anhaltspunkte mehr für systematische Verstöße oder Manipulationen vorlagen. Zu den Einzelheiten wird auf den Kommissionsbericht verwiesen.

C.I.3.2 Lungentransplantationen

Bei der im Berichtszeitraum erfolgten und abgeschlossenen Prüfung eines Lungentransplantationsprogramms sowie bei zwei weiteren im vorhergehenden Berichtszeitraum begonnenen und im derzeitigen Berichtszeitraum abgeschlossenen Prüfungen sind keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

_

⁷ DSO-Jahresbericht 2015, S. 71.

C.I.3.3 Lebertransplantationen

Im Berichtszeitraum wurden vier Lebertransplantationsprogramme abschließend geprüft sowie die früher begonnenen Prüfungen von fünf weiteren Lebertransplantationsprogrammen abgeschlossen.

Dabei wurden bei der bereits früher begonnenen und in diesem Berichtszeitraum abgeschlossenen Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Essen systematische Richtlinienverstöße festgestellt. Diese betrafen zum einen Verstöße bei der Anmeldung einer Standard Exception bei Vorliegen eines hepatozellulären Karzinoms (HCC). Zum anderen wurde die Frage der Alkoholkarenz bei äthyltoxischer Leberzirrhose nicht ausreichend abgeklärt. Überdies wurden in erheblichem Um-Verstöße gegen die Regeln des beschleunigten fang Vermittlungsverfahrens (Rescue-Allocation) festgestellt. Unter Umgehung des Erfordernisses, den "gegenwärtig am besten geeigneten Empfänger" 8 mitzuteilen, wurden gegenüber der Vermittlungsstelle Patienten benannt, die aus diversen Gründen von vornherein für eine Transplantation nicht in Frage kamen, z. B. nicht transplantabel oder nicht kurzfristig verfügbar, beispielsweise verreist, waren. Überdies wurde in diesem Zusammenhang gegen die Verpflichtung, die Gründe für die Auswahlentscheidung zu dokumentieren, verstoßen. Zu den Einzelheiten wird auf den Kommissionsbericht verwiesen.

Bei der ebenfalls bereits früher begonnenen und in diesem Berichtszeitraum abgeschlossenen Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Göttingen wurden ebenfalls systematische Richtlinienverstöße festgestellt. Diese betrafen Verstöße gegen die Abklärung der Alkoholkarenz bei äthyltoxischer Leberzirrhose bis zum Jahre 2011. Ab 2012 wird allerdings deutlich, dass nach der Prüfung in der letzten Prüfungsperiode (vgl. Kommissionsbericht vom 8. November 2013) das Zentrum sich im Wesentlichen richtlinienkonform verhalten und auch Fehler aus der Vergangenheit korrigiert hat. Für die nachfolgenden Jahre wurden daher keine Anhaltspunkte mehr für systematische Richtlinienverstöße festgestellt.

⁸ BÄK, Richtlinien zur Organtransplantation gemäß § 16 TPG. Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation, II.3.3.2, S. A4, http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliOrgaWIOvLeberTx20170616.pdf (letzter Zugriff am 04. Dezember 2017).

C.I.3.4 Nierentransplantationen

Im Berichtszeitraum wurden elf Nierentransplantationsprogramme abschließend geprüft sowie die Prüfung weiterer vier Nierentransplantationsprogramme, die im vorhergegangenen Berichtszeitraum begonnen wurden, abgeschlossen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße und/oder Manipulationen.

C.I.3.5 Pankreas- und kombinierte Pankreas-Nierentransplanta-

Bei den Pankreas- und kombinierten Nieren-Pankreastransplantationen haben im Berichtszeitraum bei den sechs geprüften Programmen die Kommissionen keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Dies trifft ebenfalls auf weitere vier abgeschlossene Prüfungen aus dem vorhergegangenen Berichtszeitraum zu.

C.I.4 Prüfungsübersicht

C.I.4.1 Herz - Prüfungen des Zeitraums 2013 bis 2015

| Herz (inklusive kombinierter Herz- Lungen-Transplantationen) | Transplantationen im Prüfungszeitraum | geprüft | Verstöße ⁹ |
|--|---------------------------------------|---------|-----------------------|
| Deutsches Herzzentrum Berlin ¹⁰ | 66 | 32 | 8 |
| Dresden ¹⁰ | 1 | 1 | 0 |
| Essen ¹⁰ | 3 | 3 | 0 |
| Frankfurt/Main ¹⁰ | 5 | 5 | 0 |
| Göttingen | 16 | 14 | 0 |
| Hannover | 49 | 26 | 0 |
| Heidelberg ¹⁰ | 58 | 28 | 0 |
| Jena ¹⁰ | 20 | 20 | 0 |
| Regensburg ¹⁰ | 32 | 22 | 0 |
| Summe | 250 | 151 | 8 |

C.I.4.2 Lunge - Prüfungen des Zeitraums 2013 bis 2015

| Lunge | Transplantationen im Prüfungszeitraum | geprüft | Verstöße ⁹ | | |
|---------------------------------|---------------------------------------|---------|-----------------------|--|--|
| Deutsches Herzzentrum Berlin | 60 | 28 | 0 | | |
| Essen ¹⁰ | 59 | 50 | 0 | | |
| Münster ¹⁰ | 14 | 14 | 0 | | |
| Summe | 133 | 92 | 0 | | |

sen werden konnten.

⁹ Als Verstöße werden die von den Kommissionen festgestellten systematischen Richtlinienverstöße oder Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten gewertet, die zu einer Meldung an die Staatsanwaltschaft geführt haben.

10 Prüfungen, die bereits früher begonnen wurden, aber erst im laufenden Berichtszeitraum abgeschlos-

C.I.4.3 Leber - Prüfungen des Zeitraums 2012 bis 2015

| Leber | Transplantationen im Prüfungszeitraum | geprüft | Verstöße ⁹ | |
|---|---------------------------------------|---------|-----------------------|--|
| Berlin Charité Campus Virchow-Klinikum | 264 | 61 | 0 | |
| Essen ¹⁰ | 424 | 103 | 33 | |
| Göttingen ¹⁰ | 46 | 42 | 11 | |
| Homburg | 54 | 31 | 0 | |
| Jena | 141 | 55 | 0 | |
| Kiel | 118 | 44 | 0 | |
| Köln-Lindenthal ¹⁰ | 21 | 17 | 0 | |
| Münster ¹⁰ | 127 | 31 | 0 | |
| Regensburg ¹⁰ | 135 | 33 | 0 | |
| Summe | 1.330 | 417 | 44 | |

 $^{^9}$ Als Verstöße werden die von den Kommissionen festgestellten systematischen Richtlinienverstöße oder Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten gewertet, die zu einer Meldung an die Staatsanwaltschaft geführt haben.

10 Prüfungen, die bereits früher begonnen wurden, aber erst im laufenden Berichtszeitraum abgeschlos-

sen werden konnten.

C.I.4.4 Niere – Prüfungen des Zeitraums 2013 bis 2015

| Niere | Transplantationen im Prüfungszeitraum | geprüft | Verstöße ⁹ | |
|--|---------------------------------------|---------|-----------------------|--|
| Augsburg | 78 | 78 30 | | |
| Berlin Charité Campus Benjamin Franklin | 45 | 25 | 0 | |
| Dresden | 157 | 33 | 0 | |
| Düsseldorf | 190 | 34 | 0 | |
| Essen ¹⁰ | 227 | 34 | 0 | |
| Frankfurt/Main | 139 | 33 | 0 | |
| Fulda | 29 | 21 | 0 | |
| Hannover ¹⁰ | 297 | 35 | 0 | |
| Heidelberg | 247 | 37 | 0 | |
| Homburg | 52 | 26 | 0 | |
| Jena ¹⁰ | 120 | 32 | 0 | |
| Lübeck | 105 | 32 | 0 | |
| Marburg | 42 | 25 | 0 | |
| Münster ¹⁰ | 182 | 34 | 0 | |
| Regensburg | 95 | 31 | 0 | |
| Summe | 2.005 | 462 | 0 | |

C.I.4.5 Pankreas – Prüfungen des Zeitraums 2013 bis 2015

| Pankreas (inklusive kombinierter Pankreas- Nierentransplantationen) | Transplantationen im Prüfungszeitraum | geprüft | Verstöße ⁹ |
|---|---------------------------------------|---------|-----------------------|
| Dresden | 12 | 11 | 0 |
| Essen ¹⁰ | 11 | 10 | 0 |
| Frankfurt/Main | 4 | 4 | 0 |
| Hannover ¹⁰ | 29 | 21 | 0 |
| Heidelberg | 19 | 17 | 0 |
| Jena ¹⁰ | 12 | 10 | 0 |
| Lübeck | 1 | 1 | 0 |
| Marburg | 6 | 6 | 0 |
| Münster ¹⁰ | 7 | 7 | 0 |
| Regensburg | 9 | 9 | 0 |
| Summe | 110 | 96 | 0 |

C.II Einzelfallprüfungen (Allokationsauffälligkeiten)

Die Prüfungskommission hat sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (§ 12 Abs. 5 S. 4 TPG) nach Mitteilung der Vertrauensstelle Transplantationsmedizin, der Koordinierungsstelle, der Vermittlungsstelle, einzelner Transplantationszentren sowie von Patienten und Angehörigen anlassbezogen mit der Prüfung von 30 Einzelfällen befasst. Gegenstand der Prüfungen ist die richtliniengemäße Allokation von Spenderorganen. Hierbei wurden im Berichtszeitraum keine allokationsrelevanten Verstöße festgestellt. In der Vielzahl der Fälle handelte es sich um Vorgänge, die im Rahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements aufgearbeitet wurden und strukturelle Verbesserungen ausgelöst haben.

C.III Angelegenheiten der Koordinierungsstelle gemäß § 11 TPG

Die Prüfung (Jahresvisitation) der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO), Koordinierungsstelle gemäß § 11 TPG, ist für Dezember 2017 vorgesehen.

C.IV Angelegenheiten der Vermittlungsstelle gemäß § 12 TPG

Die Prüfung (Jahresvisitation) der Stiftung Eurotransplant (ET), Vermittlungsstelle gemäß § 12 TPG, ist für Anfang 2018 vorgesehen.

C.V Sonstige Tätigkeiten

Wie im Vorjahr und über das jetzige Berichtsjahr hinaus sind Kommissionsmitglieder auch in Arbeitsgruppen der Ständigen Kommission Organtransplantation tätig gewesen.

Darüber haben die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden von Prüfungskommission, Überwachungskommission und Vertrauensstelle

⁹ Als Verstöße werden die von den Kommissionen festgestellten systematischen Richtlinienverstöße oder Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten gewertet, die zu einer Meldung an die Staatsanwaltschaft geführt haben.

die Staatsanwaltschaft geführt haben.

10 Prüfungen, die bereits früher begonnen wurden, aber erst im laufenden Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten.

Bericht 2016/2017 der Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3. S. 4 TPG und der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG Seite 23 von 32

auch als Referenten bei Veranstaltungen in der Fachöffentlichkeit über ihre Arbeit informiert.

Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert präsentierte die Arbeit der Überwachungskommission und der Prüfungskommission im April 2017 bei der Jahrestagung der Transplantationsbeauftragten der DSO-Region Ost in Dresden sowie im November 2017 bei der 25. Jahrestagung des Arbeitskreises Nierentransplantation der Deutschen Gesellschaft für Urologie e. V. in Dresden.

Herr Prof. Dr. jur. Torsten Verrel stellte die Arbeit der Prüfungskommission auf Tagungen der Deutschen Richterakademie im Dezember 2016 in Fischbachau und im März 2017 in Wustrau sowie im Rahmen des Walter-Brendel-Kollegs für Transplantationsmedizin im März 2017 in Hamburg vor.

Frau Prof. Dr. jur. Ruth Rissing-van Saan stellte die Arbeit der Vertrauensstelle Transplantationsmedizin im Februar 2017 auf der Klausurtagung des Netzwerkes Organspende Nordrhein-Westfalen in Lünen sowie auf dem Walter-Brendel-Kolleg für Transplantationsmedizin im März 2017 in Hamburg vor. Über den Versichertenstatus von Lebendspendern und ihre Ansprüche informierte sie im Oktober 2017 auf der Jahrestagung der Deutschen Transplantationsgesellschaft in Bonn.

C.VI Fazit

Hervorzuheben ist, dass die große Mehrheit der in diesem Prüfungszeitraum überprüften Programme unauffällig war. Wichtig zu erwähnen ist auch, dass – wie in den Vorjahren – keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass privatversicherte Patienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären. Weiterhin lassen sich aus den Prüfungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beschleunigte Vermittlungsverfahren ableiten, da die meisten Transplantationszentren die entsprechenden Regelungen in den Richtlinien beachten. Der in diesem Prüfungszeitraum punktuell aufgefallene Missbrauch des beschleunigten Vermittlungsverfahrens bei Leberallokationen durch Akzeptanz des Organs für einen Patienten, der offensichtlich nicht "den gegenwärtig am besten geeigneten Empfänger" darstellt, wie es von den Richtlinien gefordert wird, war in nur in einem Zentrum auffällig (s. Kapitel C.I.3.3).

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die durchgeführten Prüfungen sowie die in den Jahren 2012 und 2013 eingeleiteten Reformmaßnahmen, wie die verbindliche Einführung der Transplantationskonferenzen, das Mehraugenprinzip und die flächendeckenden Überprüfungen, nachhaltige Wirkung entfalten. Die Maßnahmen schaffen innerhalb der Transplantationszentren Klarheit und auch Sicherheit bezüglich der klinikinternen Abläufe. Insbesondere führen die Prüfungen zu Verbesserungen der Prozesse bspw. durch Anpassungen der klinikeigenen Standardverfahrensanweisungen (Standard Operating Procedures, SOP) und durch verbesserte Dokumentationen.

Dies hat auch die Bundesregierung im Januar 2017 in ihrem "Dritten Bericht [...] über den Fortgang der eingeleiteten Reformprozesse, mögliche Missstände und sonstige aktuelle Entwicklungen in der Transplantationsmedizin" erneut anerkannt.¹² Demnach haben sich die Prüfungs- und die Überwachungskommission durch ihre effektive und professionelle Arbeitsweise bewährt, indem sie Unregelmäßigkeiten aufgedeckt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und entsprechende Erkenntnisse an die zuständigen Landesbehörden sowie Staatsanwaltschaften weitergeleitet haben. Dieser Bericht der Bundesregierung ist der letzte seiner Art, da hiermit die Berichtspflicht der Bundesregierung endet.¹³

Hinsichtlich der Prüfungen der Lebertransplantationsprogramme und der in diesem Zusammenhang in den Richtlinien geforderten und zu überprüfenden sechsmonatigen Alkoholkarenz des Patienten werden auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 28. Juni 2017 - 5 StR 20/16 - die noch ausstehenden Prüfungen unverändert fortgesetzt. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes geht davon aus, dass der "strikte Ausschluss" von der Warteliste vor Ablauf von sechs Monaten u. a. die Ermächtigungsnorm von § 16 Abs. 1 TPG überschreitet und daher nicht strafrechtsbegründend ist. Dies entbindet die Kommissionen aber nicht von ihrer Pflicht, die Alkoholkarenz der Patienten unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

¹² Deutscher Bundestag, Drucksache 18/10854, 13.01.2017,

http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/108/1810854.pdf (letzter Zugriff am 04. Dezember 2017).
¹³ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13897,

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/138/1713897.pdf (letzter Zugriff am 04. Dezember 2017).

D Dokumentation

D.I Zusammensetzung der Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG

Den Kommissionsvorsitz in der 06. Amtsperiode (2016/2019) hat Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert inne. Die stellvertretende Vorsitzende ist Frau Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder.

In die 06. Amtsperiode (2016/2019) sind als Mitglieder in die Überwachungskommission entsandt worden

als stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 GGO-PÜK

für den GKV-Spitzenverband:

- Herr Dr. rer. pol. Wulf-Dietrich Leber, Berlin
- Frau Dr. med. Constance Mitsch, Berlin
- Herr Dipl.-Vw. Frank Reinermann, MBA, Berlin

für die Bundesärztekammer:

- Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert, Magdeburg
- Frau Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder,
 Berlin
- Herr Prof. Dr. jur. Torsten Verrel, Bonn

für die Deutsche Krankenhausgesellschaft:

- Herr Dr. med. Thilo Grüning, M. Sc., Berlin
- Herr Ass. jur. Friedrich R. München, Leipzig
- Frau Dr. med. Maria Wagner, MPH, Berlin

für die Gesundheitsministerkonferenz der Länder:

- Herr Lt. MinRat Dr. jur. Hans Neft, München
- Herr MinRat Jürgen Schiffer, Düsseldorf

sowie als beratende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 GGO-PÜK

für die Koordinierungsstelle (Deutsche Stiftung Organtransplantation):

Herr Thomas Biet, MBA, LL. M., Frankfurt am Main

Bericht 2016/2017 der Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3. S. 4 TPG und der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG Seite 26 von 32

für die Vermittlungsstelle (Stiftung Eurotransplant):

- Frau. Dr. med. Undine Samuel, Leiden/NL

für den Verband der Privaten Krankenversicherung:

- Herr Dr. med. Norbert Loskamp, Berlin

D.II Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG

Den Kommissionsvorsitz in der 06. Amtsperiode (2016/2019) hat Frau Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder inne. Der stellvertretende Vorsitzende ist Herr Prof. Dr. jur. Torsten Verrel.

In die 06. Amtsperiode (2016/2019) sind als Mitglieder in die Prüfungskommission entsandt worden

als stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 GGO-PÜK

für den GKV-Spitzenverband:

- Herr Dr. rer. pol. Wulf-Dietrich Leber, Berlin
- Frau Dr. med. Constance Mitsch, Berlin
- Herr Dipl.-Vw. Frank Reinermann, MBA, Berlin

für die Bundesärztekammer:

- Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert, Magdeburg
- Frau Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder,
 Berlin
- Herr Prof. Dr. jur. Torsten Verrel, Bonn

für die Deutsche Krankenhausgesellschaft:

- Herr Dr. med. Thilo Grüning, M. Sc., Berlin
- Herr Ass. jur. Friedrich R. München, Leipzig
- Frau Dr. med. Maria Wagner, MPH, Berlin

für die Gesundheitsministerkonferenz der Länder:

- Herr Lt. MinRat Dr. jur. Hans Neft, München
- Herr MinRat Jürgen Schiffer, Düsseldorf

als beratende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 GGO-PÜK

für die Koordinierungsstelle (Deutsche Stiftung Organtransplantation):

Herr Dr. med. Axel Rahmel, Frankfurt am Main

Bericht 2016/2017 der Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3. S. 4 TPG und der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG Seite 28 von 32

für die Vermittlungsstelle (Stiftung Eurotransplant):

- Frau Dr. med. Undine Samuel, Leiden/NL

für den Verband der Privaten Krankenversicherung:

Herr Dr. med. Norbert Loskamp, Berlin

sowie als beratende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 GGO-PÜK

- Herr Dr. med. Wolfgang Arns, Köln
- Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. K. Tobias E. Beckurts, Köln
- Herr Prof. Dr. med. Roland Buhl, Mainz
- Herr Prof. Dr. med. Paolo Fornara, Halle
- Herr Prof. Dr. med. Stephan W. Hirt, Regensburg
- Herr Prof. Dr. med. Gerd Otto, Mainz
- Herr Prof. Dr. med. Richard Viebahn, Bochum

D.III Zusammensetzung der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin

Leiter:

- Dr. rer. medic. Claus-Dieter Middel, LL. M.

Referentinnen:

- Dr. iur. Wiebke Abel LL. M.
- RAin Dr. iur. Daniela Daute-Weiser
- Laura Günther M. mel.
- Ass. iur. Kristin Marianne Matthes LL. M.
- Dr. iur. Anne Schlums

Sachbearbeiterinnen:

- Monique Geisler B. A.
- Claudia Göbert
- Jacqueline Raspe-Scharf

Sekretärinnen:

- Doreen Fritz
- Elke Reuter
- Juliane Strauß

D.IV Prüfungsteilnehmer

An den Prüfungen im Berichtszeitraum waren folgende Personen beteiligt:

- Herr Dr. med. Wolfgang Arns, Köln
- Herr Prof. Dr. med. Christoph Bara, Hannover
- Herr Prof. Dr. med. Roland Buhl, Mainz
- Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. K. Tobias E. Beckurts, Köln
- Herr Prof. Dr. med. Jens Gottlieb, Hannover
- Herr Prof. Dr. med. Stephan W. Hirt, Regensburg
- Herr Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans Lippert, Magdeburg
- Herr Prof. Dr. med. Gerd Otto, Mainz
- Herr Prof. Dr. med. Klaus Pethig, Hamm
- Herr Dr. med. Manfred Richter, Bad Nauheim
- Frau Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder,
 Berlin
- Frau Vors. Richterin am Bundesgerichtshof a. D. Prof. Dr. jur.
 Ruth Rissing-van Saan, Bochum
- Herr OA Uwe Schulz, Bad Oeynhausen
- Herr Prof. Dr. med. Dirk Stippel, Köln
- Herr Prof. Dr. jur. Torsten Verrel, Bonn
- Herr Prof. Dr. med. Christian Witt, Berlin
- Herr Prof. Dr. med. Martin Wolff, Andernach

Weiterhin haben in der Regel die jeweils zuständigen Landesbehörden Vertreter zu den Prüfungen entsandt.

Hinweis: Die Prüferinnen und Prüfer sind ehrenamtlich mit den Prüfungen befasst, soweit sie nicht Vertreter des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder der Bundesärztekammer sind. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer ermöglicht eine große Flexibilität im Rahmen der Prüfungsdurchführung. Weiterhin wird ein hohes Maß an Sachverstand und Praxiserfahrung gewährleistet.

Die Auswahl der Prüferinnen und Prüfer erfolgte durch Beschluss der Prüfungskommission und der Überwachungskommission. Auswahlkriterien waren dabei wissenschaftliche Expertise und berufspraktische Erfahrung.

Bericht 2016/2017 der Überwachungskommission gemäß § 11 Abs. 3. S. 4 TPG und der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG Seite 31 von 32

Bei der Zusammenstellung der Prüfgruppen wurde berücksichtigt, dass einige Prüfer hauptberuflich im Transplantationsgeschehen tätig sind. Mögliche Interessenkonflikte wurden durch entsprechende Inkompatibilitätsregeln vermieden. Die Prüfer wurden auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Verschwiegenheit verpflichtet.

D.V Kommissionsberichte zu den Prüfungen der Herz-, Lungen-, Nieren-, Pankreas- und Lebertransplantationsprogramme







Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Klinikums Augsburg

Schriftliches Verfahren am 20.01.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 30. August 2016 beschlossen, das Nierentransplantationsprogramm des Klinikums Augsburg im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 19. September 2016 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und die Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Die Ministerien haben auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die Prüfung der angeforderten und vorgelegten Unterlagen durch die Prüf | gruppe fand ar | m |
|--|----------------|---|
| 20. Januar 2017 statt, und zwar durch | | |
| | · | |
| | | |
| | | |
| · | | |
| Von Seiten des Klinikums Augsburg waren zuvor im schriftlichen Verfahren | _ | |
| | | |
| beteiligt. | | |

Mit Schreiben vom 26. Januar 2017 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 8. Februar 2017 nach. Die Ergänzungen wurden von den Sachverständigen geprüft.

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 78 Nierentransplantationen 30 Fälle geprüft, und zwar zunächst 18 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1.100 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin 12 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1.100 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Zugleich wurde bei

12 Patienten die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft. Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 27 Patienten waren gesetzlich und 3 Patienten privat versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten stets ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Es bestanden des Weiteren keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 und 8. Februar 2017.

Berlin, 13. Juni 2017

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert

Vorsitzender der Überwachungskommission

Anne-Gret Rinder

Kindes

Vorsitzende der Prüfungskommission



l.





Überwachungskommission gem. § 11 TPG - Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Deutschen Herzzentrums Berlin am 10. und 11. November 2016

Die eine Woche zuvor angekündigte Visitation des Herztransplantationsprogramms des Deutschen Herzzentrums Berlin (DHZB) fand am 10. und 11. November 2016 statt.

| An b | An beiden Tagen nahmen auf Seiten der Prüfungs- und der Überwachungskommission 🔣 | | | | | | | | | |
|------|--|-----|-----------|--------------|--------|---------|----|--------|------------|--|
| | | | | | | | | • | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| Von | Soiton | dae | Doutschen | Herzzentrums | Rerlin | nahman | am | 10 und | 11 11 2016 | |
| VOI | Sellell | ucs | Deutschen | 7 | Denin | Harmien | am | TO.UIN | 11.11,2010 | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

Von den in den Jahren 2013 bis 2015 durchgeführten 66 Herztransplantationen wurden 32 Transplantationen überprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurden in vier Fällen die Auswahlkriterien im beschleunigten Vermittlungsverfahren nachgefragt. Für alle Patienten wurde der Versichertenstatus überprüft. Ein Patient war privat versichert, ein weiterer Patient war privat zusatzversichert. Alle übrigen Patienten waren gesetzlich versichert.

Am 11. Dezember 2016 wurden des Weiteren insgesamt acht aktuell HU-gelistete Patienten im Deutschen Herzzentrum und im Paulinen Krankenhaus aufgesucht, und zwar drei Kinder und ein Erwachsener im Deutschen Herzzentrum und vier weitere Patienten im Paulinen-Krankenhaus.

Zu Beginn der Visitation teilte mit, dass die Klinik in einer internen Überprüfung des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 bei 8 von 36 Patienten erneut Unregelmäßigkeiten festgestellt habe, die denen entsprächen, die die Kommissionen bei ihrer Visitation am 1. April, 15. April, 16. April und 8. Juli 2014 festgestellt hätten und die Gegenstand des Kommissionsberichts vom 29. September 2014 gewesen seien. Mit Schreiben vom 21. Juli und 3. August 2016 habe das Deutsche Herzzentrum diese interne Überprüfung der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mitgeteilt. Den Kommissionen wurden diese Schreiben bei Beginn der Prüfung am 10. November 2016 vorgelegt. Die Schreiben wurden zu den Akten genommen. Die Kommissionen haben die dort aufgeführten Patienten, die im Wesentlichen auch in dem eigenen Prüfschema der Kommissionen enthalten waren, im Einzelnen nachgeprüft.

II.

Die Kommissionen haben im Rahmen ihrer Prüfung bei acht Patienten Richtlinienverstöße festgestellt, und zwar überwiegend in Übereinstimmung mit der internen Überprüfung des Deutschen Herzzentrums Berlin. Darüber hinaus hat die Stichprobenprüfung der Kommissionen keine Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinie ergeben, so dass davon auszugehen ist, dass die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Verstöße Ende 2013 ihr Ende gefunden haben. In den Jahren 2014 und 2015 hat die Überprüfung keine Unregelmäßigkeiten mehr erkennen lassen.

Die festgestellten Verstöße entsprechen im Wesentlichen denen, die die Kommissionen in den Jahren 2010 bis 2012 festgestellt haben und die Gegenstand des Kommissionsberichts vom 29. September 2014 sind. Es handelt sich in sechs Fällen um Manipulationen bei der Verabreichung von Katecholaminen und/oder Phosphodiesterase-Hemmern. Zwei weitere Verstöße erfolgten im Zusammenhang mit der Darstellung des jeweiligen Krankheitsbildes.

III.

Wie die Kommissionen hierzu in ihrem Bericht vom 29. September 2014 bereits ausgeführt haben, ist bei der Bewertung dieser unrichtigen Angaben und Verstöße von den Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Herz- und Herz-Lungen-Transplantation auszugehen.

Diese enthalten in ihrem Besonderen Teil unter III 3.1.1. bzw. 3.2.1. (Fassungen im Prüfungszeitraum) u.a. folgende Regelung: "Bei Patienten auf der Warteliste in akut lebensbedrohlicher Situation besteht eine besondere Dringlichkeit zur Transplantation. Sie werden daher vorrangig vor allen anderen Patienten transplantiert. Die Zuordnung eines Patienten in diese Dringlichkeitsstufe muss besonders begründet werden. Empfänger, die diese Kriterien erfüllen, sind in der Regel bereits auf der Warteliste geführte Patienten, deren Zustand sich verschlechtert. Dies sind Patienten, die unter intensivmedizinischen Bedingungen stationär behandelt werden und nach Ausschöpfung aller alternativen Behandlungsmöglichkeiten (ausgenommen ventrikuläre Unterstützungssysteme) trotz hochdosierter Therapie mit Katecholaminen und Phosphodiesterase-Hemmern nicht rekompensierbar sind und Zeichen des beginnenden Organversagens aufweisen.

Es handelt sich jedoch nicht um Patienten, die zur Beobachtung oder mit niedrig dosierten Katecholaminen auf der Intensivstation liegen".

in Ausführung dieser Regelungen hat ET in einem Manual die Voraussetzungen für den HU-Status des einzelnen Patienten spezifiziert. Das ET-Manual ist Ausgangspunkt für die jeweiligen Entscheidungen der Auditoren und zugleich Ausgangspunkt für die Meldung der einzelnen Zentren im Rahmen des HU-Verfahrens. Diese Regeln sind grundsätzlich von allen Beteiligten zu beachten. Sie dienen in dem bestehenden Verteilungssystem der Auslegung und Konkretisierung des zum HU-Status führenden Krankheitsbildes. Soweit im Einzelfall von ihnen abgewichen wird, ist dies gegenüber den Auditoren offenzulegen und zu begründen. Sie gestatten jedoch nicht Falschangaben im Zusammenhang mit einem HU-Antrag.

Sofern ein Zentrum diese Regelungen durch unrichtige Angaben oder Manipulationen der vorgesehenen HU-Kriterlen unterläuft und dadurch dem jeweiligen Patienten einen HU-Status verschafft, der ihm bei einer korrekten Anwendung dieser Regelungen nicht zustünde, handelt es sich um listungsrelevante Verstöße, die als solche von den Kommissionen festzustellen und zu bewerten sind.

Soweit das ET-Manual unter 6.1.2.2. festlegt: "HU-patients are patients admitted to an intensive care unit of the transplant center and fulfill all criteria mentionend in a), b) or c)

a)

while on inotropic therapy for at least 48 h

Dobutamine > 7.5 µg/kg/min all equivalent inotropes or

Milrinone > 0,5 µg/kg/min or equivalent PDE inhibitor",

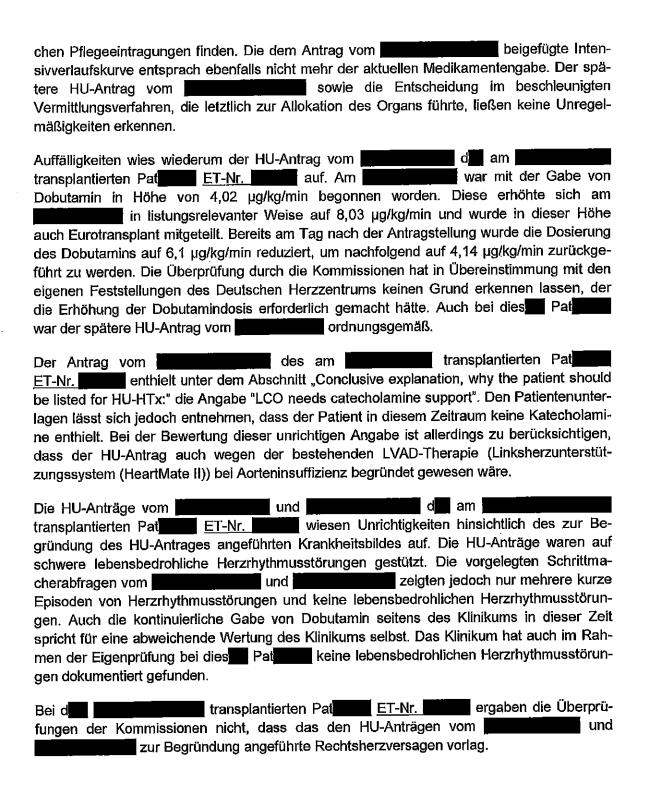
haben die Kommissionen insgesamt 6 Verstöße in Bezug auf diese Regelung festgestellt und zwar zum einen durch die Mitteilung unrichtiger Werte und zum anderen durch eine medizinisch nicht Indizierte, nur kurzfristige Verabreichung hoher Medikamentendosen, um die HU-Listung für den Patienten zu erreichen.

IV.

Zu den Fällen im Einzelnen:

enthielt gegenüber Eurotransplant (ET) die listungsrelevante Mitteilung, dass der Pateriene eine kontinuierliche Gabe von Milrinon (Phosphodiesterase-Hemmer) in Höhe von 1,31 μg/kg/min erhalte. Tatsächlich erhielt der Pateriene dieses Medikament nur in Höhe von 0,43 μg/kg/min und somit unterhalb des listungsrelevanten Grenzwertes. Dem HU-Antrag war eine Intensivverlaufskurve vom Vortag beigefügt, die eine kurzfristige Erhöhung der Medikamentengabe auf 1,31 μg/kg/min auswies. Der medizinische Grund für diese vorübergehende Erhöhung konnte in Übereinstimmung mit den Feststellungen der internen Prüfung des Deutschen Herzzentrums nicht nachvollzogen werden. Die eingesehenen Krankenunterlagen enthielten keine Werte oder Angaben, die eine derartige Steigerung erforderlich ge-

| macht hätten. Der nachfolgende HU-Antrag für dies Pater vom west wies keine derartigen Unregelmäßigkeiten auf. |
|--|
| Der HU-Antrag der am transplantierten Pat ET-Nr. vom enthielt die Angabe, dass der Pat Dobutamin (Katecholamin) in Höhe von 6,11 μg/kg/min und Milrinon in Höhe von 0,55 μg/kg/min erhalte. Beide Medikamente waren am Vortag von 2,29 μg/kg/min (Dobutamin) auf 6,11 μg/kg/min und von 0,12 μg/kg/min (Milrinon) auf 0,55 μg/kg/min erhöht worden und bereits am Mittag des Antragstages wieder auf 2,29 μg/kg/min (Dobutamin) und 0,12 μg/kg/min (Milrinon) reduziert worden. Dem Antrag selbst war eine Intensivverlaufskurve vom beigefügt worden, die ausschließ-lich die erhöhte Medikamentengabe zeigte, obwohl die dort angegebenen Werte nicht mehr der tatsächlichen Verabreichung am Antragstag entsprachen. Eine medizinische Indikation für die nur kurzfristige Medikamentenerhöhung konnte nicht festgestellt werden. Die Kommissionen befinden sich insoweit in Übereinstimmung mit den eigenen Feststellungen des Deutschen Herzzentrums. Der spätere HU-Antrag vom wies keine vergleichbaren Manipulationen auf. |
| Auch der HU-Antrag der am transplantierten Patienten ET-Nr. vom lässt eine listungsrelevante Manipulation der Milrinongabe erkennen. Der Patienten erhielt ausweislich der überprüften Krankenunterlagen in der Zeit vom Milrinon in Höhe von 0,41 µg/kg/min und Dobutamin in Höhe 3,82 µ/kg/min bis zum und von 2,64 µ/kg/min am und 0,53 µg/kg/min erhöht und bereits um und Uhr auf 0,42 µg/kg/min reduziert. Nachfolgend wurde die Dosierung weiter verringert. Eine Steigerung der Milrinongabe zum Antragszeitpunkt war medizinisch aus Sicht der Prüfer nicht indiziert. Der Zustand der Patienten Patie |
| Bei der am wiederum listungsrelevante Auffälligkeiten erkennen. Die Gabe von Dobutamin begann am um um Uhr mit 2,4 µg/kg/min. Die Dosis wurde am Wert wurde auch Eurotransplant mitgeteilt, und zwar unter Beifügung einer Intensivverlaufskurve vom Uhr bis Uhr. Am wurde die Dobutamindosierung erheblich reduziert. Die Prüfung der Kommissionen hat keine medizinische Indikation für die kurzfristige Medikamentensteigerung erkennen lassen. Dies entspricht auch den Feststellungen der Internen Prüfung des Zentrums. Der nachfolgende Antrag vom weist derartige Veränderungen nicht auf. |
| Der HU-Antrag vom enthält die Angabe, dass der Pat Milrinon in Höhe von 0,98 µg/kg/min erhalte. Dies traf allerdings zum Zeitpunkt der Meldung um Uhr nicht mehr zu. Milrinon war bereits um Uhr abgesetzt und wurde nachfolgend nur noch in Höhe von 0,25 µg/kg/min verabreicht. Vor Antragstellung hatte der Pat Milrinon erst ab Uhr, in Höhe von 0,25 µ/kg/min und ab Uhr, in Höhe von 0,98 µ/kg/min erhalten. Die Kommissionen konnten im Übrigen keine ärztlichen Anordnungen zur Steigerung und zur Reduzierung dieses Medikaments und auch keine diesbezügli- |



V.

Die zuvor im Einzelnen aufgeführten Steigerungen der Dosierung von Katecholaminen bzw. Phosphodiesterase-Hemmern sind nach Wertung der Kommissionen erfolgt, um eine HU-Listung des Patienten zu erreichen, die andernfalls nicht möglich gewesen wäre. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Kommissionen bei der Prüfung der Krankenakten keine medizinischen Gründe erkennen konnten, die die jeweils nur kurzfristige Erhöhung dieser Medikamente gerechtfertigt hätten. Dies entspricht im Übrigen auch den eigenen Feststellungen des Deutschen Herzzentrums. Insoweit liegt nach Wertung der Kommissionen auch Seite 5 von 6

eine Übereinstimmung mit den bereits mit Bericht vom 29. September 2014 für die Zeit von 2010 bis 2012 festgestellten Unregelmäßigkelten vor. Die Mitteilung eines nicht bestehenden Katecholaminbedarfs ist ebenfalls geeignet, den Patienten kränker darzustellen.

Die Art dieser Verstöße, Mitteilung einer nicht oder nicht mehr zutreffenden Medikamentengabe und/oder kurzfristige Erhöhung der Medikamentendosierung im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung, zwingt des Weiteren zu dem Schluss, dass dies zielgerichtet geschehen ist und damit manipulativ erfolgte.

Auch bei den beiden Patienten, bei denen die Darstellung eines unrichtigen und schwereren Krankheitsbildes Gegenstand der Antragstellung war und zur HU-Listung geführt hat, liegen fehlerhafte Angaben des Zentrums zugrunde. Die Einsichtnahme in die Krankenunterlagen hat diese Angaben gerade nicht bestätigen können. Es kann darüber hinaus allerdings nicht festgestellt werden, dass diese Angaben systematisch erfolgten oder aber auf Manipulationen beruhten.

Wie bereits eingangs ausgeführt, haben die Kommissionen für die Zeit ab Frühjahr 2014 keine Anhaltspunkte mehr dafür festgestellt, dass seitens des Zentrums durch systematische Falschangaben oder Manipulationen HU-Listungen erreicht werden sollten.

Die Visitation hat vielmehr ergeben, dass die weiterhin geprüften HU-Anträge ordnungsgemäß waren und keinerlei Anhaltspunkte für fehlerhafte Angaben bzw. fehlerhaftes Verhalten erkennen ließen. Die Kommissionen geben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass dies auch in Zukunft so sein wird.

Keine Beanstandungen ergaben sich des Weiteren hinsichtlich der aktuell gelisteten acht Patienten, die die medizinischen Sachverständigen am 11. Dezember 2016 im Deutschen Herzzentrum und im Paulinen Krankenhaus aufgesucht haben. Die Kinder waren ordnungsgemäß gelistet. Die erwachsenen Patienten befanden sich unter intensiv-medizinischer Betreuung und erfüllten die nachgefragten HU-Kriterien.

Soweit die Kommissionen in vier Fällen die Auswahlkriterien im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft haben, ergaben sich ebenfalls keine Beanstandungen. Die Auswahlkriterien konnten seitens des Zentrums ausreichend dargelegt werden.

Auch die Überprüfung des Versichertenstatus der Patienten hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass privat versicherte Patienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt. Alle relevanten Dokumente konnten umgehend vorgelegt werden.

Berlin, 28. Februar 2017

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission

Seite 6 von 6







Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Lungentransplantationsprogramms des Deutschen Herzzentrums Berlin am 7. Februar 2017

Die eine Woche zuvor angekündigte Visitation des Lungentransplantationsprogramms des Deutschen Herzzentrums Berlin (DHZB) fand am 7. Februar 2017 statt.

| on Seilei | ı der Pr | üfungs- | und d | er Ube | rwacnun | gskommis | SIUII Hall | nten E | |
|-----------|----------|--------------------|---------|---------|-----------|----------|------------|---------------|-----------|
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | - | | | | - | | | | |
| | | | | | _ | | | | teil. |
| | | | | | | | | | wii. |
| | | | _ | | | - | | | - |
| on Seiten | des De | eutscher | ı Herzz | zentrum | ns Berlin | nahmen | | | |
| on Seiten | des De | eutscher | Herzz | zentrum | ns Berlin | nahmen | | | |
| on Seiten | des De | eutscher - - | ı Herzz | zentrum | ns Berlin | nahmen | | | |
| on Seiten | des De | eutscher | Herzz | zentrun | ns Berlin | nahmen | | | |

Von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 60 Lungentransplantationen wurden 28 Transplantationen geprüft, darunter befanden sich 6 Patienten mit einer Organzuteilung im beschleunigten Vermittlungsverfahren. Alle übrigen Patienten wurden im Status T1 transplantiert. Sämtliche Patienten waren gesetzlich versichert.

Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder vereinzelte Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten. Sie ließ vielmehr erkennen, dass die Anmeldung der Patienten zu Transplantationen grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt ist. Die an Eurotransplant gemeldeten Daten stimmten mit den eingesehenen Krankenakten überein.

Es fand sich jedoch ein Fall (<u>ET-Nr.</u>) mit einer in der gegenüber ET angegebenen Höhe nicht belegbaren und allokationsrelevanten Sauerstoffzufuhr. Des Weiteren stellten die Kommissionen in einigen Fällen fest, dass der angegebene Sauerstoffbedarf bei einer korerst seit Ende 2015 von der Vermittlungsstelle vorgegeben. Auch fanden sich im Ergebnis allerdings nicht allokationsrelevante Unschärfen bei den Angaben zur Beatmungstherapie. De Pater ET-Nr. See wurde am mit der Diagnose einer Lungenfibrose und einem high-LAS von 83,43 im beschleunigten Vermittlungsverfahren transplantiert. In dem letzten LAS-Antrag vom wurde ein O₂-Bedarf in Ruhe von 10 I/min angegeben und eine Blutgasanalyse vom selben Datum mit dem handschriftlichen Eintrag "bei 10 l" beigefügt. Dieser Wert konnte jedoch anhand der eingesehenen Kurven nicht nachvollzogen vom und und alwerden. In Arztbriefen der so von 7 bis 9 Monaten vor Antragstellung, wird eine Langzeitsauerstofftherapie von 3 I/min angegeben. Es findet sich ferner eine Dokumentation der Transplantationskoordination vom mit dem Text: "(…) Sauerstoff jetzt bei 8 Liter. (…) Möchte wieder nach Hause Antrag, trägt einen handschriftlichen Eintrag "bei 4 I O2". Das Zentrum gibt an, dass es zwischen und und zu einer deutlichen Verschlechterung gekommen sei. Der tatsächliche Sauerstoffbedarf lässt sich durch klinische Befunde aber nicht belegen. De Pater ET-Nr. wurde am mit der Diagnose einer zystischen Fibrose und einem high-LAS von 83,08 transplantiert. Bei der im letzten Antrag angegebenen FIO₂ von 59 % handelte es sich um den nach einer ECMO-Implantation gemessenen Wert. Hier hätte stattdessen der vor der ECMO-Implantation gemessene Wert von 46 % angegeben werden müssen. Zu Ungunsten der Pater wurde kein Wert für den eigentlich mit "0" anzugebenden 6 MWT eingetragen. Ebenfalls keine Allokationsrelevanz hatte es, dass bei der am en mit einem high-LAS von 88,83 transplantierten UIP-Pater ET-Nr. Sowie bei der am mit einem high-LAS von 91,71 transplantierten, an einer exogen allergischen Alveolitis leidenden Pat ET-Nr. jeweils eine NIV-Beatmung statt der tatsächlich durchgeführten nasalen High-Flow-Sauerstofftherapie gemeldet wurde. Im Fall de Pater ET-Nr. Et au am et a wegen einer chronischen pulmonalen thromboembolischen Hypertonie und mit einem LAS von 40,65 transplantiert wurde, wird im letzten LAS-Antrag vom ein Sauerstoffruhebedarf von 12 l/min angegeben. Dieser erschien den Sachverständigen zu hoch, da eine am Antragstag durchgeführte Sauerstofftitration bei 8 l/min nahezu identische Werte ergab. Da aber erst seit 2015 klare Empfehlungen zur Sauerstofftitration vorliegen, war die LAS-Meldung nach Ansicht der medizinischen Sachverständigen im Ergebnis ordnungsgemäß.

rekten Titration niedriger ausgefallen wäre. Diese sogenannte Sauerstofftitration wurde aber

Gleiches gilt für der am mit einem LAS von 39,99 transplantiert COPD-Pat ET-Nr. der nach den heute geltenden Titrierungsvorgaben ohne Sauerstoff, jedenfalls mit weniger als den gemeldeten 4 l/min ausgekommen wäre, und für der am mit einem LAS von 35,26 transplantiert COPD-Pat ET-Nr. der auch mit 1 l/min statt 2 l/min ausreichend versorgt gewesen wäre.

Im Fall den an einer COPD leidenden und am mit einem high-LAS von 82,56 transplantierten Patente ET-Nr. erschien den Sachverständigen die Gabe von 2 I/min als zu hoch. Da jedoch das Feld für den 6 MWT zu Ungunsten den Patente freigelassen wurde - es hätte eine Gehstrecke von "0" eingetragen werden können - ergab sich im Ergebnis keine Allokationsrelevanz.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte von den Kommissionen in allen Fällen anhand der in der Prüfung vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden.

Die Prüfung des Zentrums hat keine Hinweise auf ein bewusstes, geschweige denn systematisches Fehlverhalten ergeben. Die Feststellungen der Kommissionen beziehen sich auf nur singulär unrichtige Daten und betreffen im Übrigen die korrekte Ermittlung des Sauerstoffbedarfs in einer Zeit, in der noch keine klaren Titrationsvorgaben vorhanden waren.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 1. Juli 2017

Prof. Dr. jur. Torsten Verrel

Stellvertretender Vorsitzender der Prüfungskommission







Überwachungskommission gem. § 11 TPG - Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Lebertransplantationsprogramms der Charité Universitätsmedizin Berlin - Campus Virchow Klinikum am 7. und 8. Februar 2017

Die eine Woche zuvor angekündigte Prüfung fand am 7. und 8. Februar 2017 statt.

| An beiden Tagen nahmen | | | |
|------------------------|-------|------|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | teil. | | |

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführten insgesamt 264 Lebertransplantationen wurden zunächst 47 Patienten geprüft. In 14 dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Überdies haben die Kommissionen bei 15 der genannten Patienten, die bei vorangegangenen Allokationsvorgängen im beschleunigten Vermittlungsverfahren zunächst als Empfänger benannt, dann seitens des Klinikums zurückgezogen und gegen einen anderen Patienten ausgetauscht worden waren, nachgefragt, aus welchen Gründen der zunächst benannte Patient zurückgezogen und das Organ einem anderen Patienten alloziert wurde. Im Rahmen dieses Prüfungspunktes wurden auch weitere 14 Patienten beurteilt, die letztlich das Organ erhalten haben. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 2 Patienten waren privat versichert, alle anderen Patienten waren gesetzlich versichert.

Die Prüfung wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Soweit bei einzelnen Patienten nachfolgend Beanstandungen angeführt werden, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen nicht um ein systematisches Vorgehen oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Richtlinienabweichungen, die auf Versehen oder unzureichende Abklärung zurückzuführen sein dürften. Die Kommissionen gehen davon

sondere eigener Verbesserungen des Zentrums der Vergangenheit angehören werden. transplantiert wurde, hätte am Bei de Pat ET-Nr. , de am keine Standard-Exception beantragt werden dürfen, weil die Bildgebungen ein HCC außerhalb der Mailand-Kriterien ergaben. Gemäß Tabelle 3 III.6.2.2.2.n.F. der Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung (Besonderer Teil Leber) sehen die matchMELD-Kriterien für die Erteilung einer Standard Exception bei einem hepatozellulären Karzinom (HCC) vor: "Pat hat einen Tumor zwischen 2 und 5 cm bzw. bis zu 3 Tumoren < 3 cm Größe, ist frei von extrahepatischen Metastasen und makrovaskulär invasivem Wachstum (entsprechend den "Mailand-Kriterien")". Ein MRT vom (vor Durchführung der transarteriellen Chemoembolisation (TACE)) beschrieb zwei Herde von je 52 mm und 14 mm. Ein späteres MRT vom , nach Durchführung der TACE, ergab noch 2 Herde von 10 mm und 33 mm, d.h. außerhalb der Mailand-Kriterien. Auch bei der Pat transplantiert wurde, war der Antrag auf Erteilung , da am nicht regelkonform. Denn ein CT vom einer Standard Exception vom beschrieb zuvor 2 Herde von 3,9 cm und 2,4 cm und ein MRT vom 2 Herde von 3,5 cm und 2,8 cm. Bei der Pater ET-Nr. Recent, der am transplantiert wurde, hätte eine Standard Exception ebenfalls nicht beantragt werden dürfen, weil die zugrundeliegenden Bildgebungen (CT vom) lediglich ein singuläres HCC von 11 mm auswiesen. Dies war allerdings nicht allokationsrelevant, weil der Pater im beschleunigten Vermittlungsverfahren transplantiert wurde. Bei dies Pat war auch die Frage der 6monatigen Alkoholkarenz vor Anmeldung zur Warteliste nicht ausreichend abgeklärt. Ein psychosomatisches Konsil vom ausdrücklich darauf hin, dass eine eingehende Einschätzung nicht möglich sei. Auch bei bereits zuvor genannten Pat**enne** <u>ET-Nr.</u> konnte lediglich ein auswärtiger Brief vorgelegt werden, der zwar aus psychiatrischer Sicht keine Kontraindikavom tion bezüglich einer Lebertransplantation feststellte, aber keine Angaben zur Einhaltung der Bei d**e a**m transplantierten Pat Karenzzeit enthielt. fehlten Feststellungen zur Karenz. Dass krankheitsbedingt kein Personal ET-Nr. hierfür zur Verfügung stand, entbindet nicht von der Verpflichtung zu entsprechenden Abklä-ET-Nr. dam transplantiert wurde, war rungen. Bei de Pat ein psychosomatisches Konsil vom , wonach de Pater seit Anfang glaubhaft abstinent sei, wegen Zeitablaufs nicht ausreichend. transplantiert wurde, am Soweit im Falle de Pater ET-Nr. Et am an Eurotransplant ein Bilirubinwert von 23,09 mg/dl statt richtigerweise von 23,09 µmol/l gemeldet wurde, handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, das das der Prüfungskommission als Auffälligkeit ge-Zentrum im Übrigen bereits am meldet hatte. Alle anderen Patientendaten, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und bo-

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese grundsätzlich sorgfältig und zutreffend erfolgt waren. Auch die zusätzliche Prüfung in den Fällen, in denen die Benennung der im Rescue-Verfahren ursprünglich benannten Patienten zurückgenommen wurde und nachfolgend ein anderer Patient das Organ erhielt, ließen keine Anhaltpunkte dafür erkennen, dass dieses Verfahren

ten keinen Anlass zu Beanstandungen.

aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbe-

Seite 2 von 3

dazu benutzt wurde, vorschnell ein Organ zu erhalten, ohne dass zuvor der "gegenwärtig am besten geeignete Empfänger" Eurotransplant mitgeteilt wurde, II.3.3.2 der jeweils zum Prüfungszeitraum geltenden Richtlinien.

Die Prüfung der beiden privat versicherten Patienten ergab keine Hinweise darauf, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung selbst oder mit nachgereichten Schriftsätzen erteilt und vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 13. Juni 2017

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Überwachungskommission gem. § 11 TPG - Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nierentransplantationsprogramms der Charité Universitätsmedizin Berlin – Campus Benjamin Franklin

Schriftliches Verfahren am 28.03.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 15. November 2016 beschlossen, das Nierentransplantationsprogramm der Charité Universitätsmedizin Berlin – Campus Benjamin Franklin im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 und 5. April 2017 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und die zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Die Senatsverwaltung hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die | Prüfunge | en der | angefor | derten u | nd vorge | legten U | nteriagei | n aurch d | de Pruig | ruppe rai | naen |
|------|--------------|--------|----------|------------|-----------|------------|-----------|-----------|------------|-----------|-------|
| am | 28. März | 2017 | und 15 | . Mai 20 | 17 statt, | und zwa | r durch | | | | |
| | - | | | | | | | | • | | |
| | _ | | | | | | _ | | | | |
| | _ | | | | | | | _ | | | |
| | | | | | _ | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | i | | | |
| Vor | n Seiten d | ler Ch | arité Un | iversitäts | medizin | Berlin - C | ampus l | Benjamin | ı Frankliı | n waren z | zuvor |
| im : | schriftliche | en Ver | fahren | | | | | | | | |
| | | | | | _ | | | | | | |
| | | | | | | | | | | - | _ |
| | | | | | | | | betei | ligt. | | |

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 45 Nierentransplantationen 25 Fälle geprüft, und zwar zunächst 15 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 250 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin drei Fälle, bei denen zu diesem Zeitpunkt noch keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend sieben Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 250 Tage zwischen dem

Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Zugleich wurde bei zwei Patienten die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 23 Patienten waren gesetzlich und zwei Patienten privat versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Lediglich im Falle der Patiente Patiente hatte das Zentrum bei der Anmeldung zur Warteliste zwar das richtige Erstdialysedatum gemeldet, dies aber drei Jahre später gegenüber ET geändert Das Zentrum hat dies plausibel mit einem Büroversehen erklärt.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, bestanden nicht.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 4. Januar 2017 und 19. April 2017.

Berlin, 13. Juni 2017

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Dresden

Im Herztransplantationszentrum des Universitätsklinikums Dresden fand in den Jahren 2013 bis 2015 eine Herztransplantation statt. Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 15. März 2016 angesichts dessen beschlossen, die Prüfung im schriftlichen Verfahren durchzuführen.

| An ihr | nahmen | auf Seite | en der Ü | İberwachı | ungs- und | der Prüf | ungskon | nmission | |
|--------|--------|-----------|----------|-----------|-----------|----------|---------|----------|--|
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | teil. | | | | | |

Mit Schreiben vom 18. April 2016 erbaten die Kommissionen diverse Unterlagen. Dem kam mit Schreiben vom 22.04.2016 nach. Die Sachverständigen haben die Angaben und Unterlagen eingesehen und überprüft sowie am 26. bzw. 29. August 2016 einen Prüfbericht erstellt.

Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen lassen. Die beiden für den gesetzlich versicherten Patienten gestellten HU-Anträge entsprachen den tatsächlichen Befunden und den eingereichten Krankenunterlagen.

Berlin, 15. November 2016

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission

Anne-Gret Rinder
Vorsitzende der Prüfungskommission







Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Dresden

Schriftliches Verfahren am 28.03.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 15. November 2016 beschlossen, das Nierenund das Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Dresden im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 5. Januar 2017 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die | Prüfun | gen de | r ange | forderte | en und | vorge | legten | Unter | lagen | durch | die P | rüfgrup | pe fa | nden |
|-----|----------|---------|---------|-----------|--------|--------|---------|--------|---------|--------|----------|---------|-------|------|
| am | 28. Mä | irz 201 | 7 und | 15. Ma | i 2017 | statt, | und zv | var du | urch | | | | | |
| | | | | | | _ | | | _ | | | | | |
| | | | | | | | | _ | | _ | | | | |
| | | | | | | _ | | | | | | | _ | |
| | | _ | | | | | | | 1 | | | | | |
| | _ | - | | | | | | | | | | | | |
| Voi | n Seiter | ı des l | Jnivers | itätsklir | ikums | Dresd | len war | en zu | ıvor ir | n schr | iftliche | en Verf | ahren | |
| | , | | | _ | | | | _ | | | _ | | | _ |
| | - | | | | | | | | bete | iligt. | | | | |
| | | | | | | | | | | - | | | | |

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 157 Nierentransplantationen 33 Fälle geprüft, und zwar zunächst 22 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1.900 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin zwei Fälle, bei denen zu diesem Zeitpunkt noch keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend neun Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1.900 Tage zwischen dem Da-

tum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Zugleich wurde bei einem Patienten die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft.

Die Kommissionen haben weiterhin 11 Fälle der insgesamt 12 Pankreastransplantationen in der Zeit von 2013 bis 2015, und zwar sechs kombinierte Nieren- und Pankreastransplantationen und fünf isolierte Pankreastransplantationen, überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 40 Patienten waren gesetzlich und vier Patienten privat versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten stets ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Die Auswahl des Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Auch die Überprüfung der Pankreastransplantationen ließ keine Richtlinienverstöße erkennen. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt und im Fall der kombinierten Nieren-/Pankreastransplantation zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, bestanden nicht.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 20. Januar 2017 und 20. April 2017.

Berlin, 13. Juni 2017

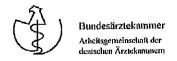
Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert

Vorsitzender der Überwachungskommission

Anne-Gret Rinder

Kinder

Vorsitzende der Prüfungskommission







Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Düsseldorf

Schriftliches Verfahren am 15.05.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2017 beschlossen, das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Düsseldorf im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 23. Februar 2017 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die F | Prüfung | der ange | eforderte | n und | vorgelegte | n Unterlag | en durch | die Pr | üfgruppe | fand | am |
|-------|----------|------------|-----------|-------|------------|-------------|----------|----------|----------|------|----|
| 15. N | Mai 2017 | ' statt, u | nd zwar | durch | | | | | | _ | |
| | | | | | | | | _ | | _ | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | <u>.</u> | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | - | | | | | | | |
| | | | | | | | | _ | | | |

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 23. Mai 2017 nach. Die Ergänzungen wurden geprüft.

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 190 Nierentransplantationen 34 Fälle geprüft, und zwar zunächst 24 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 2.000 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin 3 Transplantationen, bei denen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste noch keine Dialyse stattgefunden hatte,

sowie 7 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 2.000 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Zugleich wurde bei 7 Patienten die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft. Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 29 Patienten waren gesetzlich, 3 Patienten gesetzlich mit privater Zusatzversicherung und 2 Patienten privat versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Lediglich bei der Patiente ET-Nr. The der einen Schluss auf eine absichtliche Falschangabe zugunsten des Patienten nicht zulässt.

Soweit das Zentrum bei den Patienten <u>ET-Nr.</u> und <u>ET-Nr.</u> nach einer frustranen Transplantation einen Antrag, die "alte Wartezeit" anzurechnen, nicht gestellt hat, handelt es sich von vorneherein nicht um ein Versehen zugunsten der Patient.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Es bestanden des Weiteren keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 18. April 2017 und 23. Mai 2017.

Berlin, 17. Juli 2017

Anne-Gret Rinder
Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Westdeutschen Herzzentrums des Universitätsklinikums Essen

Im Herztransplantationszentrum des Westdeutschen Herzzentrums des Universitätsklinikums Essen fanden in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt drei Herztransplantationen statt. Die Kommissionen haben wegen der niedrigen Transplantationszahl in ihrer Sitzung vom 15. März 2016 beschlossen, die Prüfung im schriftlichen Verfahren durchzuführen.

| An | ihr | nahmen | auf | Seiten | der | Prüfungs- | und | der | Überwachung | gskommissi o n | |
|----|-----|--------|-----|--------|-----|-----------|-----|-----|-------------|-----------------------|---|
| | | | | | | | | | | | _ |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | teil | _ | | | | | | |

Mit Schreiben vom 18. April 2016 und weiterem Schreiben vom 24. August 2016 erbaten die Kommissionen vom Herzzentrum hinsichtlich dieser drei Patienten diverse Angaben und Unterlagen. Die Patienten waren im HU-Status transplantiert worden. Das Herzzentrum kam dem mit Schreiben vom 26. Mai 2016 und 29. August 2016 nach. Die Sachverständigen haben die Angaben und Unterlagen eingesehen, überprüft und am 11. Februar 2017 einen Prüfbericht erstellt.

Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen lassen. Die Anträge der im HU-Status transplantierten Patienten ergaben vielmehr, dass die Eurotransplant gemeldeten allokationsrelevanten Daten denen der Krankenunterlagen entsprachen. Lediglich bei der Patiente ET-Nr. wies der HU-Antrag vom eine allokationsrelevante Fehlangabe auf. Der Patiente erhielt ausweislich der vorgelegten Intensivverlaufskurven eine Therapie mit Dobutamin in einer Dosierung von 12 ml/h (umgerechnet 3,77 μ/kg/min). In seinem HU-Antrag gab das Zentrum die Dobutamindosierung mit 12 μ/kg/min an. Die Vertauschung der Einheiten ergab eine zu hohe Dosierung und war auch allokationsrelevant. Diese einmalige Fehlangabe enthält jedoch keine Anhaltspunkte für einen systematischen Richtlinienverstoß, zumal das Zentrum seinem Antrag die Intensivverlaufskurven für den maßgeblinienverstoß, zumal das Zentrum seinem Antrag die Intensivverlaufskurven für den maßgeblinienverstoß, zumal das Zentrum seinem Antrag die Intensivverlaufskurven für den maßgeblinienverstoß, zumal das Zentrum seinem Antrag die Intensivverlaufskurven für den maßgeblinienverstoß, zumal das Zentrum seinem Antrag die Intensivverlaufskurven für den maßgeblinienverstoß.

chen Zeitraum beigefügt hatte, aus denen sich die noch nicht umgerechnete Flussrate des Dobutamins ergab.

Da alle transplantierten Patienten gesetzlich versichert waren, kam von vornherein eine Bevorzugung von Privatpatienten nicht in Betracht.

Berlin, 28. Februar 2017

Anne-Gret Rinder Vorsitzende der Prüfungskommission Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Lungentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Essen am 11. Mai 2016 und 26. Oktober 2016

| Die am 6. Mai 2016 und 19. Oktober 2016 angekündigten Visitationen fanden a | m 11. Mai |
|--|---------------|
| 2016 und 26. Oktober 2016 statt. An beiden Visitationen nahmen auf Seiten der | Prüfungs- |
| und der Überwachungskommission | |
| | |
| | |
| teil. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin w | ar Tar |
| vertreten. | |
| Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes | Nordrhein- |
| Westfalen war durch | |
| Auf Seiten des Klinikums nahmen | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| te de la companya de | eil. |

Von den in den Jahren 2013 bis 2015 durchgeführten 59 Lungentransplantationen wurden am 11. Mai 2016 zunächst 28 Transplantationen überprüft. Aufgrund bestehender Unklarheiten wurden am 26. Oktober 2016 5 Fälle aus der vorangegangenen Visitation und 22 weitere Transplantationen, insgesamt somit 50 Transplantationen überprüft. In sechs dieser Fälle

wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 43 Patienten waren gesetzlich versichert, 7 Patienten waren privat versichert.

Die Prüfung fand in einer sachlichen und freundlichen Atmosphäre statt und wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten insoweit mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Soweit bei einzelnen Patienten Angaben gegenüber ET von den aus den Krankenunterlagen ersichtlichen Daten abwichen, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen nicht um systematische Falschangaben oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Fehler, die auf Versehen und teilweise wohl auf Unkenntnis zurückzuführen sein dürften. Dies ergibt sich daraus, dass vereinzelt offensichtliche Versehen, nicht allokationsrelevante Angaben oder auch Angaben zu Ungunsten des jeweiligen Patienten vorliegen. Die Kommissionen gehen davon aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbesondere der eigenen Verbesserungen des Zentrums (z. B. Handhabung der Quelldokumente von Zuweisern, Durchführung von Blutgasuntersuchungen und Differenzierung der für den LAS relevanten Diagnose) nicht wieder auftreten werden.

| So weist der LAS-Antrag der am termination transplantierten Pater ET-Nr. |
|--|
| zwar die unrichtige Diagnose "idiopathische Lungenfibrose" (IPF) statt "andere fibrosierende |
| Lungenerkrankung" aus, Im vorangegangenen LAS-Antrag vom |
| Diagnose jedoch richtig benannt. Bei zwei weiteren LAS-Anträgen, und zwar dem LAS- |
| Antrag vom Extraction de am Extraction transplantierten Patienten ET-Nr. |
| sind wie auch dem LAS-Antrag vom |
| transplantierten Pater ET-Nr. ET-Nr. sind die Kommissionen nach eingehender Prüfung |
| der unrichtigen Diagnoseangabe IPF statt DIP zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich im Fall |
| der Pater ET-Nr. Land um einen Eingabefehler handelt und der der Pater ET-Nr. |
| auf mangelnder Übersicht beruht. |
| Bei der am transplantierten Pater ET-Nr. Et ließ sich die im LAS- |
| Antrag vom angegebene kontinuierliche Sauerstoffflussrate von III I/min |
| durch die Krankenakten nicht bestätigen. Dort fanden sich mit 🔣 I/min unwesentlich weniger. |
| Dies gilt auch für den LAS-Antrag vom |
| plantierten Pater ET-Nr. ET-Nr. der gegenüber Eurotransplant die Angabe eines konti- |
| nuierlichen Sauerstoffbedarfs von 📱 I/min enthielt. Dieser Fluss war allerdings aus den |
| elgenen Krankenunterlagen nicht ersichtlich. Anderseits fanden sich zeitnahe Patientenkur- |
| Seite 2 von 3 |

Antrag vom enthielt die Angabe eines kontinuierlichen Sauerstofffodarfs von limin gegenüber Eurotransplant. Dieser ergab sich jedoch nur aus einer Blutgasanalyse; der kontinuierliche Sauerstoffbedarf belief sich sonst auf limin. Dies gilt weiterhin für den am transplantierten Pat ET-Nr. LAS-Antrag vom einen Sauerstoffbedarf von limin angab, während die Krankenunterlagen lediglich limin bestätigten. Der LAS-Antrag die am transplantierten Pat ET-Nr. die enthielt einerseits zugunsten die Pat die aktuellen Blutgaswerte und nicht die Werte vor Anlage der ECMO, es war aber andererseits zu Lasten die Pat der Gehtest nicht mit 0 ausgefüllt.

Alle anderen Patientendaten, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die Kommissionen gehen aufgrund der wenigen Eingabefehler davon aus, dass diese nicht systematisch und/oder manipulativ erfolgten. Die Erörterung der Problemfälle und die Auswertung der eingesehenen Unterlagen rechtfertigen vielmehr den Schluss, dass es sich teilweise um versehentliche oder irrtümliche Fehler und teilweise auch um Schwierigkeiten bei der Anwendung des LAS handelte. Bei dieser Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass der weitaus überwiegende Teil der geprüften 50 Fälle ordnungsgemäß war. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Patienten begünstigt werden sollten.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren und auch belegt werden konnten.

Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

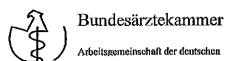
Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung selbst oder mit nachgereichten Schriftsätzen unverzüglich und gut sortiert vorgelegt werden.

Berlin, 28. Februar 2017

Anne-Gret Rinder

Rindel

Vorsitzende der Prüfungskommission



I.





Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Essen am 9. und 10. Mai 2016 sowie am 12. und 13. Dezember 2016

| Die am 6. Mai 2016 angekündigte Prüfung fand am 9. und 10. Mai 2016 und die am 9. Dezember 2016 angekündigte Prüfung am 12. und 13. Dezember 2016 statt. An der Visitation am 9. und 10. Mai 2016 nahmen |
|---|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| Für das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen nahm Die Teilnahme eines Ländervertreters an den Prüfungen ist am 27. August 2012 vom Bundesministerium für Gesundheit, den Ländern und der Selbstverwaltung wie folgt vereinbart worden: "Die enge Kooperation von Prüfungskommission, zuständigen Behörden und Staatsanwaltschaften wird gewährleistet. Das TPG sieht seit 1. August 2012 die Einbindung der Länder als gleich- und stimmberechtigte Mitglieder in der Prüfungskommission vor. Darüber hinaus werden künftig die zuständigen Landesbehörden eingeladen, an Inspektionen der Prüfungskommission in den Transplantationszentren der jeweiligen Länder teilzunehmen. Hierdurch wird ein nahtloser Informationstransfer sichergestellt, sodass Zeitund Informationsverluste vermieden werden." Dem entspricht § 18 Absatz-2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission (GGO-PÜK). |
| Das Universitätsklinikum Essen war an beiden Prüftagen vertreten durch |

| Außer den bereits Genannten nahmen am 9. Mai 2016 |
|---|
| an der |
| Prüfung teil. |
| Die weitere am 9. Dezember 2016 angekündigte Prüfung fand am 12. und 13. Dezember 2016 statt. An ihr nahmen |
| |
| |
| Vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen nahm |
| Das Universitätsklinikum Essen war an beiden Prüftagen vertreten durch |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführten 424 Lebertransplantationen haben die Kommissionen im Mai 2016 insgesamt 36 Patienten überprüft. Überdies haben sie bei weite-

ren 7 Patienten, die im beschleunigten Vermittlungsverfahren zunächst als Empfänger benannt, dann seitens des Klinikums zurückgezogen und gegen einen anderen Patienten ausgetauscht wurden, nachgefragt, aus welchen Gründen der zunächst benannte Patient zurückgezogen und das Organ einem anderen Patienten alloziert wurde.

Da bei der ersten Prüfung diverse Unregelmäßigkeiten festgestellt werden mussten, haben die Kommissionen im Dezember 2016 15 Altfälle aus der vorangegangenen Prüfung nochmals vertieft und 15 weitere Patienten überprüft. In die bereits in der Maiprüfung begonnene Klärung, aus welchen Gründen im Rescue-Verfahren benannte Patienten zurückgezogen wurden, wurden 15 Altfälle und 11 weitere Patienten einbezogen. Im Rahmen dieses Prüfungspunktes wurden auch die Patienten beurteilt, die letztlich das Organ erhalten haben. Es handelte sich hierbei um weitere 34 Patienten. Unabhängig von der zuvor genannten Frage der Auswechslung benannter Rescue-Patienten haben die Kommissionen bei 11 Patienten, die ein Organ erhalten haben, die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. Es waren 86 Patienten gesetzlich und 9 Patienten waren privat versichert. 6 weitere Patienten waren gesetzlich versichert und besaßen eine private Zusatzversicherung. 2 Patienten waren Selbstzahler.

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung am 28. Februar 2017 den zuvor übersandten Berichtsentwurf im Einzelnen beraten und den Bericht nachfolgend einstimmig verabschiedet. Gemäß §§ 11 Absatz 3 Satz 4 TPG, 12 Absatz 5 Satz 4 TPG gehören den Kommissionen jeweils zwei Vertreter der Länder an. Das Klinikum hat gegen den Bericht eine Gegenvorstellung mit Schreiben vom 20. April 2017 erhoben, die auch Gegenstand dieses Berichts ist.

II,

Die Kommissionen haben bei ihren Visitationen diverse Richtlinienverstöße feststellen müssen. Diese beziehen sich zum einen auf Verstöße bei der Anmeldung einer Standard Exception und zum anderen auf die Beachtung der sechsmonatigen Karenz bei einer äthyltoxischen Leberzirrhose. In 14 Fällen sahen die Kommissionen die Voraussetzungen für die Anmeldung einer Standard Exception bei Vorliegen eines hepatozellulären Karzinoms (HCC) nicht gegeben. Der Einhaltung der Alkoholabstinenz war in weiteren 8 Fällen nicht ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus hat das Zentrum bei der Handhabung des beschleunigten Vermittlungsverfahrens und den zahlreichen Umbenennungen zunächst benannter Patienten gegen die Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1, S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organ-

vermittlung zur Lebertransplantation verstoßen. Das Zentrum hat im Prüfungszeitraum bei 175 Allokationen im sog. Rescue-Verfahren 120 erstbenannte Patienten zurückgezogen und einen anderen Patienten als Empfänger gegenüber Eurotransplant (ET) benannt. Angesichts dieser hohen Anzahl von Umbenennungen haben die Kommissionen stichprobenartig Überprüfungen dieser Umbenennungen vorgenommen.

Hierbei gehen die Kommissionen zwar davon aus, dass es grundsätzlich Sache des Zentrums ist, einen Empfänger im Rescue-Verfahren zu benennen und gegebenenfalls im weiteren Verlauf des Allokationsverfahrens einen anderen Patienten namhaft zu machen.

Das Zentrum ist aber nach der ausdrücklichen Regelung in den Richtlinien gehalten, der Vermittlungsstelle den gegenwärtig am besten geeigneten Empfänger mitzuteilen. Die Handhabung des Zentrums verstößt gegen diese Richtlinie. Der Direktor der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie äußerte sich hierzu, dass ein "Windhund-Prinzip" herrsche. Wenn man sich innerhalb einer Minute entscheiden müsse, sei eine gründliche Prüfung gar nicht möglich. Innerhalb einer Minute könnten sie gar nicht feststellen, ob es ein bestgeeigneter Patient sei. Man könne zunächst eine gründliche Evaluation des Patienten durchführen und bekomme kein Angebot. Wenn man weniger gründlich evaluiere, bekomme man ein Angebot. Dies sei reziprok zur Schnelligkeit und systemimmanent. Sie würden nach Akzeptanz des Angebotes im Rescue-Verfahren immer besonders gründlich prüfen, für wen das Organ am besten geeignet sei.

Abgesehen davon, dass diese Vorgehensweise offensichtlich die Patienten anderer Zentren benachteiligt, die vor Akzeptanz eines Rescue-Angebots richtliniengemäß die Patientendaten prüfen, um den am besten geeigneten Patienten für das Angebot zu benennen, ist die nach Darstellung des Direktors der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie innerhalb einer Minute erfolgende Annahme eines marginalen Angebots von vorneherein nicht geeignet, den "am besten geeigneten Empfänger" zu benennen. Die Kommissionen haben bei ihrer stichprobenartigen Überprüfung darüber hinaus feststellen müssen, dass das Zentrum auch Patienten benannt hat, bei denen das überhaupt nicht hätte geschehen dürfen. Zum einen, weil bereits ihre Benennung von vorneherein einen Richtlinienverstoß darstellt, und zum anderen, weil sie zumindest nach der Handhabung des Zentrums nicht hätten benannt werden dürfen. Diese Patienten werden unter IV. noch im Einzelnen aufgeführt werden.

Das Zentrum hat des Weiteren gegen seine in den Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation geregelte Verpflichtung verstoßen, die Gründe für seine Auswahlentscheidung zu dokumentieren. Derartige Dokumentationen konnten während der gesamten Prüfung nicht vorgelegt werden. Während der Visitation im Mai 2016 er-

klärte der Direktor der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie hierzu, dass das Zentrum keine Unterlagen zu Fragen der Auswahlentscheidung habe und daher dazu keine Angaben machen könne. Die Kommissionen sollten sich an ET wenden. Dies haben die Kommissionen auch getan, und zwar haben sie die Angaben nachgefragt, die während des Allokationsprozesses seitens des Zentrums erfolgt und auf den Matchlisten von ET vermerkt sind. Diese Mitteilungen von ET sind in die weitere Visitation im Dezember 2016 eingeflossen. Während dieser Visitation im Dezember 2016 gab der Direktor der Klinik für Allgemein-, Visceral- und Transplantationschirurgie verschiedentlich Begründungen für die Auswahlentscheidung und Umbenennung im Rescue-Verfahren an und erklärte hierzu ausdrücklich, dass es sich um nachträglich erstellte Angaben handele. Diese waren allerdings nicht immer deckungsgleich mit den Angaben, die gegenüber ET erfolgt waren. Mit nachgereichtem Schreiben vom 10. Januar 2017 teilte das Zentrum weitere Begründungen mit, warum im Rescue-Verfahren ein anderer als der ursprünglich benannte Patient das Organ erhalten habe.

III.

Ausgangspunkt für die nachfolgende Bewertung sind die Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation. Diese bestimmen unter III.6.2.2.1. "Der MELD-Score wird berechnet aus den Laborwerten von Serumkreatinin ..., Serumblirubin ... und Prothrombinzeit. ...". Unter III.6.2.2.2. ist Folgendes bestimmt: "In Ausnahmefällen wird die Dringlichkeit der Transplantation durch den labMELD nicht adäquat ausgedrückt. Auf Antrag des Transplantationszentrums wird diesen Patienten ein MELD-Score zugewiesen, der sogenannte matchMELD. Der matchMELD entspricht einem MELD-Score wie er sich hinsichtlich Dringlichkeit und Erfolgsaussicht für vergleichbare Patienten mit anderen Lebererkrankungen berechnet. Erfüllt die Erkrankung eines Patienten die in Tabelle 3 spezifizierten Standardkriterien, weist ihm der Medizinische Dienst der Vermittlungsstelle den zugehörigen matchMELD zu." Tabelle 3 regelt die matchMELD-Standardkriterien (Standard Exceptions)

"Hepatozelluläres Karzinom (HCC)

matchMELD-Kriterien: Patient hat einen Tumor zwischen 2 und 5 cm bzw. bis zu 3 Tumoren < als 3 cm Größe, ist frei von extrahepatischen Metastasen und makrovaskulär invasivem Wachstum (entsprechend den "Mailand-Kriterien").

Diagnose des HCC:

1. durch Biopsie oder

- 2. AFP > 400 ng/ml und ein positiver Befund mit Hypervaskularisation mit Hilfe eines bildgebenden Verfahrens (Spiral-CT, MRT, Angiographie) oder
- 3. 2 positive Befunde mit Hypervaskularisation mit Hilfe zweier verschiedener bildgebender Verfahren (Spiral-CT, MRT, Angiographie). Zwei verschiedene Techniken müssen verwendet worden sein.

Zusätzlich: 1. Patienten müssen (auch) zum Zeitpunkt der Höherstufung in Dreimonatsschritten die Mailand-Kriterien erfüllen. ...

Besteht bei einem Patienten ein HCC mit Läsionen, die nicht durchgehend, sondern z. B. erst durch downstaging die Mailand-Kriterien erfüllen, sind auch die Standard-Kriterien nicht erfüllt."

Hinsichtlich der alkoholinduzierten Zirrhose bestimmen die Richtlinien unter III.2.1. "Bei Patienten mit alkoholinduzierter Zirrhose erfolgt die Aufnahme in die Warteliste erst dann, wenn der Patient für mindestens 6 Monate völlige Alkoholabstinenz eingehalten hat."

Für das beschleunigte Vermittlungsverfahren enthalten die Richtlinien unter II.3.3.2. u. a. folgende Regelung: "Um die Ischämiezeit möglichst kurz zu halten, werden Organe im beschleunigten Vermittlungsverfahren primär innerhalb einer Region angeboten. Die Vermittlungsstelle stellt dabei dem Zentrum oder den Zentren eine Liste von potentiellen Empfängern zur Verfügung, nach der das Zentrum oder die Zentren den gegenwärtig am besten geeigneten Empfänger in der Reihenfolge der Auflistung auswählen. Wenn Patienten von mehr als einem Zentrum in Betracht kommen, wird das Organ dem Patienten zugeteilt, für den die Akzeptanzerklärung des zuständigen Zentrums als erste bei der Vermittlungsstelle eingegangen ist. Die Zentren müssen die Gründe für ihre Auswahlentscheidung gegenüber der Vermittlungsstelle dokumentieren".

Unter II 3,3.2. der ab 4. August 2015 geltenden Richtlinien ist nunmehr folgendes bestimmt;

"2. ... kann die Vermittlungsstelle das Organ auch weiteren Zentren anbieten. Die Zentren teilen ggf. der Vermittlungsstelle den gegenwärtig am besten geeigneten Empfänger mit. Wenn Patienten aus mehr als einem Zentrum in Betracht kommen, wird das Organ dem Patienten zugeteilt, für den die Akzeptanzerklärung des zuständigen Zentrums als erste bei der Vermittlungsstelle eingegangen ist. Die Zentren müssen die Gründe für ihre Auswahlentscheidung dokumentieren."

| a) Verstöße betreffend die Anmeldung einer Standard Exception |
|---|
| Bei der am transplantiert Patient ET-Nr. erfolgte die Anmeldung |
| zur Warteliste am Zugleich wurde eine Standard Exception wegen Vorlie- |
| gens eines hepatozellulären Karzinoms (HCC) beantragt. Aufgrund einer am |
| durchgeführten Biopsie war ein HCC histologisch gesichert. Es fehlen jedoch Feststel- |
| lungen, dass das HCC den Mailand-Kriterien entsprach. Ein CT vom |
| lediglich eine hypodense Läsion von 23 mm aus. Der Befund vermerkte ausdrücklich "Kein |
| Nachweis einer malignitätsverdächtigen abdominellen Raumforderung. Am ehesten Le- |
| berzyste". Eine DSA vom, d. h. ebenfalls vor Antragstellung, enthielt den |
| Hinweis "Kein Nachweis einer hepat. Tumormanifestation". Eine Beurteilung, ob die Mailand- |
| Kriterien bereits erfüllt waren, war somit nicht möglich. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen |
| Gründen die Transplantationskonferenz vom |
| lungen vorlagen, eine Listung der Patient beschlossen hat. Spätere Bildgebungen vermö- |
| gen die vorangegangene unzutreffende Anmeldung einer Standard Exception nicht zu |
| rechtfertigen, auch wenn sie möglicherweise eine Anmeldung zu einem anderen Zeitpunkt |
| gerechtfertigt hätten. |
| Die Ausführungen des Klinikums im Rahmen der Gegenvorstellung führen nicht zu einer an- |
| deren Bewertung. Das in der Gegenvorstellung angeführte CT vom |
| im Kommissionsbericht bisher nicht aufgeführt, war aber Gegenstand der Prüfung. Soweit |
| das Zentrum ausführt, dass eine Nachbewertung des CT vom |
| von ihm beauftragten Prof. Dr. den Nachweis eines HCC von 27 bis 29 mm im |
| Segment II ergeben habe, steht dem bereits die während der Prüfung vorliegende damalige |
| eigene Befundung des CT vom Market Betund durch das Klinikum entgegen, wonach ge- |
| rade kein Nachweis HCC-typischer Herde möglich sei und es sich am ehesten um einen zys- |
| tischen Herd handele. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem mit der Gegenvorstellung |
| vorgelegten eigenen Brief des Klinikums vom |
| tomographisch nicht darstellbar sei. Eine Kontrastmittelsonographie war im Übrigen von vor- |
| neherein nicht geeignet, die Größe eines HCC zu bestimmen und eine Entscheidung zu |
| ermöglichen, ob das HCC den Mailand-Kriterien entsprach oder nicht. |
| Auch bei der am and an artist transplantierten Patient ET-Nr. |
| meldung einer Standard Exception am milder nicht ordnungsgemäß. Der Anmeldung |
| meldung einer Standard Exception am meldung nicht ordnungsgemaß. Der Ahmeldung |

lagen ein CT vom das einen hypervaskularisierten Herd im Segment VIII von 11 x 16 mm auswies, sowie ein MRT vom zugrunde, das früharteriell kontrastmittelanreichernde Läsionen von 12 x 15 mm und 6 mm zeigte. Es lag somit lediglich eine relevante Läsion unter 2 cm vor. Sie vermochte nach den Mailand-Kriterien die Anmeldung einer Standard Exception nicht zu rechtfertigen.

Die Läsion von 6 mm konnte aufgrund ihrer geringen Größe keine Berücksichtigung finden. Denn Läsionen unter 1 cm sind für die Anmeldung einer Standard Exception nicht relevant, weil sie noch keine sichere Feststellung ermöglichen, ob es sich überhaupt um ein HCC handelt. Diese Feststellung basiert auf den international akzeptierten Leitlinien zum HCC (EASL-EORTC Clinical Practice Guidelines: Management of hepatocellular carcinoma, in: Journal of Hepatology 2012, Vol. 56: 908 – 943), deren Kenntnis und Berücksichtigung bei der Diagnose eines HCC vorausgesetzt werden muss. Die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen auch die Regelung der Richtlinien beruht, sind jedem Radiologen und Transplantationsmediziner, der sich mit Lebertransplantationen befasst, geläufig. Dass Läsionen < 1 cm die sichere Diagnose eines HCC gerade nicht ermöglichen, stand im Übrigen während der Vor-Ort-Prüfung unter den anwesenden Medizinern außer Frage. Trotzdem beschloss die Transplantationskonferenz am

Die mit der Gegenvorstellung vorgelegte Nachbefundung, die in Segment VIII des MRT vom und des CT vom drei Läsionen innerhalb der Milan-Kriterien ausweist, entspricht nicht den Feststellungen, die der SE-Meldung vom grunde lagen. Hiernach waren nur eine Läsion von 12x15 mm bzw. 11x16 mm und eine weitere Läsion von 6 mm festgestellt.

Bei der Bewertung, ob ein Richtlinienverstoß vorliegt oder nicht, kommt es auf die Kenntnisse und Feststellungen an, die dem Zentrum bei der damaligen Anmeldung einer Standard Exception zur Verfügung standen. Einer Auseinandersetzung mit den nachgereichten Ex-Post-Bewertungen bedarf es daher nicht.

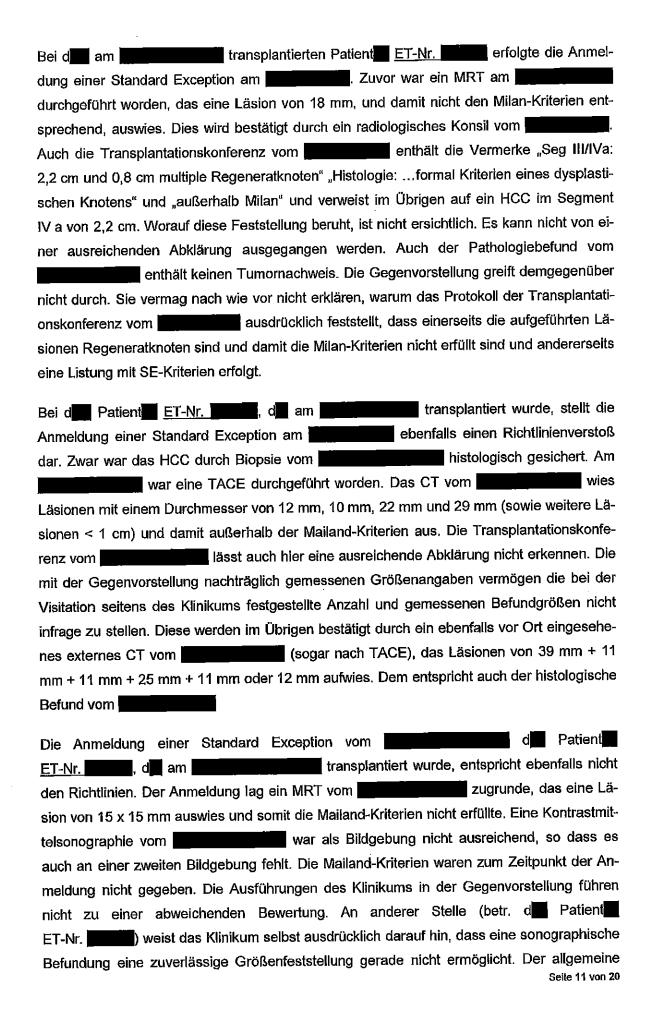
In diesem Zusammenhang ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die im Kommissionsbericht aufgeführten Größenangaben von Läsionen etc. ausschließlich aufgrund von vorgelegten schriftlichen Eigenbefundungen des Zentrums oder aktuellen Messungen des Radiologen des Klinikums während der Prüfung ermittelt worden sind. Nicht die Sachverständigen der Kommissionen haben gemessen, sondern es war Aufgabe der beteiligten Ärzte des Klinikums, die Messungen durchzuführen und zu zeigen, ob die Läsionen den Mailand-Kriterien entsprachen oder nicht. Aufgabe der Kommissionen ist es dann, diese zu bewerten.

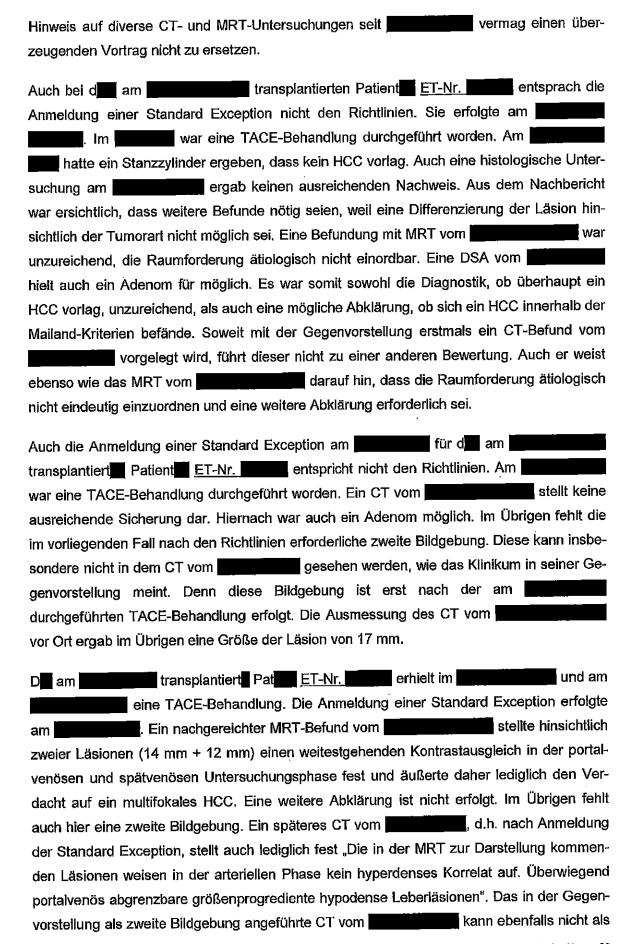
Auch bei der Transplantationskonferenz treffen die anwesenden Fachärzte der beteiligten Fachdisziplinen (z. B. Innere Medizin und Chirurgie) die Entscheidung, ob eine SE-Meldung erfolgen soll oder nicht auf Grundlage der von den Radiologen vorgestellten Befunde. Dem entspricht die Prüfungssituation. Auch hier muss der Radiologe den anwesenden Fachärzten, die nicht Radiologen sein müssen, die Befunde darstellen und erläutern, die Grundlage der SE-Meldung waren.

Wie bereits ausgeführt, berechtigte auch ein einzelner Herd von 12x15 mm bzw. 11x16 mm und damit < 2 cm nicht zur Anmeldung einer Standard Exception. Er wird weder von der Alternative in den Richtlinien "ein Tumor zwischen zwei und fünf Zentimetern" noch von der Alternative "bis zu drei Tumoren kleiner als 3 cm Größe" erfasst. Diese Regelung kann bereits von ihrem Wortlaut her nur dahingehend verstanden werden, dass der Patient entweder einen Tumor zwischen zwei und fünf Zentimeter Größe hat oder aber mehrere (bis zu drei) Tumore hat, die eine Größe < 3 cm aufweisen. Die Frage, ob ein einzelner Tumor die Erteilung einer Standard Exception rechtfertigt, wird ausschließlich in der ersten Alternative geregelt. Die zweite Alternative erfasst von vorneherein nicht einen einzelnen Tumor, der kleiner als drei Zentimeter ist. Diese Auslegung entspricht der ständigen Handhabung der Kommissionen. Dass dies auch kontrovers diskutiert wird, ändert hieran nichts. Die von den Kommissionen und der Mehrzahl der Fachärzte seit Jahren vertretene Auffassung wurde im Übrigen ausdrücklich in den aktuellen Richtlinien im Sinne der ursprünglichen Definition der Mailand-Kriterien präzisiert.

Auch bei der Patient ET-Nr. 1998, de am 1998 auch transplantiert wurde, ist die Anmeldung einer Standard-Exception am programment nicht richtliniengemäß. Es liegt kein ausreichender Nachweis vor, dass sich das festgestellte HCC zu diesem Zeitpunkt noch innerhalb der Mailand-Kriterien befand. Ein MRT vom von 3,1 x 3,6 cm und ein CT vom von 3,6 x 4 cm, d.h. innerhalb der Malland-Kriterien, aus. Die Anmeldung einer Standard Exception erfolgte aber erst bzw. Monate später. Es hätte somit noch eine zeitnahe Abklärung erfolgen müssen. Ein späteres CT also noch vor Anmeldung einer Standard Exception, beschrieb nicht die Größe der Läsionen. Die Nachmessung während der zweiten Vor-Ort-Prüfung ergab jedoch eine Läsion, die > 6 cm war und damit außerhalb der Mailand-Kriterien lag. Die nunmehr vorgelegte Ex-Post-Befundung, die eine Läsion von maximal 27 mm beschreibt, ist unklar. Der Radiologe des Klinikums hat bei der Visitation die Nachmessung durchgeführt, die eine Größe der Läsion > 6 cm ergeben hat. Dies entspricht im Übrigen dem Pathologiebefund vom generalist, der eine Größe von 6,6 cm ausweist. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vor-Ort-Messungen durch den Radiologen des Klinikums durchgeführt und die in den Kommissionsbericht eingeflossenen Werte von dem Radiologen ermittelt worden sind. Die Aufgabe der Kommission und ih-Seite 9 von 20 rer medizinischen Sachverständigen war es dann, festzustellen, ob diese den Mailand-Kriterien entsprachen oder nicht. Wie bereits ausgeführt, ist demgegenüber eine Ex-Post-Befundung ohnehin unbeachtlich.

| Dies gilt auch für der Patienter <u>ET-Nr.</u> |
|--|
| wurde. Die Anmeldung einer Standard Exception erfolgte am Exception . Bei d es Pa- |
| tient war zuvor am transarterielle Chemoembolisation (TACE) durch- |
| geführt worden, so dass es entsprechend den Richtlinien auf die Feststellungen eines den |
| Mailand-Kriterien entsprechenden HCCs vor dem |
| enthielt keinen Nachweis einer malignomverdächtigen Raumforderung. Auch |
| eine Kontrastmittelsonographie vom Brand Brand Brand äußerte lediglich den Verdacht auf ein |
| HCC. Weitere Bildgebungen konnten nicht vorgelegt werden, so dass keine ausreichenden |
| Feststellungen getroffen wurden, ob überhaupt ein HCC innerhalb der Mailand-Kriterien ge- |
| geben war. Auch im Rahmen der Gegenvorstellung konnte keine fachradiologische Diagnos- |
| tik vor Durchführung der TACE-Behandlung am |
| lediglich ein MRT vom |
| Auch bei der Patient <u>ET-Nr.</u> ET-Nr. der am ET-Nr. transplantiert wurde, begegnet |
| der SE-Antrag vom geringen erheblichen Bedenken. Im gering erfolgte zwar eine |
| histologische Sicherung eines HCC. Unklar ist jedoch, ob dieses größenmäßig den Mailand- |
| Kriterien entsprach. Ein CT vom State der State wies auf einen singulären Tumor von |
| 15 x 11 mm Größe hin, d. h. nicht den Mailand-Kriterien entsprechend. Im |
| erfolgte eine Radiofrequenzablation (RFA). Die Wartelistenbesprechung vom |
| ging ebenfalls zunächst davon aus, dass das diagnostizierte HCC von 1,2 cm |
| Durchmesser nicht den Mailand-Kriterien entsprach, und zwar in Übereinstimmung mit dem |
| zugrundeliegenden radiologischen Konsil. Das Protokoll lässt nicht erkennen, worauf die |
| Schlussfolgerung, dass zwei Herde von 2 cm und 1,2 cm vorlägen, beruht. Ein CT vom |
| , das auf zwei regrediente, konfluierende hypodense Ablationszonen im |
| rechten Leberlappen hinweist, ist zur Größenbestimmung ungeeignet, weil es erst nach |
| Durchführung der Radiofrequenzablation (RFA) erfolgte. Eine ausreichende Abklärung der |
| Größe des HCC vor Anmeldung der Standard Exception ist somit nicht ersichtlich. Die nach- |
| trägliche Darstellung in der Gegenvorstellung, dass dem Protokoll der Transplantationskon- |
| ferenz vom und damit der SE-Meldung vom in der |
| Rückschau ein Planungs-CT nach Lipiodol-Angiographie vom |
| gelegen habe, begegnet bereits deswegen Bedenken, weil sich aus diesem CT aufgrund der |
| eigenen Darstellung des Klinikums eine Läsion von 20 bis 25 mm ergibt, während das Proto- |
| koll der Transplantationskonferenz vom |
| von 2 cm und 1.2 cm henernt |





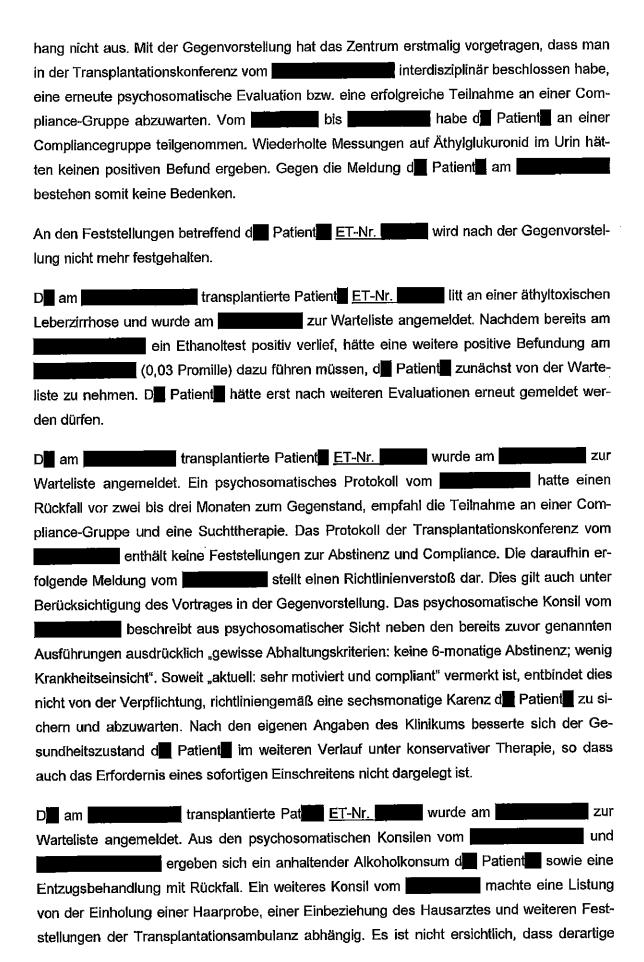
zweite Bildgebung gewertet werden, weil es erst nach TACE und nach einer RFA von 3 HCC-Herden durchgeführt worden ist, worauf im Befund auch ausdrücklich hingewiesen wird.

| Bei der am entspricht die Anmeldung |
|--|
| einer Standard Exception vom ebenfalls nicht den Richtlinien. Am |
| war zwar eine histologische Sicherung erfolgt. Am wurde eine TACE |
| durchgeführt. Ein nachgereichtes CT vom |
| bung und stellte lediglich fest, dass ein multifokales HCC nicht auszuschließen sei. Ein MRT |
| vom beschreibt zwar den "Nachweis einer 1,6 cm durchmessenden Läsion", |
| geht aber davon aus, dass aufgrund des Signal- und Kontrastmittelverhaltens in erster Linie |
| an ein Adenom zu denken sei. Selbst wenn diese Läsion als HCC gewertet würde, entsprä- |
| che sie nicht den Mailand-Kriterien. Die Anmeldung einer Standard Exception hätte somit |
| nicht erfolgen dürfen. Die mit der Gegenvorstellung nachgereichte ergänzende Beurteilung |
| vom bestätigt zwar die Diagnose eines hepatozellulären Carcinoms, so |
| dass die Bedenken hinsichtlich eines Adenoms ausgeräumt sind und von einem HCC mit ei- |
| nem Durchmesser von 1,6 cm auszugehen ist. Ein singuläres HCC von 1,6 cm erfüllt jedoch |
| nicht die Mailand-Kriterien, die bei einem singulären Herd eine Größe von mindestens 2 cm |
| voraussetzen. Insoweit wird auf die vorangegangenen Ausführungen zu d |
| ET-Nr. verwiesen. |
| Für der am transplantierte Patient ET-Nr. wurde eine Standard- |
| Exception am angemeldet. Am erfolgte eine TACE- |
| Behandlung. Ein CT-Abdomen vom wies auf ein multifokales HCC von 7 mm |
| Durchmesser sowie 11 mm Durchmesser hin. Ein MRT vom ergab ein mul- |
| tifokales hepatozelluläres Karzinom mit Herden von 1,1 cm, 1,7 cm, 1,3 cm und 1,4 cm |
| Durchmesser. Beide Bildgebungen befundeten Läsionen, die außerhalb der Mailand- |
| Kriterien liegen. Eine weitere Klärung vor Durchführung der TACE-Behandlung ist nicht er- |
| sichtlich. Unklar ist auch, auf welchen Feststellungen das radiologische Konsil vom |
| (3 HCC-suspekte Herde < 30 mm) beruht. Dies vermag auch die Gegenvorstellung |
| nicht zu erklären. Sie nimmt überdies Bezug auf diverse Bildgebungen nach Durchführung |
| der TACE. |
| |
| Auch die SE-Meldung der am transplantierten Patient ET-Nr. |
| vom begegnet erheblichen Bedenken. Die Überprüfung ergab keinen sicheren |
| Nachweis eines HCC. Zwar geht ein radiologisches Konsil vom |
| mit jeweils 19 mm Durchmesser aus. Die diesem zugrunde liegenden Bildgebungen, die den |
| Kommissionen während des Audits vorgestellt und erläutert worden sind, sind nicht eindeu- |
| tig. Im CT vom wird der Verdacht auf zwei HCC-Raumforderungen geäußert, |

wobei bei einem Herd "kein sicheres Wash-Out-Phänomen in der venösen und der Spätphase" beschrieben wird. Das MRT vom beschreibt in der Befundung ein für ein HCC untypisches Speicherverhalten und lässt auch die Deutung als Adenom oder Regeneratknoten zu. Vor Anmeldung einer Standard Exception ist somit keine sichere Abklärung erfolgt, die jedoch erforderlich gewesen wäre. Auch die Gegenvorstellung vermag keine weiteren Befunde vorzulegen.

b) Nichtbeachtung der sechsmonatigen Alkoholkarenz oder der fehlenden Compliance transplantierten Patient ET-Nr. zur War-Die Anmeidung der am wahrt nicht die nach den Richtlinien vorgesehene sechsmonatiteliste am ge Alkoholkarenz. Ein Arztbrief vom Regentation enthält den Hinweis auf eine Karenz war somit auf je-. Eine Anmeldung zur Warteliste am den Fall verfrüht. Ein psychologisches Konsil vom enthält des Weiteren Ausführungen dazu, dass von einer Listung abzusehen und eine Intensivierung der Suchtbehandlung erforderlich sei. In seiner Gegenvorstellung führt das Zentrum aus, dass die Wartelistenanmeldung am war versehentlich erfolgt sei. Man habe der Patient nachdem der Fehler aufgefallen sei, am son sofort NT gemeldet und erst nach Eingang weiterer psychosomatischer Feststellungen vom wieder T gemeldet. transplantierte Patient <u>ET-Nr.</u> wurde am Warteliste angemeldet. Da das psychosomatische Konsil vom feststellte und eine Listung im empfahl, war die Anmelverfrüht. Mit Recht weist das Klinikum darauf hin, dass die ET-Nummer eidung im nen Zahlendreher enthält. Es muss richtig heißen ET-Nr. gelten die Feststellungen der Kommissionen. Soweit die Kommissionen im Fall de am transplantierten Patient gerügt haben, dass ausreichende Feststellungen zur Karenz vor den jeweilinicht ersichtlich seien, wird dies nur für gen Meldungen am die Meldung am aufrecht erhalten. Ein psychologisches Konsil vom führt aus, dass de Patiente nach eigenen Angaben seit sei, weist aber ausdrücklich auf deutliche Verleugnungstendenzen der Patient hin. In ihm wird weiterhin festgestellt, dass die Teilnahme an einer Compliancegruppe oder alternativ eine Suchttherapie und regelmäßige Alkoholscreenings Voraussetzung für eine Listung sein sollten. Derartige Maßnahmen hatten vor der Meldung am micht stattgefunden. Ein einmaliger (negativer) Ethanoltest am Tarant and reichte in diesem Zusammen-

Seite 14 von 20



| Maßnahmen erfolgt sind, so dass die Meldung am verfrüht ist. Mit Recht weist |
|--|
| das Klinikum in der Gegenvorstellung darauf hin, dass das angeführte Meldedatum unrichtig |
| ist. Die Meldung zur Listung erfolge am |
| Sache vermögen die Kommissionen dem Klinikum allerdings nicht zu folgen. Angesichts der |
| Feststellungen der zuvor angeführten psychosomatischen Konsile (anhaltender Alkoholkon- |
| sum, Entzugsbehandlung, Rückfall) konnte das Klinikum nicht nach dem positiven Befund |
| einer Haarprobe am Market Barrel , lediglich 1 Monat später eine Ethanolbestimmung |
| durchführen und dann der Patient nach weiteren 5 Monaten zur Listung anmelden. Auch |
| das Protokoll der Transplantationskonferenz vom |
| "Vorstellung durch Psychosomatik" lediglich die Feststellung: "Pat. ist nicht compliant, er- |
| scheint unregelmäßig in Ambulanzen, erbringt keinen ETG-Nachweis 09/11". Es verbleibt |
| somit bei dem Ergebnis, dass weitere Abklärungen hätten erfolgen müssen. |
| Auch die Listung der am transplantierten Patient ET-Nr. am am am Et am |
| ist erfolgt, ohne dass zuvor die Frage einer sechsmonatigen Alkoholkarenz ausrei- |
| chend abgeklärt wurde. Psychologische Konsile vom |
| weisen darauf hin, dass aus den Gesprächen mit der Patient selbst keine Rück- |
| schlüsse auf Abstinenz zu ziehen seien. Das Konsil vom |
| de Ehe habe angegeben, dass de Patient bis ggf. bis zum |
| einen langjährigen Alkoholabusus betrieben habe. Das Konsil vom |
| geht von einer glaubhaften Versicherung der Ehermann aus, dass Abstinenz seit Januar |
| bestehe. Bereits aufgrund dieser Widersprüchlichkeiten hätte es weiterer Aufklärung |
| bedurft. Die Gegenvorstellung des Klinikums vermag diese Schlussfolgerung nicht infrage zu |
| stellen. |
| Die Anmeldung zur Warteliste am Patient ET-Nr. EET-Nr. Ger am |
| transplantiert worden ist, war ebenfalls verfrüht. Ein psychologisches Konsil |
| and the control of th |
| Listung wegen der Cannabisabhängigkeit der Patient ab. Es ist nicht ersichtlich, aus wel- |
| |
| chen Gründen die Transplantationskonferenz vom |
| Listung entschieden hat. Allein der Umstand, dass der Pater an diesem Tage einen Termin |
| in der Psychosomatik wahrgenommen und sich dort einsichtig und sozial eingebunden ge- |
| zeigt hatte, dürfte nicht ausreichen. Ein Richtlinienverstoß liegt hier in der unzureichenden |
| Abklärung der für eine Transplantation erforderlichen Compliance. Zu Recht weist das Zent- |
| rum darauf hin, dass de Pater an entre dan und nicht an einer äthyltoxischen Leber- |
| zirrhose erkrankt sei. Die Kommissionen hatten diese Diagnose dem Arztbrief des LVR- |
| Klinikums Essen vom entropy entropy entropy entropy eine Kammingianen hei dien Retignt eine |
| genvorstellung allerdings davon aus, dass die Kommissionen bei dies Patient eine |
| sechsmonatige Karenz vorausgesetzt hätten. Es geht allein um das Erfordernis der Compli- |

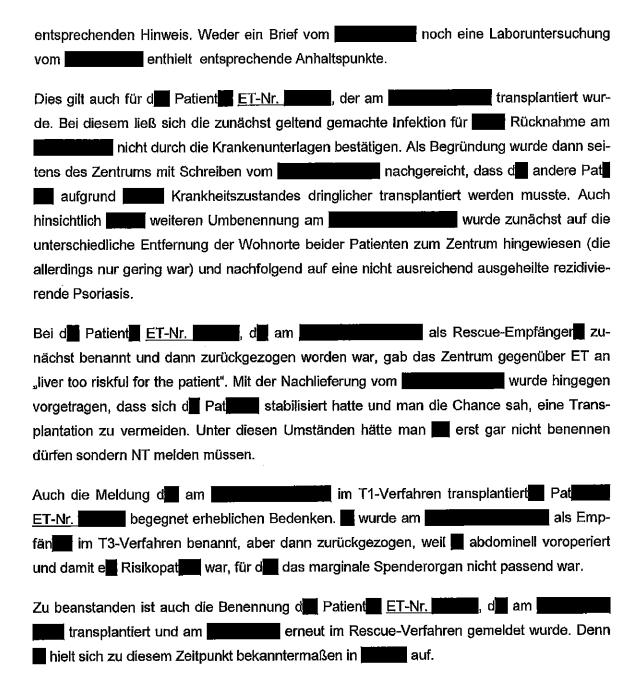
Seite 16 von 20

ance, deren Fehlen nach den Richtlinien eine Kontraindikation bedeuten kann und die nach Auffassung der Kommissionen aufgrund des zuvor angeführten psychologischen Konsils fraglich ist. c) Benennung und Rücknahme von Patienten im Rescue-Verfahren, Transplantation eines anderen Patienten transplantierte Patient <u>ET-Nr.</u> wurde bereits am D am als Empfänge benannt und nachfolgend zurückgezogen. Das Organ wurde ein anderen Patient des Zentrums alloziert. Bereits die Benennung de Patient ET-Nr. stellt einen Richtlinienverstoß dar. Denn die interne (aktive) Liste des Zentrums enthielt den ausdrücklichen Vermerk, dass word vom in Urlaub sei. hätte somit von vorneherein nicht zur Allokation gemeldet werden dürfen. Denn das Zentrum konnte gerade nicht sicherstellen, dass das für dies Patient allozierte Organ transplantiert werden konnte, wie die Richtlinien es ausdrücklich vorsehen. Des Weiteren war die in einem solchen Fall erforderliche NT-Meldung gegenüber Eurotransplant nicht erfolgt. Die Benennung der Patient ET-Nr. Bereit, der Beits am transplanund am stellt ebenfalls einen Richtlinienverstoß tiert wurde, am dar. Denn de Pater hätte zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht gemeldet werden dürfen. Ausweislich der eigenen Feststellungen des Zentrums mit psychosomatischem Konsil vom war de Pates erst seit karent, wie bereits zuvor ausgeführt. Somit war sowohl Anmeldung zur Warteliste als auch Meldung im beschleunigten Vermittlungsverfahren richtlinienwidrig. Die Benennung den nicht mehr transplantierten und am er verstorbenen Patient ET-Nr. am am am stellt ebenfalls einen Richtlinienverstoß dar, weil d Patient wegen Tumorprogress nicht mehr transplantiert werden durfte und die Wartelistenbesprechung vom auch entschieden hatte, de Patient "NT" zu melden. Dies gilt auch für der Patient <u>ET-Nr.</u> auch de am verstorben ist. war als Rescue-Empfäng benannt und dann zurückgezogen worden, weil sich in reduziertem Allgemeinzustand mit aktueller Zoster-Infektion am Rücken befunden habe und daher nicht transplantabel gewesen sei. Der Patient hätte NT gemeldet eigenen Brief des Zentrums vom geranden ergibt sich, dass keine weiteren Behandlun-

gen de Patient mehr möglich seien und auf Wunsch de Ehe

Verfahren stellt somit einen Richtlinienverstoß dar. Auch de am verstorbene Pater ET-Nr. hätte nicht wiederholt benannt werden dürfen. war erstmals am see im Rescue-Verfahren benannt worden, wurde dann aber zurückgezogen, weil das Klinikum inzwischen festgestellt hatte, dass d Pat zu einem Re-Staging einbestellt war und man zunächst das Ergebnis dieser Untersuchung abwarten wollte. Unter diesen Umständen hätte man gar nicht erst benennen dürfen. Dies gilt auch für de nachfolgende Benennung und Rücknahme am Der Direktor der Klinik erklärte hierzu, dass man zum damaligen Zeitpunkt ein Tumorrezidiv de Patient vermutet habe. Auch dann hätte man de Patient gar nicht erst benennen sollen. Dies gilt auch für den er er er er zu diesem Zeltpunkt wurde der Pat nochmals benannt. Zur Begründung Rücknahme wurde mitgeteilt, dass wahrscheinlich deswegen zurückgezogen worden sei, weil im im eine SIRT-Behandlung erhalten habe und das Zentrum derartige Patienten wegen Strahlenbelastung dann drei bis vier Wochen nicht transplantiere. Auch in diesem Fall hätte 📑 gar nicht erst benannt werden dürfen. Dies gilt auch für der am geranden verstorbe Patient ET-Nr. gerand. Dieser wurde zunächst als Rescue-Empfäng benannt und dann wegen am deutlich reduzierten Allgemeinzustandes zurückgezogen. Auch hier stellt sich die Frage, warum de Pater überhaupt benannt worden ist. Eine Benennung hätte auch am nicht erfolgen dürfen. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits ein mikroskopischer Befund vom vor, in dem diverse Keime nachgewiesen worden waren. De Pat wurde deswegen am **British auch auch "**NT" gemeldet. **In** hätte nicht zwei Tage zuvor zur Transplantation angemeldet werden dürfen, weil der Befund bereits vorlag. verstorbenen Patient Soweit das Zentrum hinsichtlich de am ET-Nr. als Grund dafür, dass die ursprüngliche Benennung im Rescue-Verfahren am zurückgezogen wurde, während der 2. Visitation angab, dass eine Pfortaderthrombose Grund für die Rücknahme war, wurde dies durch die Krankenunterlagen nicht bestätigt. De Patiente hatte keine Pfortaderthrombose. Eine solche Thrombose hatte allerdings des Stattdessen vom Zentrum benannte Empfäng des Organs ET-Nr. wie sich aus dem eigenen Brief des Zentrums vom Schreiben vom Regional nachgereichte Begründung in Bezug auf die Dauer der kalten Ischämiezeit vermochte nicht zu überzeugen. Der Wohnortunterschied beider Patienten war nur geringfügig. De Patient ET-Nr. wurde des Weiteren am zunächst benannt und dann zurückgezogen. Soweit sich das Zentrum zur Begründung u.a. auf eine kürzlich stattgehabte Sepsis bezog, ergaben die vorgelegten Krankenunterlagen keinen

hes Krankenhaus verlegt werden sollte. Die Benennung dies Patient im Rescue-



V.

Die zuvor im Einzelnen benannten Regelverstöße lassen erkennen, dass das Klinikum in erheblichem Umfang gegen die für die Lebertransplantation bestehenden Richtlinien verstoßen hat. Die Vielzahl der Verstöße zwingt auch zu dem Schluss, dass es sich nicht lediglich um bloße Versehen handelt sondern um ein willentliches und systematisches Vorgehen. So sind in diesem Zeitraum insgesamt 41 Patienten mit einem HCC zur Standard Exception angemeldet worden. Die Kommissionen haben hiervon 32 Fälle überprüft. In 14 Fällen musste festgestellt werden, dass keine ausreichende Sicherung des zugrunde liegenden HCCs in-

nerhalb der Mailand-Kriterien erfolgt ist. Die Kommissionen verkennen nicht, dass die Vielzahl der im Prüfungszeitraum durchgeführten Transplantationen einen erheblichen Arbeitsaufwand für das Zentrum darstellt. Dies entbindet das Zentrum aber nicht von seiner Verpflichtung, im Interesse aller Patienten richtliniengemäß zu arbeiten. Auch die Zahl der unzureichenden Abklärung der Alkoholkarenz lässt auf ein bewusstes Vorgehen schließen. Die Vielzahl der festgestellten Verstöße rechtfertigt die vorangegangene Wertung, ohne dass es einer weiteren Prüfung bedarf.

Auch im Bereich der Umbenennung von Patienten in Rescue-Verfahren hat das Zentrum in erheblichem Umfang gegen die Richtlinien verstoßen. Es hat zum einen keine ausreichenden Feststellungen getroffen, um den am besten geeigneten Patienten zu benennen, und hat zum anderen die Gründe seiner Auswahlentscheidung nicht dokumentiert. Dass dies systematisch geschah, bedarf angesichts der konsequenten Verstöße und auch der Äußerungen des Direktors der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie keiner näheren Begründung. Die Kommissionen mussten des Weiteren in diesem Zusammenhang in einigen Fällen feststellen, dass die Benennung der Patienten von vorneherein nicht hätte erfolgen dürfen, sondern eine NT-Listung erforderlich gewesen wäre.

Die Überprüfung hat allerdings keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Umbenennung im Rescue-Verfahren erfolgt ist, um den nachfolgend benannten Patienten zu Unrecht zu begünstigen.

Soweit die Kommissionen in 11 weiteren Fällen die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft haben, konnten die Auswahlkriterien zwar dargelegt werden. Aber auch hier fehlte es an der vorgeschriebenen Dokumentation der Auswahlgründe.

Die Überprüfung des Versichertenstatus der Patienten hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass privat versicherte Patienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären.

Die erforderlichen Krankenunterlagen konnten – mit den geschilderten Einschränkungen - während der Vorortprüfungen und mit nachgereichten Schriftsätzen vom 8. Dezember 2016 und 10. Januar 2017 vorgelegt werden.

Berlin, 13. Juni 2017

Anne-Gret Rinder

Rudu

Vorsitzende Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender Überwachungskommission

Selte 20 von 20







Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Essen am 17. November 2016

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2016 beschlossen, das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Essen im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 11. Juli 2016 angeforderten Unterlagen wurde das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die | Prüfung | der ange | fordert | en und vo | orgelegt | en Unte | erlager | durch | die Pr | rüfgruppe | fand | am |
|------------|----------|------------|----------|------------|----------|---------|---------|--------|------------|------------|----------|----|
| <u>17.</u> | Novemb | er 2016 | statt, | und zwa | ar durc | h 📜 | | | | | | |
| | | - | | | <u> </u> | | | | | | | |
| | | <u> </u> | | | | | | | | - | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | - | . 1 - 1 ! | T | 1446464 | 71.WOF | im ac | ariffliah. | on Varfal | ron İ | |
| Von | Seiten (| des Univ | ersitats | sklinikums | Essen | waren | ZUVOI | III 50 | | eli Vellal | ii eii I | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | beteiligt. | | | | | | | | | | |

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 nach. Die Angaben und Unterlagen wurden von den Sachverständigen geprüft.

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 227 Nierentransplantationen 34 Fälle geprüft, und zwar zunächst 19 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1900 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin 6 Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend 9 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1900 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Des Weiteren wurden bei neun Patienten die Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren und bei einem Patienten die Voraussetzungen der HU-Meldung überprüft.

Die Kommissionen haben 10 Fälle des Pankreastransplantationsprogramms in der Zeit von 2013 bis 2015, und zwar jeweils kombinierte Nieren- und Pankreastransplantationen, überprüft. In 6 Fällen erfolgte die Zuteilung im beschleunigten Vermittlungsverfahren.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Bei der Überprüfung des Nierentransplantationsprogramms konnte der nachgefragte Beginn der Dialysen jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Lediglich bei den Patienten ET-Nr. und ET-Nr. wichen die Angaben des Datums der Erstdialyse zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste und zum Zeitpunkt der Transplantation voneinander ab. Dies wurde vom Zentrum zum einen mit einer unzutreffenden Angabe im Anmeldebogen einer Dialysepraxis und zum anderen mit dem vergeblichen Versuch erklärt, entsprechende Unterlagen aus zu erhalten.

Soweit das Zentrum einen Patienten hochdringlich gemeldet hat, waren die Voraussetzungen einer HU-Meldung gegeben. Die Auswahlkriterien im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnten plausibel dargelegt und belegt werden.

Auch die Überprüfung der Pankreastransplantationen ließ keine Richtlinienverstöße erkennen. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz. Soweit bei 6 Patienten die Allokation im beschleunigten Vermittlungsverfahren erfolgt war, konnten die Auswahlkriterien ausreichend dargelegt und belegt werden.

Von den überprüften 44 Patienten waren 42 Patienten gesetzlich versichert (von diesen 1 Patient mit einer privaten Zusatzversicherung) und 2 Patienten privat versichert. Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, waren nicht ersichtlich.

Berlin, 28. Februar 2017

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission

Vorsitzende der Prüfungskommission

Anne-Gret Rinder







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Frankfurt

(schriftliches Verfahren)

Im Herztransplantationszentrum des Universitätsklinikums Frankfurt fanden in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt fünf Herztransplantationen statt. Die Kommissionen haben wegen der niedrigen Transplantationszahl in ihrer Sitzung vom 15. März 2016 beschlossen, die Prüfung im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Das Herztransplantationsprogramm ist seit August 2016 eingestellt.

| An der Prüfung nahmen auf Seiten der Prü | ifungs- und der Überwachungskommission |
|---|---|
| | |
| | teil. Auf Seiten des Herzzentrums waren |
| | |
| | beteiligt. Das |
| Hessische Ministerium für Soziales und Int | tegration wurde mit Schreiben vom 28. Juni 2016 |
| über die Durchführung des schriftlichen Ver | fahrens informiert. |
| Mit Schreiben vom 18. April 2016 und wei | iterem Schreiben vom 28. Juni 2016 erbaten die |

Mit Schreiben vom 18. April 2016 und weiterem Schreiben vom 28. Juni 2016 erbaten die Kommissionen vom Herzzentrum hinsichtlich dieser fünf Patienten diverse Angaben und Unterlagen. Hiervon sind zwei der Patienten im HU-Status und zwei Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren transplantiert worden. Das Herzzentrum antwortete mit Schreiben vom 24. Mai 2016 und 17. Juli 2016 und legte diverse Unterlagen vor. Die Sachverständigen haben die Angaben und Unterlagen eingesehen und überprüft und am 4./8. Juni 2017 einen Prüfbericht erstellt.

Die Überprüfung hat zwar keine systematischen Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten, allerdings erhebliche Mängel bei der Stellung der HU-Anträge erkennen lassen.

| Bei d ag Pat ura <u>ET-Nr.</u> , de a m | im HU-Status | s transplantiert wur- |
|---|----------------------------------|------------------------|
| de, sind die HU-Anträge vom | und | nach Wertung der |
| Sachverständigen zwar im Ergebnis zu Re | echt gestellt worden, lassen abe | er teilweise trotz da- |

| hingehender Anforderungen seitens der Kommissionen ausreichende Belege vermissen. So |
|--|
| fehlen bei dem Antrag vom Belege für die im Antrag angegebene LVEF |
| von 10 % sowie die Sättigung von 47 %. Eine IMC-Behandlungskurve für den |
| ist nur für die Zeit von Uhr vorgelegt worden. Aus dieser ergibt sich im Übrigen |
| eine Dobutamindosierung von 5,1 μg/kg/min, während der HU-Antrag nur eine Dosierung |
| von 4 μg/kg/min ausweist. Unterlagen zu dem HU-Antrag vom |
| Wesentlichen. Insoweit ist lediglich die Korrespondenz mit Eurotransplant zu den Akten ge- |
| reicht worden. |
| Der HU-Antrag vom Landschaft der am Landschaft transplantierten Pat |
| ET-Nr. gibt die der Pater verabreichten Inotropika nicht korrekt wieder. Die |
| Dobutamingabe wird mit 5 µg/kg/min angegeben, bei richtiger Berechnung beträgt diese je- |
| doch 8,33 μg/kg/min. Dieser Falschangabe zu Lasten der Pater stehen unrichtige Anga- |
| ben betr. Arterenol (0,3 µg/kg/min statt richtigerweise 0,02 µg/kg/min) und Milrinon |
| (20 μg/kg/min statt richtigerweise 5,4 μg/kg/min) zugunsten der Pater gegenüber. Abge- |
| sehen davon, dass die Höhe der mitgeteilten Milrinon-Dosierung (20 µg/kg/min) von vorne- |
| herein nicht nachvollziehbar und daher zur Täuschung nicht geeignet ist, lassen diese Fehler |
| nicht den Schluss auf systematische Richtlinienverstöße zu, sondern sprechen für mangeln- |
| de Sorgfalt und Kenntnis. Nicht erläutert und belegt ist des Weiteren, aus welchen Gründen |
| die am begonnene inotrope Unterstützung der Pat am am |
| beendet worden ist. |
| Die Auswahlentscheidung bezüglich zweier weiterer Patienten im beschleunigten Vermitt- |

Die Auswahlentscheidung bezüglich zweier weiterer Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte dargelegt werden.

Vier Patienten waren gesetzlich, ein Patient war privat versichert. Anhaltspunkte dafür, dass der Privatpatient bevorzugt behandelt oder transplantiert worden ist, sind nicht ersichtlich.

Berlin, 12. September 2017

Anne-Gret Rinder

Rinde

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Frankfurt/Main

Schriftliches Verfahren am 15.05.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2017 beschlossen, das Nierenund Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Frankfurt zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 27. März 2017 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und das Ministerium für Soziales und Integration Hessen über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die | Prü | funger | n der ar | ngeforde | erten ur | nd vorge | elegten | Unterlage | n durch | die Prü | fgruppe | fanden |
|-----|-----|--------|----------|-----------|----------|----------|---------|-----------|---------|---------|---------|--------|
| am | 15. | Mai 20 | 017 sta | tt, und : | zwar du | ırch | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | _ | | |
| | | | | | | | | _ | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 24. Mai 2017 nach. Die Ergänzungen wurden geprüft.

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 139 Nierentransplantationen 33 Fälle geprüft, und zwar zunächst 25 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1.500 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin 1 Fall, in dem zu diesem Zeitpunkt noch keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend 7 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1.500 Tage zwischen dem Datum der

ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Zugleich wurde bei 4 Patienten die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft.

Die Kommissionen haben weiterhin alle Fälle der insgesamt 4 Pankreastransplantationen in der Zeit von 2013 bis 2015 überprüft. Hierbei handelte es sich jeweils um kombinierte Nieren/Pankreastransplantationen.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 36 Patienten waren gesetzlich und 1 Patient privat versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

| Lediglich bei der Pater <u>E</u> 7 | ⁻ -Nr. war das [| Datum der Erstdialyse g | gegenüber Euro- |
|------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|------------------|
| transplant zunächst fälschlich r | nit statt | t richtigerweise mit | ange- |
| geben worden. Bei der Pat | ET-Nr. | beruhte die unrichtig | ge Angabe des |
| Erstdialysedatums (| statt richtigerwe | eise (| auf einem ent- |
| sprechenden fehlerhaften Date | nbogen des Dialyseze | ntrums. Nach Auffassu | ng der Kommis- |
| sionen handelt es sich hierbei | um versehentliche Fel | hler, die einen Schluss | auf absichtliche |
| Falschangaben zugunsten eine | s Patienten nicht zulas | sen. | |

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Die Überprüfung der Pankreastransplantationen ließ keine Richtlinienverstöße erkennen. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, bestanden nicht.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 26. April 2017 und 24. Mai 2017.

Berlin, 17. Juli 2017

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission

Seite 3 von 3







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Klinikums Fulda gAG

Schriftliches Verfahren am 15.05.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2017 beschlossen, das Nierentransplantationsprogramm des Klinikums Fulda im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 23. März 2017 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und das zuständige Ministerium für Soziales und Integration Hessen über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren mit E-Mail vom 3. Mai 2017 verzichtet.

| Die Prüfung der angeforderten und vorgelegten Unterlagen durch die Prüfgr | uppe fand | am |
|---|-----------|----|
| 15. Mai 2017 statt, und zwar durch | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Von Seiten des Klinikums Fulda waren zuvor im schriftlichen Verfahren | | |
| | | |
| beteiligt. | | |

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 29 Nierentransplantationen 21 Fälle geprüft, und zwar zunächst 15 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 600 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, nachfolgend 6 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 600 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Zugleich wurde bei einem Patienten die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft. Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 17 Patienten waren gesetzlich und

4 Patienten waren privat versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten stets ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Die Auswahl des Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, bestanden nicht.

Die erforderlichen Unterlagen konnten unverzüglich mit Schreiben vom 12. April 2017 vollständig vorgelegt werden.

Berlin, 13. Juni 2017

Anne-Gret Rinder

Rinde

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Göttingen am 20. Dezember 2016

Die am 13. Dezember 2016 angekündigte Visitation fand am 20. Dezember 2016 statt.

| An ihr nahmen von Seiten der Prüfungskommission und der Überwachungskommission |
|--|
| |
| |
| Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hatten keinen Vertreter entsandt. |
| Auf Seiten des Universitätsklinikums nahmen |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

In den Jahren 2013 bis 2015 fanden insgesamt 16 Herztransplantationen statt. Hiervon wurden am 20. Dezember 2016 14 Transplantationen überprüft. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren nach Auskunft des Universitätsklinikums keine Patienten HU gelistet. In 6 Fällen wurde zugleich die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren nachgefragt.

Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 13 Patienten waren gesetzlich versichert, ein Patient war privat versichert.

Die Visitation ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten

insoweit mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Bei den Patienten, für die ein HU-Antrag gestellt worden war, lagen die Voraussetzungen für eine besondere Dringlichkeit vor.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren und auch belegt werden konnten.

Es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass der einzige Privatpatient bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wäre.

Soweit nachfolgend einige Abweichungen aufgeführt werden, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen von vorneherein nicht um systematische Falschangaben oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Mängel, die auf Versehen oder mangelnde Koordination zurückzuführen sein dürften. Die Kommissionen gehen davon aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbesondere der eigenen Verbesserungen des Zentrums nicht mehr auftreten werden.

| zwar am einen korrekten Antrag gestellt, in dem es u.a. angab, dass sich der Pater aufhielte, aber Eurotransplant (ET) nachfolgend nicht mitgeteilt, dass der Pater am einem das Krankenhaus verlassen hatte. Das Zentrum führt diesen Umstand auf eine mangelnde Information innerhalb der einzelnen Stationen zurück. Es hat diesen Vorfall im Übrigen sofort der Prüfungs- und Überwachungskommission gemeldet, und zwar mit Schreiben vom eine Vorkommnisse in Zukunft auszuschließen. |
|---|
| Dies gilt auch für der Paten ET-Nr. Der HU-Antrag vom war ordnungsgemäß. Der Paten hat jedoch nachfolgend am gegen ärztlichen Rat und auf eigene Verantwortung das Krankenhaus verlassen. Das Zentrum hat das zwar nicht unmittelbar an Eurotransplant gemeldet, ab wurde der Paten aber nur noch als T-Paten geführt. Erst am wurde der wurde ein erneuter (wiederum ordnungsgemäßer) HU-Antrag für dies Paten gestellt. |
| Soweit bei der Patent ET-Nr. der am im Rescue-Verfahren transplantiert worden ist, der ansonsten ordnungsgemäße HU-Antrag vom die Angabe enthielt, dass der Patent wöchentlich 12,5 mg/week Levosimendan erhalte, traf dieses nicht in vollem Umfang zu. Der Patent erhielt zwar eine Levosimendan-Behandlung, aber nicht wöchentlich. hatte das Medikament am und dann am in dieser Dosis erhalten. Die Kommissionen führen diese Mitteilung auf Versehen oder mangelnde Sorgfalt zurück, sehen in ihr jedoch keinen Anhaltspunkt für eine Täuschungshandlung. |
| Dies gilt auch für der am transplantierten Patent ET-Nr. Der für gestellte HU-Antrag vom war bis auf eine offensichtliche Verwechslung der Medikamente Dopamin und Dobutamin ordnungsgemäß. Das Zentrum hätte jedoch eine nachfolgende Verbesserung des Gesundheitszustandes der Patent (CI > 3 i/min/m²) und die Beendigung der Dobutamingabe gegenüber Eurotransplant melden müssen, weil infolgedessen die ursprünglichen Voraussetzungen für den HU-Status nicht mehr bestanden. |

Die zuvor genannten Auffälligkeiten lassen von vorneherein keine Manipulationen oder systematische Fehlangaben erkennen. Sie rechtfertigen ohnehin nicht den Schluss, dass bestimmte Patienten bewusst begünstigt werden sollten.

Alle anderen Patientendaten, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten unverzüglich vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 31. März 2017

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Göttingen am 20. Dezember 2016 und 20. März 2017

| Die jeweils 1 Woche zu | vor angekündigten V | Isliationen landen | am zu, Dezem | ber 2016 und |
|---|-----------------------|--------------------------------------|--------------|----------------|
| 20. März 2017 statt. An | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | teil. | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Von den Niedersächsise für Wissenschaft und Ku | | Soziales, Gesund rüftagen niemand | | stellung sowie |
| für Wissenschaft und Ku | ıltur war an beiden P | | | stellung sowie |
| | ıltur war an beiden P | | | stellung sowie |
| für Wissenschaft und Ku | ıltur war an beiden P | | | stellung sowie |
| für Wissenschaft und Ku | ıltur war an beiden P | | | stellung sowie |
| für Wissenschaft und Ku | ıltur war an beiden P | | | stellung sowie |
| für Wissenschaft und Ku | ıltur war an beiden P | | | stellung sowie |
| für Wissenschaft und Ku | ıltur war an beiden P | | | stellung sowie |

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführten 46 Lebertransplantationen haben die Kommissionen am 20. Dezember 2016 zunächst 26 Transplantationen überprüft. Aufgrund bestehender Unklarheiten wurden am 20. März 2017 13 Fälle aus der vorangegangenen Visitation und 16 neue Fälle geprüft. In neun dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Für alle Versicherten wurde der

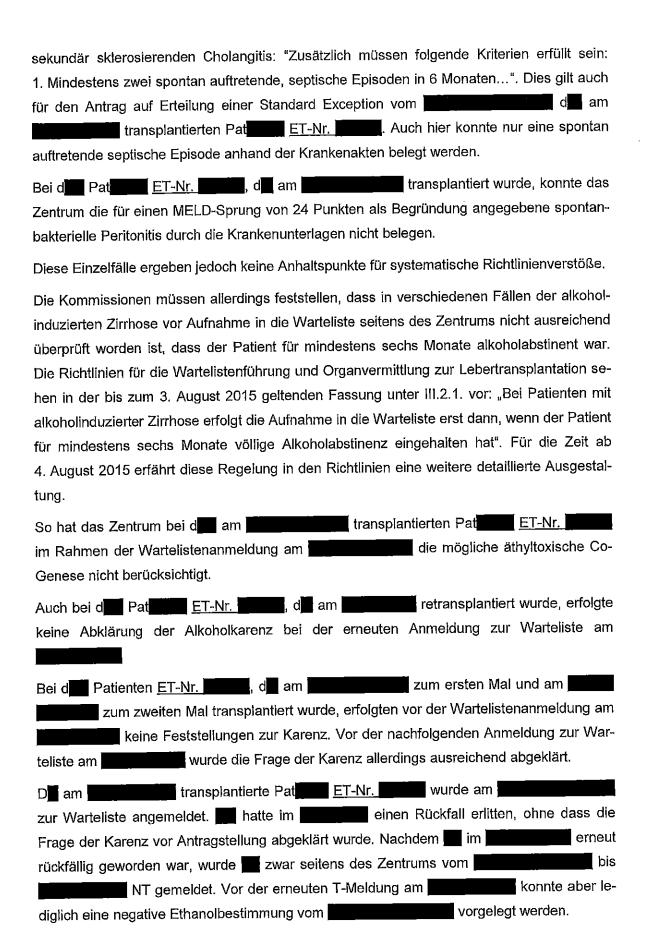
Versichertenstatus registriert. 40 Patienten waren gesetzlich, 2 Patienten waren privat versichert.

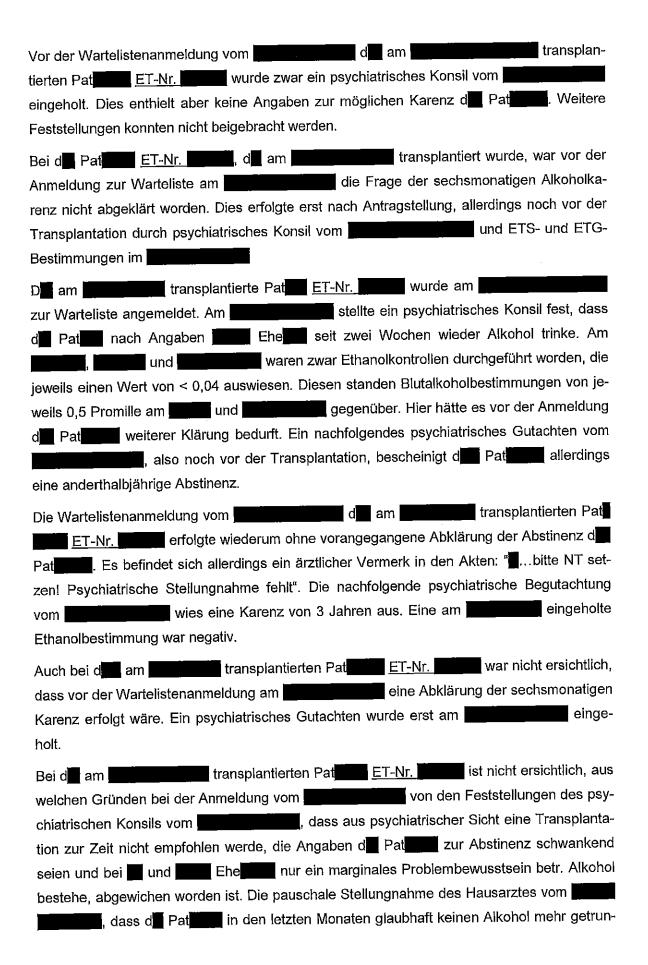
Die Prüfung fand in einer sachlichen und angenehmen Atmosphäre statt. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

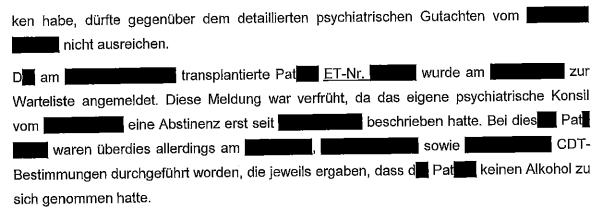
Soweit bei einzelnen Patienten bei der Anmeldung einer Standard Exception nachfolgend Beanstandungen angeführt werden, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen um Vorfälle, die im Hinblick auf den Prüfzeitraum vom 2012 bis 2015 nicht den Schluss rechtfertigen, dass in dieser Zeit systematische Falschangaben oder ähnliches erfolgt sind. Soweit es sich um die Anmeldung einer Standard Exception wegen eines hepatozellulären Karzinoms handelt, fallen diese in die Zeit vor dem 31.12.2011. Hinsichtlich ihrer Bewertung kann daher auf den vorangegangenen Kommissionsbericht vom 8. November 2013 verwiesen werden, der den Zeitraum von 2010 bis 2011 zum Gegenstand hatte. Sie sind deswegen noch Gegenstand der gegenwärtigen Prüfung, weil die Patienten erst nach 2011 transplantiert worden sind. In der Zeit bis zur Transplantation sind allerdings diese fehlerhaften Anträge nicht berichtigt worden.

So fehlt bei der Anmeldung einer Standard Exception vom transplantiert Pater ET-Nr. Et die nach den Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation vorgesehene 2. Bildgebung bei der Feststellung und Sicherung eines hepatozellulären Karzinoms. Bei d**e** am 🚾 transplantiert Pater ET-Nr. Executive konnte sich die Anmeldung einer Standard Exceptizwar auf eine histologische Sicherung des hepatozellulären Karzinoms stützen. Die weiterhin eingeholten Bildgebungen (CT vom) zeigten aber jeweils Läsionen außerhalb der Mailand-Kriterien vom maximal 1,9 cm, MRT vom > 5 cm). III.5.2.2.1. (CT vom der Richtlinien zur Organtransplantation (Besonderer Teil Leber) a.F., III.6.2.2.2. n.F. sieht unter Tabelle 3 als Kriterium für die Erteilung einer Standard Exception insoweit vor: "Patient hat einen Tumor zwischen 2 und 5 cm bzw. bis zu drei Tumoren kleiner als 3 cm Größe, ist frei von extrahepatischen Metastasen und makrovaskulär invasivem Wachstum (entsprechend den "Mailand-Kriterien")". Die Anmeldung einer Standard Exception hätte somit nicht erfolgen dürfen.

Bei der Patent ET-Nr. der am retransplantiert wurde und für der am eine Standard Exception wegen biliärer Sepsis/ sekundär sklerosierender Cholangitis beantragt worden war, konnte nur eine septische Episode in sechs Monaten festgestellt werden. Dies rechtfertigte die Anmeldung einer Standard Exception nicht. Denn nach den Richtlinien zur Organtransplantation (Besonderer Teil Leber) unter III.5.2.2.2. Tabelle 3 ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Standard Exception bei einer Seite 2 von 6







Die unzureichenden Abklärungen zur sechsmonatigen Karenz lassen in ihrer Vielzahl erkennen, dass insbesondere bis 2011 diese Richtlinie nicht ausreichend beachtet und gegen sie verstoßen wurde. Insoweit wird auch auf den vorangegangenen Bericht vom 8. November 2013 verwiesen. Ab 2012 wird jedoch deutlich, dass das Zentrum sich im Wesentlichen richtlinienkonform verhalten und auch Fehler aus der Vergangenheit korrigiert hat. Die Kommissionen haben daher für die nachfolgenden Jahre keine Anhaltspunkte mehr für systematische Richtlinienverstöße festgestellt. Die Anmeldungen zur Warteliste bei äthyltoxischer Zirrhose erfolgten in der Regel nach Abklärung der sechsmonatigen Abstinenz des jeweiligen Patienten.

Die Feststellungen zur unzureichenden Abklärung der sechsmonatigen Alkoholkarenz waren im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 28. Juni 2017 - 5 StR 20/16 - nicht entbehrlich. Diese Entscheidung geht davon aus, dass der "strikte Ausschluss" von der Warteliste vor Ablauf von sechs Monaten die Ermächtigungsnorm von § 16 Abs. 1 TPG überschreitet und daher nicht strafrechtsbegründend ist. Dies entbindet die Kommissionen aber nicht von ihrer Pflicht, die Alkoholkarenz der Patienten unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen.

Inwieweit hieraus Konsequenzen zu ziehen sind, obliegt der Entscheidung der von den Kommissionen zu benachrichtigenden Institutionen.

Alle anderen Patienten und Patientendaten, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Patienten begünstigt werden sollten.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren und auch belegt werden konnten.

Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in den Prüfungen selbst oder mit nachgereichten Schriftsätzen vom 25. Januar 2017, 6. Juni 2017 und 6. Juli 2017 umfänglich vorgelegt werden.

Berlin, 12. September 2017

Anne-Gret Rinder

Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Herztransplantationsprogramms der Medizinischen Hochschule Hannover am 20. März 2017

| Die am 13.03.2017 angekündigte Visitation des Herztransplantationsprogramms land am |
|--|
| 20.03.2017 statt. An ihr nahmen seitens der Prüfungs- und der Überwachungskommission |
| |
| |
| |
| teil. |
| |
| Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung |
| und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur nahmen an der Prü- |
| |
| fung nicht teil. |
| Auf Seiten der Medizinischen Hochschule wirkten mit |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Im Prüfungszeitraum der Jahre 2013 bis 2015 wurden in der Medizinischen Hochschule Hannover insgesamt 49 Herztransplantationen durchgeführt. Die Kommissionen haben hiervon 26 Transplantationen überprüft. Mit Ausnahme von drei Fällen handelte es sich sämtlich um Transplantationen von HU-Patienten. In fünf Fällen erfolgte die Organzuteilung im beschleunigten Vermittlungsverfahren. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 25 Patienten waren gesetzlich versichert, nur ein Patient war privat versichert, so dass von vornherein nichts für eine Bevorzugung von Privatpatienten sprach.

Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder vereinzelte Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten. Sie ließ vielmehr erkennen, dass die Anmeldung der Patienten zu Transplantationen grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt ist. Die an Eurotransplant gemeldeten Daten stimmten mit den eingesehenen Krankenakten überein. Auch konnte die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren von den Kommissionen ganz überwiegend anhand der in der Prüfung gemachten Angaben nachvollzogen werden, doch fehlte eine Dokumentation der Auswahlentscheidung im Zeitpunkt der Organannahme.

Es fanden sich lediglich vier Fälle, in denen Veränderungen des Gesundheitszustands der Patienten nach Stellung des HU-Antrags nicht in der gebotenen Weise gegenüber ET kenntlich gemacht wurden bzw. Unschärfen bei der Darstellung der Infektionssituation festzustellen waren. In einem dieser Fälle ist zudem die Begründung der Auswahlentscheidung lückenhaft geblieben.

ersten und einzigen HU-Antrags vom am wurde nach der Stellung des eine entsprechende Mitteilung auch bis zur Transplantation im Pat verblieb, ohne dass eine entsprechende Mitteilung an ET erfolgte. An der Berechtigung des HU-Antrags bei dies an einem Transplantatversagen leidenden Pat bestehen jedoch keine Zweifel. Auch war die Auswahl dies Pattern für das Zentrumsangebot nachvollziehbar, wenngleich die Gründe dafür nicht zum Zeitpunkt der Organannahme festgehalten wurden, aber nachträglich dargelegt werden konnten.

Im Fall de an einer ischämischen Kardiomyopathie leidenden und am transplantierten Patent ET-Nr. wurde der einzige HU-Antrag vom u. a. mit einer chronischen Infektion des LVAD-Systems und der Drive Line seit begründet. Es konnte jedoch keine positive Blutkultur zum Antragszeitpunkt vorgelegt werden. Der letzte Infektionsnachweis datiert vom Eine nachgereichte Blutkultur vom ergibt keinen Nachweis von Bakterien. Da der HU-Antrag jedoch auch durch rezidivierende ICD-Schocks getragen wird, die nachweislich zuletzt am aufgetreten sind, ist die Angabe der nicht ausreichend belegten systemischen Infektion nicht allokationsrelevant.

Bei de ebenfalls an einer ischämischen Kardiomyopathie erkrankten und am transplantierten Pater ET-Nr. wird der zur Transplantation führende HU-Antrag vom wie folgt begründet:

"Despite several medical and surgical treatments we were not able to rehabilitate the wound infection. The surgical field showed a severe infection of the whole VAD systems including

the driveline and the pump. The pump was fully covered by sanies and infectious tissue. The infection could not be rehabilitated."

Nach Ansicht der Sachverständigen bestehen jedoch Zweifel, ob diese Infektionssituation tatsächlich über die gesamte Dauer des HU-Status vorgelegen hat. So wird im OP-Bericht der Transplantation beschrieben, dass zur Entfernung des LVAD zunächst schwere Verwachsungen gelöst werden mussten, was darauf hindeutet, dass keine Infektion des VAD vorhanden war. Zudem erfolgte bei der OP kein Abstrich des LVAD mehr. Die mitgegebene fotografische Wunddokumentation zeigt ebenfalls ab dem lediglich "oberflächlich unauffällige Wunden", die nicht in der Form ausheilen könnten, wenn sich darunter noch eine eitrig-infektiöse Stelle befände, so dass spätestens ab diesem Zeitpunkt Anlass bestanden hätte, den HU-Antrag zurückzunehmen. Seitens des Zentrums wird an der Richtigkeit der Diagnose einer dauerhaften Infektion festgehalten, jedoch eingeräumt, dass diese nicht eindeutig (fotografisch) dokumentiert wurde.

Im Fall de am transplantierten Pat <u>ET-Nr.</u> an einer genetisch bedingten Myokard- und Muskelinsuffizienz mit kardiorenalem Syndrom bei ausgeprägter Herzinsuffizienz NYHA III und deutlich eingeschränkter LV-Funktion bei Z. n. Myokarditis litt, konnte die Auswahl im beschleunigten Vermittlungsverfahren nicht vollständig überprüft werden. So war zwar die in der Visitation erläuterte Bevorzugung gegenüber zwei Kindern und einem voroperierten Kunstherzpatienten bei einem <u>FT.</u> cm großen und <u>FT. kg schweren Spender, der länger reanimiert worden war, plausibel. Nach Sichtung der überreichten Warteliste verbleiben jedoch weitere nicht voroperierte Patienten, die vom Größenmatch in Frage gekommen wären. Insoweit ist die Begründung der Auswahlentscheidung unvollständig.</u>

Die Kommissionen werten diese vereinzelten, zudem nur teilweise allokationsrelevanten Auffälligkeiten bei der Vielzahl der korrekten Antragsstellungen und gut begründbaren Auswahlentscheidungen nicht als bewusstes, geschweige denn systematisches Fehlverhalten. Sie konnten im Übrigen feststellen, dass die Beschreibung und Dokumentation der gegenüber ET angegebenen Infektionssituation im Laufe des Überprüfungszeitraums deutlich optimiert wurde.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 12. September 2017

Prof. Dr. jur. Verrel Stellvertretender Vorsitzender der Prüfungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms der Medizinischen Hochschule Hannover

Schriftliches Verfahren am 17.11.2016

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2016 beschlossen, das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm der medizinischen Hochschule Hannover im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 11. Juli 2016 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und die zuständigen Ministerien für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Die Ministerien haben auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die | Prüfung | g der a | angefor | derten | und v | orgele | gten | Unterla | agen | durch | die | Prüfgru | ppe | fand | am |
|-----|---------|---------|-----------|----------|-------|--------|-------|---------|-------|-------|---------|----------|-------|------|----|
| 17. | Noveml | ber 20 | 116 stat | t, und | zwar | durch | | | | _ | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | _ | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vor | Seiten | des U | Iniversit | ätsklini | kums | Hanno | ver w | /aren z | zuvor | im sc | hriftli | ichen Ve | erfal | ren | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| T | | | | | | | | | | | | beteilig | gt. | | |
| | | , | | | | | | | | | | | | | |

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 nach. Die Ergänzungen wurden von den Sachverständigen geprüft.

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 297 Nierentransplantationen 35 Fälle geprüft, und zwar zunächst 21 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 2.500 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin 2 Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend 12 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 2.500 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Des Weiteren wurden bei fünf Patienten die Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren und bei zwei Patienten die Voraussetzungen des HU-Status überprüft.

Die Kommissionen haben weiterhin 21 Fälle der insgesamt 29 Transplantationen des Pankreastransplantationsprogramms in der Zeit von 2013 bis 2015, und zwar jeweils kombinierte Nieren- und Pankreastransplantationen, überprüft. In 2 Fällen erfolgte die Zuteilung im beschleunigten Vermittlungsverfahren.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 54 Patienten waren gesetzlich, ein Patient privat und ein weiterer Patient bei der Postbeamtenkrankenkasse versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten stets ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Bei der Überprüfung des Nierentransplantationsprogramms konnte der nachgefragte Beginn der Dialysen jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Bei den Transplantationen, die im beschleunigten Vermittlungsverfahren stattfanden, konnten die Auswahlkriterien plausibel dargelegt und belegt werden. Soweit das Zentrum zwei Patienten als hochdringlich gemeldet hatte, lagen die Voraussetzungen einer HU-Listung vor.

Auch die Überprüfung der Pankreastransplantationen ließ keine Richtlinienverstöße erkennen. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz. Soweit bei zwei Patienten die Allokation im beschleunigten Vermittlungsverfahren erfolgt war, konnten die Auswahlkriterien ausreichend dargelegt und belegt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, waren nicht ersichtlich.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 15. August und 23. Dezember 2016.

Berlin, 13. Juni 2017

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert

Vorsitzender der Überwachungskommission

Anne-Gret Rinder
Vorsitzende der Prüfungskommission

Rinder







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Heidelberg am 8. September 2016

Die eine Woche zuvor angekündigte Visitation fand am 8. September 2016 statt.

| An ihr nahmen von Seiten der Prüfungskommission und der Überwachungskommis | sion E |
|--|---------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Württemberg war durch | Baden- |
| Auf Seiten des Universitätsklinikums nahmen | |
| | |
| | |
| | teil. |

In den Jahren 2013 bis 2015 fanden insgesamt 58 Herztransplantationen statt. Hiervon wurden am 8. September 2016 28 Transplantationen überprüft. In 4 Fällen wurde zugleich die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren nachgefragt.

Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 22 Patienten waren gesetzlich, vier Patienten privat und zwei weitere Patienten bei der Postbeamtenkrankenkasse versichert.

Die Visitation ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen hinsichtlich zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten insoweit mit

den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Bei den Patienten, für die ein HU-Antrag gestellt worden war, lagen die Voraussetzungen für eine besondere Dringlichkeit vor.

Soweit nachfolgend einige Abweichungen aufgeführt werden, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen von vorneherein nicht um systematische Falschangaben oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Mängel, die auf Versehen oder mangelnde Koordination zurückzuführen sein dürften. Die Kommissionen gehen davon aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbesondere der eigenen Verbesserungen des Zentrums nicht mehr auftreten werden.

transplantierten Pat ET Nr. So hat das Zentrum im Falle des am einen Dobutamingegenüber Eurotransplant in seinem HU-Antrag vom Wert von 7,2 µg/kg/min statt richtigerweise 6,08 µg/kg/min und in seinem HU-Antrag vom einen Dobutamin-Wert von 7,7 μg/kg/min statt richtigerweise von 5,4 μg/kg/min mitgeteilt. Dies wurde seitens des Zentrums mit einem Umrechnungsfehler erklärt. Soweit und des am das Zentrum mit den Anträgen vom transplantierten Pater ET-Nr. unrichtige Dosierungen des PDE-Hemmers gegenüber Eurotransplant angegeben hat (statt richtigerweise 0,2 μg/kg/min 0,94 μg/kg/min bzw. 0,98 µg/kg/min) folgen die Kommissionen der Darstellung des Zentrums, dass es sich ebenfalls um einen Umrechnungsfehler handelte, der möglicherweise auf den Wechsel der behandelnden Klinik zurückzuführen sei. Die Kommissionen führen diese Mitteilung auf Versehen oder mangelnde Sorgfalt zurück, sehen in ihr jedoch keinen Anhaltspunkt für eine Täuschungshandlung. Dies wird im Übrigen auch dadurch bestätigt, dass bei drei weiteren Patienten die Umrechnung der nach den Intensivverlaufskurven gegebenen Katecholamine einen höheren Wert als den gegenüber Eurotransplant mitgeteilten Wert ergab. Unklar blieb weiterhin bei der am and an er transplantierten Paters <u>ET-Nr.</u> aus welchen Gründen ab die Dobutamingabe bis auf 9,5 bzw. 9,7 µg/kg/min erhöht und beibehalten wurde, obwohl dies nicht zu einer Verbesserung der Hämodynamik führte.

Die zuvor genannten Auffälligkeiten lassen von vorneherein keine Manipulationen oder systematische Fehlangaben erkennen. Sie rechtfertigen ohnehin nicht den Schluss, dass bestimmte Patienten bewusst begünstigt werden sollten.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese grundsätzlich sorgfältig und zutreffend erfolgt waren. Lediglich im Fall der Pateur ET-Nr. Et aus der am Et aus er gegenüber den anderen geworden, aus welchen Gründen der Pateur gegenüber den anderen

T-gelisteten Patienten ausgewählt wurde. befand sich auf der klinikinternen Warteliste unter den Patienten mit der Blutgruppe 0 pos. auf Position 11. Soweit das Zentrum erklärt hat, dass aufgrund der klinischen Symptomatik Priorität habe, ist dies keine ausreichende Begründung. Der Pater hatte einen normalen CI-Wert.

Es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten vor Ort oder mit Schreiben vom 28. September 2016 vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 13. Juni 2017

Anne-Gret Rinder

Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Heidelberg

Schriftliches Verfahren am 20.01.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 30. August 2016 beschlossen, das Nierenund das Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Heidelberg im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 20. September 2016 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und das zuständige Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

Mit Schreiben vom 5. April 2017 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 18. April 2017 nach.

| Die Prüfungen | der angeford | erten und vo | orgelegten (| Jnterlagen | durch die | Prüfgruppe | fanden |
|---------------|----------------|--------------|--------------|-------------|---------------|------------|--------|
| am 20. Januai | r 2017 und ar | n 15. Mai 20 | 017 statt, u | nd zwar | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | ··· | | | | | |
| | | P 9 11- | ! -! - !!» | | ua aabrifilia | han Varfah | ron . |
| Von Seiten de | s Universitäts | dinikums He | idelberg wa | ren zuvor i | m schnituc | men venam | en E |
| | | | | | | | _ |
| | | | | | | | |
| | beteiligt. | | | | | | |

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 247 Nierentransplantationen 37 Fälle geprüft, und zwar zunächst 18 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1.800 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin vier Fälle, in denen zum

Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste keine Dialyse stattgefunden hatte, zwei Fälle, in denen bis zur Transplantation keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend 13 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1.800 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Des Weiteren wurden bei vier Patienten die Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren und bei zwei Patienten die Voraussetzungen des HU-Status überprüft.

Die Kommissionen haben weiterhin 17 Fälle der insgesamt 19 Pankreastransplantationen in der Zeit von 2013 bis 2015, und zwar jeweils kombinierte Nieren- und Pankreastransplantationen, überprüft. In neun Fällen erfolgte die Allokation im beschleunigten Vermittlungsverfahren.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 52 Patienten waren gesetzlich, ein Patient privat und ein weiterer Patient bei der Postbeamtenkrankenkasse versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Bei der Überprüfung des Nierentransplantationsprogramms konnte der nachgefragte Beginn der Dialysen zumeist durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Lediglich bei der Patent ET-Nr. war bei Aufnahme in die Warteliste am als Erstdialysedatum angegeben worden, obwohl es richtigerweise hätte heißen müssen. Dies wurde durch das Zentrum dadurch erklärt, dass sich nach einer Bauchfelldialyse die Niere der Patent stabilisiert hätte, so dass ca. 4,5 Jahre keine Dialyse stattgefunden hätte. Dies hätte man ET nicht mitgeteilt. Hierbei handelt es sich ersichtlich um einen versehentlichen Fehler, der keine absichtliche Falschangabe zugunsten eines Patienten erkennen lässt.

Soweit in einigen Fällen gegenüber Eurotransplant zunächst ein späterer oder überhaupt kein Dialysebeginn als tatsächlich erfolgt gemeldet und dies teilweise erst später korrigiert wurde, ist dies von vorneherein nicht geeignet, dem Patienten einen Vorteil zu verschaffen.

Bei den Transplantationen, die im beschleunigten Vermittlungsverfahren stattfanden, konnten die Auswahlkriterien plausibel dargelegt und belegt werden. Soweit das Zentrum zwei Patienten als hochdringlich gemeldet hatte, lagen die Voraussetzungen einer HU-Listung vor.

Auch die Überprüfung der Pankreastransplantationen ließ keine Richtlinienverstöße erkennen. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, waren nicht ersichtlich.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 und 18. April 2017. Das Klinikum legte weiterhin die "SOPs und Checklisten zur Wartelistenführung Niere-/Pankreas-Transplantation" des Transplantationszentrums Heidelberg (Stand 12. Februar 2015) vor.

Berlin, 13. Juni 2017

Anne-Gret Rinder

Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums des Saarlandes – Standort Homburg am 24. April 2017

Die am 13. April 2017 angekündigte Prüfung fand am 24. April 2017 statt.

| Auf | Seiten | der | Prüfungs- | und der | Überwac | hungskom | mission I | nahmen | | |
|-------|--------|-----|-------------------------|-----------|------------|-------------|-----------|------------|------------|-------|
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| teil. | | | | | | | | | | |
| keir | _ | | sterium fü entsandt. | r Soziale | s, Gesund | heit, Fraue | en und Fa | amilie des | Saarlandes | hatte |
| Vor | Seiten | des | Klinikum | s nahmer | n | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | teil. | | | |

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführten insgesamt 54 Lebertransplantationen wurden zunächst 25 Patienten geprüft. In 8 dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Überdies haben die Kommissionen bei 6 weiteren Patienten, die bei Allokationsvorgängen im beschleunigten Vermittlungsverfahren zunächst als Empfänger benannt, dann seitens des Klinikums zurückgezogen und gegen einen anderen Patienten ausgetauscht worden waren, nachgefragt, aus welchen Gründen der zunächst benannte Patient zurückgezogen und das Organ einem anderen Patienten alloziert wurde. Im Rahmen dieses Prüfungspunktes wurde bei 4 weiteren Patienten ebenfalls überprüft, ob ihre Benennung richtliniengemäß erfolgt war. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 4 Patienten waren privat versichert, ein Patient war gesetzlich versichert mit privater Zusatzversicherung, alle anderen Patienten waren gesetzlich versichert.

Die Prüfung wies zwar vereinzelte Auffälligkeiten auf, ergab aber keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren von vorneherein nicht ersichtlich.

Nach Auffassung der Kommissionen ist in einigen Fällen allerdings die bestehende Suchtproblematik nicht ausreichend abgeklärt worden.

Die Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation sehen bei einer alkoholinduzierten Zirrhose vor, dass eine Aufnahme in die Warteliste erst dann erfolgen kann, "wenn der Patient für mindestens sechs Monate völlige Alkoholabstinenz eingehalten hat" (III.2.1. der bis 3. August 2015 geltenden Richtlinien). Für die Zeit ab 4. August 2015 bestimmen die Richtlinien unter III.2.1.: "Bei Patienten mit alkoholinduzierter Zirrhose, die auch in Kombination mit anderen Lebererkrankungen (z.B. Hepatozelluläres Karzinom, HCC) oder als Bestandteil von anderen Lebererkrankungen (z.B. HCV, HBV) vorliegen kann, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste erst dann, wenn der Patient anamnestisch für mindestens sechs Monate völlige Alkoholabstinenz eingehalten hat. …", weiterhin: "Bestehen in begründeten Ausnahmefällen, die insbesondere vorliegen bei akut dekompensierter alkoholischer Lebererkrankung, Notwendigkeit und Erfolgsaussicht für die Transplantation, kann die interdisziplinäre Transplantationskonferenz entscheiden, von der Regel abzuweichen, dass der Patient anamnestisch für mindestens sechs Monate völlige Alkoholabstinenz eingehalten hat. Voraussetzung ist, dass die Sachverständigengruppe gemäß Kapitel III.9 dieser Richtlinie dazu Stellung genommen hat."

Diesen Anforderungen hat das Zentrum in den nachfolgend angeführten Fällen nicht entsprochen, indem es die Frage, ob der Patient bei äthyltoxischer Genese der Leberzirrhose 6 Monate abstinent gewesen ist, nicht ausreichend abgeklärt hat. So enthält bei der Pat transplantiert wurde, das psychiatrische Konsil vom , d**a** am ET-Nr. keine Feststellungen zur Alkoholkarenz der Pater. Es sind auch keine dahingehenden laborchemischen Untersuchungen erfolgt. Dies gilt auch für dem am transplantierten Pater <u>ET-Nr.</u> (Konsil vom) sowie für d), bei der eine vorangegangene (Konsil vom Pat ET-Nr. sogar einen deutlich erhöhten Wert von 3,5 % erge-CDT-Bestimmung am ben hatte. Bei der Pater ET-Nr. Bases, der am Bases and transplantiert wurde, ist ein beabsichtigtes psychosomatisches Konsil nicht eingeholt worden, es ist lediglich 8 Monate vor der Wartelistenanmeldung eine CDT-Bestimmung erfolgt. Die Meldung d transplantierten Pater <u>ET-Nr.</u> zur Warteliste ist verfrüht. Das psychosomatische Konsil vom beschreibt eine Karenz seit 9 Wochen. Die Wartelistenanmeldung am wahrt nicht die Frist von sechs Monaten. Das psychiatribetr. de am transplantierte Pater. de manufacture de transplantierte Pater. ET-Nr. enthält ebenfalls keine Angaben zur Karenz. Es ist allerdings unmittelbar zuvor eine negative CDT-Bestimmung erfolgt. Die Frage der Abstinenz war weiterhin Gegenstand der ambulanten Vorstellung der Pater.

Gründe, aus denen in den vorgenannten Fällen ausnahmsweise von einer sechsmonatigen Karenz abzusehen war und entsprechende Abklärungen nicht erforderlich waren, sind nicht ersichtlich und seitens des Zentrums auch nicht geltend gemacht worden.

Die Feststellungen zur unzureichenden Abklärung der sechsmonatigen Alkoholkarenz waren im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 28. Juni 2017 - 5 StR 20/16 - nicht entbehrlich. Diese Entscheidung geht davon aus, dass der "strikte Ausschluss" von der Warteliste vor Ablauf von sechs Monaten die Ermächtigungsnorm von § 16 Abs. 1 TPG überschreitet und daher nicht strafrechtsbegründend ist. Dies entbindet die Kommissionen aber nicht von ihrer Pflicht, die Alkoholkarenz der Patienten unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen.

Inwieweit hieraus Konsequenzen zu ziehen sind, obliegt der Entscheidung der von den Kommissionen zu benachrichtigenden Institutionen.

Bei den Patienten ET-Nr. Men bei der Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren die Auswahlkriterien nicht vollständig nachvollzogen werden. Es fehlten insbesondere Angaben, welche Patienten neben den ausgewählten Patienten noch in Betracht gekommen wären. Die Entscheidungen waren auch nicht dokumentiert. Es waren allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die transplantierten Patienten aus unsachlichen Gründen bevorzugt worden wären.

Die Kommissionen gehen im Übrigen davon aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbesondere eigener Verbesserungen des Zentrums nicht erneut auftreten.

Die zusätzliche Prüfung in den Fällen, in denen die Benennung ursprünglich benannter Patienten zurückgenommen wurde und nachfolgend ein anderer Patient das Organ erhielt, ergab korrekte Entscheidungen des Klinikums. Die Rücknahme konnte jeweils plausibel begründet werden. Es fehlte allerdings an einer ausreichenden Dokumentation. Es gab keine Anhaltpunkte dafür, dass dieses Verfahren dazu benutzt worden wäre, vorschnell ein Organ zu erhalten.

Die Prüfung der privat versicherten Patienten ließ nicht erkennen, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung und mit nachfolgendem Schreiben vom 23. Mai 2017 umfassend und unverzüglich erteilt und vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 12. September 2017

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nierentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums des Saarlandes - Campus Homburg am 18. Oktober 2017

schriftliches Verfahren

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung am 13. Juni 2017 beschlossen, das Nierentransplantationsprogramm des Universitätsklinikums des Saarlandes - Campus Homburg im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 28. Juni 2017 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die Prüfung der angeford | erten und vorgelegt | en Unterlagen durch | die Prüfgruppe fa | and am |
|---------------------------|----------------------|---------------------|-------------------|---------|
| 18. Oktober 2017 statt | | | | |
| · · | | | | |
| | | | | |
| Von Seiten des Universitä | ätsklinikums des Saa | arlandes - Campus | Homburg waren zu | uvor im |
| schriftlichen Verfahren | | | | |
| | | | | |
| bete | eiligt. | | | |

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 52 Nierentransplantationen 26 Fälle geprüft, und zwar zunächst 17 Patienten, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 900 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, sowie 9 Patienten, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 900 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Zugleich wurde bei 4 Patienten die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft. Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 23 Patienten waren gesetzlich und 3 Patienten privat versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Soweit bei der Patiente ET-Nr. als Erstdialysedatum gegenüber Eurotransplant "08.05.2005" statt richtigerweise "08.07.2005" angegeben ist, beruht dies auf einem Übertragungsfehler, wie das Zentrum nachvollziehbar erläutert und belegt hat.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären.

Die erforderlichen Unterlagen konnten unverzüglich und vollständig mit Schreiben vom 12. Juli 2017 und 24. Oktober 2017 vorgelegt werden.

Berlin, 14. November 2017

Anne-Gret Rinder

Rindu

Vorsitzende der Prüfungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Jena am 6. und 7. April 2017

Die eine Woche zuvor angekündigte Prüfung fand am 6. und 7. April 2017 statt.

An beiden Tagen nahmen auf Seiten der Prüfungs- und der Überwachungskommission teil.

Teil.

Das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Thüringen war vertreten.

Von Seiten des Universitätsklinikums Jena nahmen

teil.

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführten insgesamt 141 Lebertransplantätionen wurden zunächst 41 Patienten geprüft. In 9 dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Überdies haben die Kommissionen bei 14 weiteren Patienten, die bei Allokationsvorgängen zunächst als Empfänger benannt, dann seitens des Klinikums zurückgezogen und gegen einen anderen Patienten ausge-

tauscht worden waren, nachgefragt, aus welchen Gründen der zunächst benannte Patient zurückgezogen und das Organ einem anderen Patienten alloziert wurde. Im Rahmen dieses Prüfungspunktes wurde bei diesen 14 Patienten ebenfalls überprüft, ob ihre Benennung richtliniengemäß erfolgt war. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 5 Patienten waren privat versichert, alle anderen Patienten waren gesetzlich versichert.

Die Prüfung wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren von vorneherein nicht ersichtlich. Die Überprüfung ergab vielmehr eine sorgfältige Beachtung der Richtlinien und eine umfassende und gründliche Dokumentation.

Lediglich bei der Pater ET-Nr. et a., der am transplantiert worden war, ergaben sowohl der schriftliche Befund als auch die Einsichtnahme eines CT vom (Befund: Läsionen von 20 mm und 54 mm Durchmesser) und eines MRT vom (Befund: Läsion von 59 mm Durchmesser), dass das histologisch gesicherte hepatozelluläre Karzinom (HCC) außerhalb der Milan-Kriterien lag und daher die Anmeldung einer Standard Exception nicht richtliniengemäß war. Denn gemäß Tabelle 3 III.6.2.2.2.n.F. der Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung (Besonderer Teil Leber) sehen die matchMELD-Kriterien für die Erteilung einer Standard Exception bei einem hepatozellulären Karzinom (HCC) vor: "Patient hat einen Tumor zwischen 2 und 5 cm bzw. bis zu 3 Tumoren < 3 cm Größe ... (entsprechend den "Mailand-Kriterien")". Bei der Pat und ET-Nr. die am bzw. transplantiert worden waren, fehlte die für die Anmeldung einer Standard Exception nach den Richtlinien erforderliche zweite Bildgebung zur Diagnose des HCC. Der Pat waren erst an das Klinikum zur Transplantation überwiesen worden, als in der auswärtigen Klinik die erste Bildgebung erfolgt und nachfolgend eine Radiofrequenzablation (RFA) bzw. eine transarterielle Chemoembolisation (TACE) durchgeführt worden war. Eine zweite Bildgebung, die nach den Richtlinien zur Feststellung eines HCC vor der RFA bzw. TACE hätte erfolgen müssen, war von der zuweisenden Klinik nicht durchgeführt worden.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren. Auch die zusätzliche Prüfung in den Fällen, in denen die Benennung ursprünglich benannter Patienten zurückgenommen wurde und nachfolgend ein anderer Patient das Organ erhielt, ergab eine korrekte Handhabung des Klinikums. Es gab keine Anhaltpunkte dafür, dass dieses Verfahren dazu benutzt wurde, vorschnell ein Organ zu erhalten.

Die Prüfung der privat versicherten Patienten ließ keine Anhaltspunkte erkennen, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung umfassend und unverzüglich erteilt und vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 12. September 2017

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Jena am 17. November 2016

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2016 beschlossen, das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Jena im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 11. Juli 2016 angeforderten Unterlagen wurde das zuständige Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| | Prüfung | | | | | | | | erlager | ı d uı | rch (| die P | rüfgr | uppe | fand | am |
|------------|---------|-------|------|----------|----------|-----|------|-------|---------|---------------|-------|---------|-------|--------|------|----|
| <u>17.</u> | Novem | per . | 2016 | statt, | una z | wai | duic | 11 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | , T | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Von | Seiten | des | Univ | ersitäts | skliniku | ms | Jena | waren | zuvor | im : | schr | iftlich | en V | /erfah | ren | |
| | | | | | | | | | | | | | - | | | |
| | | | | | | | | | | | b | eteilig | gt. | | | |

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 15. und 16. Dezember 2016 nach. Die Angaben und Unterlagen wurden von den Sachverständigen geprüft.

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 120 Nierentransplantationen 32 Fälle geprüft, und zwar zunächst 20 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 900 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin 2 Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend 10 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 900 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Des Weiteren wurden bei zwei Patienten die Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Die Kommissionen haben 10 Fälle der insgesamt 12 Transplantationen des Pankreastransplantationsprogramms in der Zeit von 2013 bis 2015, und zwar jeweils kombinierte Nierenund Pankreastransplantationen, überprüft. In 6 Fällen erfolgte die Zuteilung im beschleunigten Vermittlungsverfahren.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten stets ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Bei der Überprüfung des Nierentransplantationsprogramms konnte der nachgefragte Beginn der Dialysen jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Bei zwei Transplantationen im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnten die Auswahlkriterien plausibel dargelegt und belegt werden.

Auch die Überprüfung der Pankreastransplantationen ließ keine Richtlinienverstöße erkennen. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz. Soweit bei sechs Patienten die Allokation im beschleunigten Vermittlungsverfahren erfolgt war, konnten die Auswahlkriterien ausreichend dargelegt und belegt werden.

Von den überprüften 42 Patienten waren 41 Patienten gesetzlich und 1 Patient privat versichert. Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, waren nicht ersichtlich.

Berlin, 28. Februar 2017

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission Anne-Gret Rinder Vorsitzende der Prüfungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein - Campus Kiel am 30. und 31. August 2017

Die am 22. August 2017 angekündigte Prüfung fand am 30. und 31. August 2017 statt.

| An beiden Tagen nahmen auf Seiten der Prüfungs- und der | Überwachungskommission |
|--|-------------------------------|
| | |
| | - |
| teil. | |
| | Das Ministerium für Soziales, |
| Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schl | leswig-Holstein war durch |
| vertreten. | |
| Von Seiten des Klinikums nahmen | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | teil. |

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführten insgesamt 118 Lebertransplantationen wurden zunächst 33 Patienten geprüft. Bei 15 Patienten wurde die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Die Kommissionen haben weiterhin in 12 Fällen, in denen Patienten, die bei Allokationsvorgängen zunächst als Empfänger benannt, dann seitens des Klinikums zurückgezogen und gegen einen anderen Patienten ausgetauscht worden waren, nachgefragt, aus welchen Gründen der zunächst benannte Patient zurückgezogen und das Organ einem anderen Patienten alloziert wurde. Im Rahmen dieses Prüfungspunktes wurde bei weiteren 11 Patienten ebenfalls überprüft, ob ihre Benennung und Anmeldung zur Warteliste richtliniengemäß erfolgt war. Für alle Versicherten wurde der

Versichertenstatus registriert. 5 Patienten waren privat versichert, ein Patient war gesetzlich mit privater Zusatzversicherung und alle anderen Patienten waren gesetzlich versichert.

Die Prüfung wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren von vorneherein nicht ersichtlich. Die Überprüfung ergab vielmehr mit Ausnahme der beiden nachfolgenden Fälle eine sorgfältige Beachtung der Richtlinien und eine umfassende und gründliche Dokumentation.

Lediglich bei der Pater ET-Nr. et am wegen eines hepatozellulätransplantiert worden war, war der SE-Antrag vom ren Karzinoms (HCC) nicht ordnungsgemäß. Ein CT vom zeigte lediglich eine Läsion von 1,5 cm im Segment VIII und eine weitere Läsion von 6 mm im Segment II und somit Läsionen außerhalb der Mailand-Kriterien. Gemäß Tabelle 3 III.6.2.2.2. bzw. 5.2.2.2. der Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung (Besonderer Teil Leber) sehen die matchMELD-Kriterien für die Erteilung einer Standard Exception bei einem (HCC) vor: "Patient hat einen Tumor zwischen 2 und 5 cm bzw. bis zu 3 Tumoren < 3 cm Größe ... (entsprechend den "Mailand-Kriterien")". Bei einem Tumor < 1 cm ist eine Feststellung, ob es sich tatsächlich um ein HCC handelt, noch nicht möglich, so dass eine derartige Läsion von vorneherein nicht als HCC gewertet werden kann. Auch die Diagnose war nicht ausreichend. Vor Antragstellung lag lediglich das zuvor genannte CT vor. Es fehlte die nach den Richtlinien erforderliche zweite Bildgebung. Eine weiterhin vor Antragstellung durchgeführte Sonographie stellt kein bildgebendes Verfahren gemäß den Richtlinien dar. Da das Zentrum im weiteren Verlauf den SE-Antrag nicht aufrechterhalten hatte und die Allokation des Organs im Übrigen im Rescue-Verfahren erfolgte, waren diese Mängel allerdings nicht allokationsrelevant. Bei der Pater waren darüber hinaus die Feststellungen zur Alkoholkarenz unzureichend. Vor Antragstellung am eingeholte Konsile vom und enthielten keine Angaben zur Karenz der Pateren. Es waren auch keine laborchemischen Untersuchungen durchgeführt worden. Auch bei der Pater ET-Nr. Et war die Karenz der Pater vor der ersten Transplantation nicht ausreichend abgeklärt. Das vorgelegte Konsil vom enthielt lediglich die Feststellung, dass der Pater seit "nicht komplett trocken sei", aber eine günstige Alkoholprognose aufweise. Bei allen anderen überprüften Patienten mit äthyltoxischer Leberzirrhose war die Frage der Karenz ausreichend abgeklärt.

Die Feststellungen zur unzureichenden Abklärung der sechsmonatigen Alkoholkarenz waren im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 28. Juni 2017 - 5 StR 20/16 - nicht entbehrlich. Diese Entscheidung geht davon aus, dass der "strikte Ausschluss" von der

Warteliste vor Ablauf von sechs Monaten u. a. die Ermächtigungsnorm von § 16 Absatz 1 TPG überschreitet und daher nicht strafrechtsbegründend ist. Dies entbindet die Kommissionen aber nicht von ihrer Pflicht, die Alkoholkarenz der Patienten unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen.

Wie bereits ausgeführt, lassen diese Auffälligkeiten von vorneherein keine Manipulationen oder systematische Fehlangaben erkennen. Sie rechtfertigen ohnehin nicht den Schluss, dass diese Patienten bewusst begünstigt werden sollten.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren. Auch die zusätzliche Prüfung in den Fällen, in denen die Benennung ursprünglich benannter Patienten zurückgenommen wurde und nachfolgend ein anderer Patient das Organ erhielt, ergab eine korrekte Handhabung durch das Klinikum. Es gab keine Anhaltpunkte dafür, dass dieses Verfahren dazu benutzt wurde, vorschnell ein Organ zu erhalten.

Die Prüfung der privat versicherten Patienten ließ keine Anhaltspunkte erkennen, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten umfassend und unverzüglich erteilt und vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 14. November 2017

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert

Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Köln-Lindenthal am 24. August 2016

| Die am 17. August 2016 a | ngekündigte Prüf | ung fand am | 24. August 2 | 2016 in dei | -∠eit von |
|--|-----------------------------|-------------|--------------|-------------|-------------|
| 10:00 bis 16:0 <mark>0 Uhr s</mark> tat | t. An der Visita | tion nahmen | auf Seiten | der Prüfu | ngs- und |
| Überwachungskommission | | | | | |
| | | | teil. | Die Gesch | näftsstelle |
| Transplantationsmedizin wa | r durch | | | vertreten | • |
| Das Ministerium für Gesur Westfalen war durch | ndheit, Emanzipai vertre | | nd Alter des | s Landes N | lordrhein- |
| Von Seiten des Unive | ersitätsklinikums | Köln nahm | nen | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | teil | | | | |

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 insgesamt durchgeführten 21 Lebertransplantationen wurden 17 Transplantationen geprüft. In 2 dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 16 Patienten waren gesetzlich versichert, lediglich 1 Patient war privat versichert.

Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten. Sie ließ vielmehr erkennen, dass die Anmeldung der Patienten zu Transplantationen grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war. Die an Eurotransplant gemeldeten Daten stimmten mit den eingesehenen Krankenakten überein.

| Soweit bei de Paten ET-Nr. de den nach einer schweren äthyltoxischen Hepatitis mit akuter Dekompensation bei Exsikkose aufgrund einer CDT-Enteritis am transplantiert wurde, keine vorherige Abklärung der Alkoholkarenz stattgefunden hat, bewerten die Kommissionen dies wegen der Dramatik des Verlaufs und der bei de jährigen Paten ohne eine Transplantation nicht vorhandenen Überlebenschancen als vertretbar. |
|---|
| Für der am transplantiert Patent ET-Nr.: mit der Diagnose einer Leberzirrhose Child B mit äthyltoxischer Genese konnte kein psychosomatisches Gutachten oder ein vergleichbarer Nachweis der Alkoholabstinenz vorgelegt werden. Es findet sich lediglich ein Arztbrief vom transplantiert Patent in dem der Patent als "glaubhaft abstinent" beschrieben wird. |
| Im Fall de Pater ET-Nr. Level, de an einer äthyltoxischer Leberzirrhose Child A mit konsekutivem HCC litt und am aufgrund seed SE-MELD transplantiert wurde, haben die Kommissionen eine - wenn auch nur geringfügige - Überschreitung der Milan-Kriterien festgestellt, denn es liegt ein MRT vom vor, das zwei HCC-verdächtige Tumore von 2,8 und 3,6 cm Durchmesser zeigt. |
| Pate ET-Nr. wurde am im HU-Status transplantiert. Dem lag ein akutes Leberversagen nach Paracetamolintoxikation und massivem Alkoholkonsum in suizidaler Absicht zugrunde. In dem Antragsformular wird als King's College Kriterium eine nicht zutreffende Prothrombinzeit von > 120 sec. angegeben, die vermutlich durch eine Verwechselung mit der partiellen Thrombopfastinzeit zustande kam. Außerdem lag der bei einer Paracetamolintoxikation maßgebliche arterielle pH nur kurzzeitig unter dem Grenzwert von 7,3. |

Nach Ansicht der Kommissionen lassen diese nur vereinzelten und kein Muster aufweisenden Unregelmäßigkeiten keinen Schluss auf ein bewusstes, geschweige denn systematisches Fehlverhalten zu.

Die beiden Auswahlentscheidungen im beschleunigten Verfahren, die ausschließlich gesetzlich versicherte Patienten betrafen, konnten nachvollzogen und vom Zentrum belegt werden. Es fanden sich auch sonst keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt wurden.

Die Prüfung fand in einer sachlichen und angenehmen Atmosphäre statt.

Berlin, 28. Februar 2017

1

Prof. Dr. jur. Verrel

Mitglied der Prüfungskommission



1





Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck

Schriftliches Verfahren am 28.03.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 15. November 2016 beschlossen, das Nierenund das Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 5. Januar 2017 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die | Prü | funge | n der | angef | ordert | en und | d vorge | elegte | n Unte | rlager | durc | h die l | Prüfgrup | pe f | anden |
|-------|---------|--------|----------|-----------|-----------|----------|---------|---------|----------|--------|--------|---------|----------|---------|----------|
| am | 28. | März | 2017 | und ' | 15. Ma | ai 2017 | 7 statt | , und | zwar o | lurch | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | _ | | | | | | - | | | | | | | - | |
| | | | | | | | _ | | _ | | | | | | |
| | | | - | | _ | - | | | | | _ | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| \ /-: | n Ca | itan a | الممالية | oi rozoi: | الماحادان | aikumaa | Soble | owia. | ⊣oletoi | n Ca | mnile | Lübər | k, ware | יו די ח | vor im |
| | | | | | latskiii | IIKUITIS | SUITE | sswig-i | 1015161 | II, Ca | IIIPus | Lubec | K, Wale | 11 Zu | VOI IIII |
| sch | riftlio | chen ' | Verfal | ren 📕 | | | | | | | | | | | _ |
| | | | | | | | | | | | | | - | _ | |
| | | | | | | | | be | teiligt. | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 105 Nierentransplantationen 32 Fälle geprüft, und zwar zunächst 20 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1.400 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin einen Fall, bei dem zu

diesem Zeitpunkt noch keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend 11 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1.400 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Zugleich wurde bei drei Patienten die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft.

Die Kommissionen haben weiterhin den einzigen Fall der kombinierten Nieren- und Pankreastransplantation in der Zeit von 2013 bis 2015 überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 30 Patienten waren gesetzlich und drei Patienten privat versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Bei der Überprüfung des Nierentransplantationsprogramms konnte der nachgefragte Beginn der Dialysen zumeist durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Bei der Pater ET-Nr. war bei Aufnahme in die Warteliste am statt richtigerweise angegeben worals Erstdialysedatum korrigierte das Zentrum von sich aus das unrichtige Datum und den. Am Erstdialysedatum mit. Bei Eurotransplant das richtige teilte ET-Nr. hatte das Zentrum bei der Anmeldung zur Warteliste am statt richtigerweise gemeldet. Ergän-Erstdialysedatum zend hat es hierzu erklärt, dass der Fehler vermutlich auf einer unrichtigen Korrektur des ursprünglich korrekten Erstdialysedatums beruhe. Bei der Pater ET-Nr. zunächst das Datum einer notfallmäßigen Einleitung der Dialyse (dialysedatum gegenüber Eurotransplant angegeben worden und später auf den korrigiert worden. Nach Auffassung der Kommissionen handelt es sich hierbei um Dokumentationsfehler, die einen Schluss auf absichtliche Falschangaben zugunsten eines Patienten nicht zulassen.

Soweit bei zwei Patienten zunächst ein späterer Dialysebeginn als tatsächlich erfolgt gegenüber Eurotransplant gemeldet wurde (der dann allerdings nachträglich berichtigt wurde), war dies von vorneherein nicht geeignet, dem Patienten einen Vorteil zu verschaffen.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Auch die Überprüfung der kombinierten Nieren-/Pankreastransplantation ließ keine Richtlinienverstöße erkennen. Die Allokation war zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, bestanden nicht.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 20. Februar 2017 und 19. April 2017.

Berlin, 13. Juni 2017

Anne-Gret Rinder

Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Gießen und Marburg, Standort Marburg

Schriftliches Verfahren am 28.03.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 15. November 2016 beschlossen, das Nierenund das Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Gießen und Marburg, Standort Marburg im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

Mit Schreiben vom 5. April 2017 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 18. April 2017 nach.

| Die I | Prüfungen der | angeforderter | und vorgele | egten Unte | rlagen dur | ch die Prül | fgruppe fa | anden |
|-------|-----------------|-----------------|----------------|------------|-------------|-------------|------------|--------|
| am 2 | 28. März 2017 u | und am 15. M | ai 2017 statt, | , und zwar | durch | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Von | Seiten des Uni | versitätsklinik | ums Gießen | und Marbเ | ırg war zu\ | or im schri | ftlichen V | erfah- |
| ren | | | | | | | | |
| | | | | beteiligt | | | | |

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 42 Nierentransplantationen 25 Fälle geprüft, und zwar zunächst 17 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 200 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin zwei Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend sechs Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 200 Tage

zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Des Weiteren wurden bei zwei Patienten die Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Die Kommissionen haben weiterhin alle Fälle der insgesamt sechs kombinierten Nieren- und Pankreastransplantationen in der Zeit von 2013 bis 2015 überprüft (isolierte Pankreastransplantationen fanden in diesem Zeitraum nicht statt). In fünf Fällen wurde hierbei zugleich die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 29 Patienten waren gesetzlich, ein Patient war gesetzlich mit einer privaten Zusatzversicherung versichert und ein weiterer Patient war Selbstzahler.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten stets ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Bei der Überprüfung des Nierentransplantationsprogramms konnte der nachgefragte Beginn der Dialysen durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Bei den Transplantationen, die im beschleunigten Vermittlungsverfahren stattfanden, konnten die Auswahlkriterien plausibel dargelegt und belegt werden.

Auch die Überprüfung der Pankreastransplantationen ließ keine Richtlinienverstöße erkennen. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz. Die Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnten begründet und belegt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, waren nicht ersichtlich.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 18. Januar 2017 und 18. April 2017.

Berlin, 13. Juni 2017

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Lungentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Münster am 9. Juni 2016

| Die drei Tage vorner angekundigte visitation land am 9. Juni 2016 in der Zeit von 13:00 | ~ |
|---|------|
| 17:20 Uhr statt. An der Visitation nahmen von Seiten der Prüfungskommission und | der |
| Überwachungskommission | |
| | |
| teil | • |
| Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch vertreten. | |
| Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhe Westfalen war durch | ein- |
| Auf Seiten des Universitätsklinikums Münster waren | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | 1 |

anwesend.

Die in den Jahren 2013 bis 2015 stattgefundenen insgesamt 14 Lungentransplantationen wurden geprüft. In vier dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren (Rescue-Entscheidung) überprüft.

Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert, 11 Patienten waren gesetzlich und drei Patienten privat versichert.

Die Prüfung wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten insoweit mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren und auch belegt werden konnten.

Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Soweit bei einzelnen Patienten Angaben gegenüber ET von den aus den Krankenunterlagen ersichtlichen Daten abwichen, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen nicht um systematische Falschangaben oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Dokumentationsmängel, die auf Versehen und teilweise auf Unkenntnis zurückzuführen sein dürften. Dies ergibt sich daraus, dass zum Teil offensichtliche Versehen, nicht allokationsrelevante Angaben oder auch Angaben zu Ungunsten des jeweiligen Patienten vorliegen. Die Kommissionen gehen davon aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbesondere der eigenen Verbesserungen des Zentrums (Überprüfung der Daten in der Transplantationskonferenz sowie Schaffung und Beachtung der Verfahrensanweisungen zur "Warteliste Lungentransplantation") der Vergangenheit angehören dürften.

So handelt es sich bei dem LAS-Antrag vom de am transplantierten Pater ET-Nr. ET-Nr. um eine offensichtliche Verwechslung der FVCtransplantierten Pat und FEV1-Werte. Bei de am die Angabe FVC %. In diesem Fall wurde enthält der LAS-Antrag vom ebenso wie bei der Angabe des FEV1-Wertes der Lungenfunktionswert nicht von Liter in Prozent umgerechnet. Die erforderliche Angabe des Prozentwertes vom Soll (= 50,8 %) war unterblieben. Eine Vitalkapazität von nur war aber von vorneherein nicht denkbar und möglich, so dass ein Versehen und keine Täuschungshandlung vorliegt. Bei de am transplantierten Pat ET-Nr. ließ sich zwar die im Antrag vom angegebene kontinuierliche Sauerstoffflussrate von 📕 l/min durch die Krankenakten (I/min) nicht bestätigen. Andererseits war zum Nachteil de Pat aus den Krankenakten ersichtliche und allokationsrelevante pulmonale Hypertonie nicht transplantierten Pat mitgeteilt. Auch bei de am einerseits eine Sauerstoffflussrate von I/min (aus den waren im Antrag vom Krankenakten nur I/min ersichtlich) und andererseits zum Nachteil de Pat hoher Wedgedruck angegeben. Bei zwei weiteren Patienten lag der kontinuierliche Sauerstoffbedarf über den an ET gemeideten Werten. Die Art der Fehlermeldungen an ET ergibt somit keine Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Patienten bewusst begünstigt werden sollten.

Alle anderen Patientendaten, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung selbst oder mit nachgereichten Schriftsätzen vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, den 15. November 2016

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Münster am 7. und 8. Juni 2016

| Die am Vortag angekündigte Visitation fand am 7. und 8. Juni 2016 statt. An ihr nahmen auf |
|--|
| Seiten der Prüfungs- und der Überwachungskommission |
| |
| |
| |
| |
| Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein- |
| Westfalen war durch |
| Auf Seiten des Klinikums nahmen an beiden Prüftagen |
| Au Octor des Militariles del Scient Fallages |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| teil. |

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführten 127 Lebertransplantationen haben die Kommissionen 31 Transplantationen überprüft. In elf dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 38 Patienten waren gesetzlich, 1 Patient war privat versichert, 2 Patienten waren Selbstzahler.

Die Prüfung fand in einer sachlichen und angenehmen Atmosphäre statt und wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten insoweit mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Soweit bei de Patient <u>ET-Nr.</u> de am <u>Handle und</u> und transplantiert worden ist, die Retransplantation nicht hätte stattfinden dürfen, weil der Pathologiebefund der am <u>Handle und</u> explantierten Leber einen Tumoreinbruch in Lymphgefäße auswies, handelt es sich nicht um ein bewusstes Vorgehen, wie die eingehende Erörterung des Falles vor Ort ergeben hat.

Die Kommissionen haben allerdings Zweifel, ob in einigen Fällen der alkoholinduzierten Zirrhose vor Aufnahme in die Warteliste ausreichend überprüft worden ist, dass der Patient für mindestens sechs Monate völlige Alkoholabstinenz eingehalten hat. So hat das Zentrum bei de Patient ET-Nr. Line an kryptogener Leberzirrhose nutritiv toxischer Genese erkrankt war und am sowie am transplantiert wurde, vor Aufnahme in die Warteliste am lediglich am lediglich am eine CDT-Bestimmung (2,2 %) durchgeführt, obwohl der Brief eines externen Krankenhauses vom Patient auf einen Alkoholkonsum de Patient hinwies. Bei der Patient ET-Nr. gab es neben den eigenen Angaben den Patient dass seit Herbst 2010 trocken sei, lediglich eine CDT-Bestimmung vom (2,6 %) vor Aufnahme in die Warteliste am eingeholte Stellungnahme de Ehe vermag eine Abklärung seitens des Zentrums vor Anmeldung zur Warteliste nicht zu ersetzen. Dies gilt auch für der Patienter ET-Nr. Bei Konnte für die Zeit der Wartelistenanmeldung am Lediglich ein psychologisches Konsil vom vorgelegt werden, wonach ständig verharmlose und verleugne" und nur eine "relative Abstinenz" vorliege. Bei der am der ander transplantierten Patient ET-Nr. war die am erfolgte Anmeldung zur Warteliste verfrüht, weil das psychologische Konsil vom zu dem Ergebnis gelangt war, dass d Pater erst nach einem Entzug seit Ende abstinent sei.

Diese vereinzelten unzureichenden Abklärungen zur sechsmonatigen Karenz lassen allerdings keinen Schluss auf ein systematisches oder manipulatives Fehlverhalten zu.

Alle anderen Patienten und Patientendaten, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Patienten begünstigt werden sollten.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren und auch belegt werden konnten.

Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung selbst oder mit nachgereichten Schriftsätzen vom 14. September 2016 und 19. Dezember 2016 umfänglich vorgelegt werden.

Berlin, 28, Februar 2017

Anne-Gret Rinder

Rindes

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Münster am 17. November 2016

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2016 beschlossen, das Nieren- und Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Münster im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 11. Juli 2016 angeforderten Unterlagen wurde das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

| Die | Prüfung der | · angeforderte | en und vo | orgelegtei | n Unterlager | n durch | die Prüfgı | ruppe | fand am |
|-----|--------------|----------------|-----------|------------|--------------|---------|---------------------|--------|---------|
| 17. | November 2 | 2016 statt, ur | nd zwar d | durch | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Vor | n Seiten des | Universitätsk | linikums | Münster | waren zuvo | im sch | riftlichen ' | Verfah | ren |
| | | | | | | | | | |
| | | - | | | | | | | |
| | | | | | bet | eiligt. | | | |
| | | | | | | | | | |

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 17. Januar 2017 nach. Die Angaben und Unterlagen wurden von den Sachverständigen geprüft.

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 182 Nierentransplantationen 34 Fälle geprüft, und zwar zunächst 21 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1900 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin 4 Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend 9 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1900 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Des Weiteren wurden bei drei Patienten die Auswahlentscheldungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren und bei einem Patienten die Voraussetzungen der HU-Meldung überprüft.

Die Kommissionen haben alle 7 Fälle des Pankreastransplantationsprogramms in der Zeit von 2013 bis 2015, und zwar jeweils kombinierte Nieren- und Pankreastransplantationen, überprüft. In einem Fall erfolgte die Zuteilung im beschleunigten Vermittlungsverfahren.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten stets ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Bei der Überprüfung des Nierentransplantationsprogramms konnte der nachgefragte Beginn der Dialysen jeweils durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Soweit das Zentrum einen Patienten hochdringlich gemeldet hat, waren die Voraussetzungen einer HU-Meldung gegeben. Die Auswahlkriterien im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnten plausibel dargelegt und belegt werden.

Auch die Überprüfung der Pankreastransplantationen ließ keine Richtlinienverstöße erkennen. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz. Soweit bei einem Patienten die Allokation im beschleunigten Vermittlungsverfahren erfolgt war, konnten die Auswahlkriterien ausreichend dargelegt und belegt werden.

Von den überprüften 41 Patienten waren 38 Patienten gesetzlich und 3 Patienten privat versichert. Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, waren nicht ersichtlich.

Berlin, 28. Februar 2017

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert

Vorsitzender der Überwachungskommission

. Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission





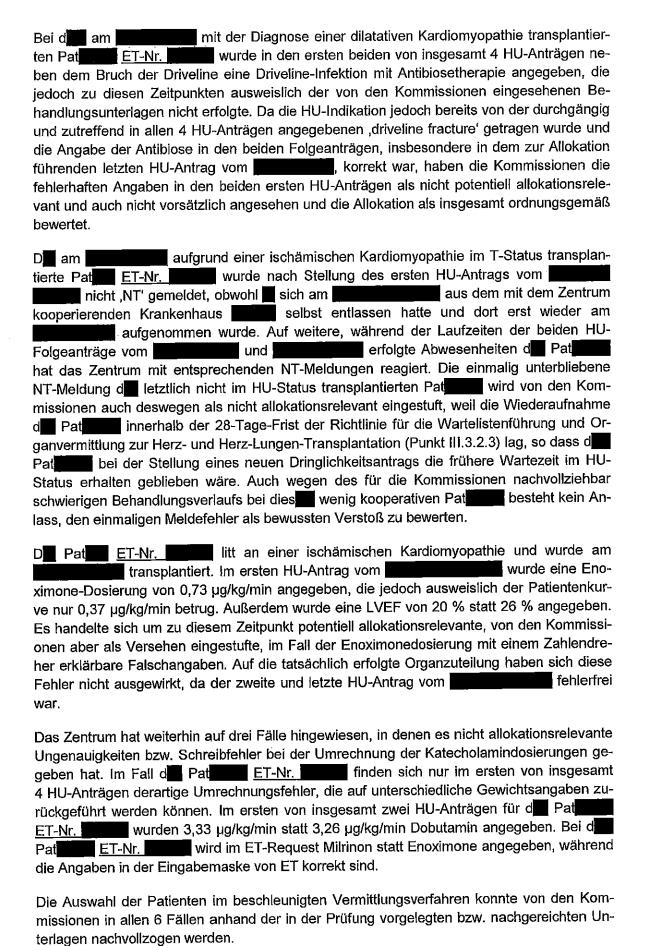


Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Regensburg am 20. Juli 2016

| versit | tätsklinil | kums | Reger | sburg | | ı 20. | Juli 2016 | | | ionsprogram nahmen au | | |
|--------|------------|-------|---------|-----------|----------|-------|-----------|---------|-----|--------------------------|-------------|---|
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | _ |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| Von | Seiten | des | Unive | ersitätsl | klinikum | Re | gensburg | wurde | die | Begrüßung | von | |
| | | | | | | | | <u></u> | | | | |
| | d | urchg | eführt. | An d∈ | r Prüfui | ng se | lbst nahr | nen 🔣 | | | | |
| | | | | | | | | | _ | | | |
| | | | | | | | | | | | | _ |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | <u> </u> | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | <u></u> | | |
| | | | | | | | | | | | | _ |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | teil. | | | | | | | |

Von den in den Jahren 2013 bis 2015 durchgeführten 32 Herztransplantationen wurden 22 Transplantationen geprüft, darunter befanden sich 6 Organzuteilungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren. Es handelte sich bei den untersuchten Fällen mit Ausnahme von 3 Fällen um Patienten, die im HU-Status transplantiert wurden. Alle Patienten waren gesetzlich versichert.

Vor Beginn der Einzelfallprüfung wurde vom Zentrum mitgeteilt, dass bei einer internen Überprüfung in drei Fällen fehlerhafte Angaben festgestellt wurden. Diese Fälle, von denen sich zwei Fälle auch auf der zunächst 21 Fälle umfassenden Prüfliste der Kommissionen befanden, wurden der Prüfung vorangestellt. Es handelt sich um die Patienten bzw. Patientinnen mit den ET-Nrn. und und Den Kommissionen wurde eine detaillierte tabellarische Zusammenstellung der Ergebnisse des internen Audits für alle im Zentrum zwischen 2013 und 2015 transplantierten Patienten überreicht.



De einzige zum Zeitpunkt der Prüfung HU-gelistete Pater wurde persönlich aufgesucht. Die Prüfer konnten sich davon überzeugen, dass die HU-Meldung ordnungsgemäß erfolgt ist

Die Prüfung des Zentrums hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder vereinzelte Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten ergeben. Vielmehr waren die Angaben, die zur Allokation der jeweiligen Organe führten, korrekt. Diese Einschätzung gilt auch in Ansehung der oben genannten Fälle mit zwischenzeitlich fehlerhaften Angaben. Diese Fälle betrafen vereinzelte, unterschiedlich gelagerte und damit kein Muster aufweisende Unregelmäßigkeiten, die zudem im Laufe nachfolgender Anträge sämtlich korrigiert wurden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt. Dem Zentrum war ersichtlich an einer gründlichen Prüfung und an einem offensiven Umgang mit vorgekommenen Fehlern gelegen.

Berlin, 13. Juni 2017

Prof. Dr. jur. Torsten Verrel Mitglied der Prüfungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission Prüfung des Lebertransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Regensburg am 20. Juli 2016

| | | uvor angekünd | ligte Pri | ifung fand an | n 20. | Juli 201 | 6 stati | t. An de | r Visitation |
|-----------|------------|-----------------|-----------|---------------|-------|----------|---------|----------|--------------|
| nahmen | | | | | | | | | |
| | | | | <u></u> | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | · | | | | | |
| Dec De | voriocho ! | Ctaatominiotori | um för | Conundhoit | und | Dflogo | wor | durch | |
| Das Ba | | Staatsministeri | um iui | Gesurionen | unu | Filege | wai | uusun | |
| | vertrete | | | . — | | | | | |
| Auf Seite | en des Kli | nikums nahme | n 📉 | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | _ | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | _ | | |
| | <u></u> | | | | | | | - | - |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | _ | | | | | | | |
| | | _ | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | teil | | | | | | | | |

Von den in den Jahren 2012 bis 2015 stattgefundenen insgesamt 135 Lebertransplantationen wurden 33 Transplantationen geprüft. In sieben dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 28 Patienten waren gesetzlich versichert, 5 Patienten privat versichert.

Die Prüfung wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese mit Ausnahme eine Patent sorgfältig und zutreffend erfolgt waren und auch belegt werden konnten. Lediglich bei de Patent ET-Nr. ET-Nr. sich auf der 5. Stelle der klinikinternen Wartliste befand, konnte Auswahl gegenüber den vorangegangenen 4 Patienten nicht plausibel dargelegt werden.

Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Soweit bei einzelnen Patienten nachfolgend Beanstandungen angeführt werden, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen nicht um ein systematisches Vorgehen oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Richtlinienabweichungen, die auf Versehen, teilweise auf Unkenntnis oder auch mangelnde Sorgfalt zurückzuführen sein dürften. Die Kommissionen gehen davon aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbesondere eigener Verbesserungen des Zentrums der Vergangenheit angehören werden.

Bei de Pater ET-Nr. Et am

transplantiert wurde, hätte am

| keine Standard Exception beantragt werden dürfen. Dem Antrag lagen folgende |
|--|
| Bildgebungen zugrunde: Ein MRT vom Reger auf der Größe |
| von 1, und 0, cm Durchmesser beschrieb, und ein weiteres MRT vom |
| dem beide Herde als 1, cm und 0, cm durchmessend ausgemessen wurden. III.5.2.2.1. |
| der Richtlinien zur Organtransplantation (Besonderer Teil Leber) a.F., III.6.2.2.2. n.F. sieht |
| unter Tabelle 3 als Kriterium für die Erteilung einer Standard Exception insoweit vor: "Patient |
| hat einen Tumor zwischen 2 und 5 cm bzw. bis zu drei Tumoren kleiner als 3 cm Größe, ist |
| frei von extrahepatischen Metastasen und makrovaskulär invasivem Wachstum |
| (entsprechend den "Mailand-Kriterien")". Da andererseits Läsionen unter 1 cm für die |
| Anmeldung einer Standard Exception nicht relevant sind, weil sie noch nicht die Diagnose |
| eines HCC zulassen, somit nur ein Herd von ca. 1, cm in Betracht kommt, durfte die |
| Anmeldung einer Standard Exception nicht erfolgen. Bedenken bestehen auch hinsichtlich |
| de Pater ET-Nr. Et am am transplantiert und am |
| zur Warteliste bei ET angemeldet wurde. Nach einer am durchgeführten |
| TACE-Behandlung zeigte ein am durchgeführtes MRT einen neuen HCC-Herd |
| von x cm und eine bis zu cm durchmessende Zone, die nicht sicher zu beurteilen |
| war. Nach dem vorliegenden Befund konnte nicht zwischen einem Rezidiv und postinterventionellen Veränderungen unterschieden werden. Hier hätte eine weitere |
| posturior voltatorional voltarias angent anno contraction |
| Bei de Pater ET-Nr. ET-Nr. de am transplantiert wurde, ist nach |
| Bei de Pater El-Nr. Manager de la manager de |
| Auffassung der Kommissionen die bestehende Suchtproblematik nicht ausreichend abgeklärt worden. Vor der am erfolgten Listung fand keine laborchemische Testung |
| statt. Ein psychologisches Konsil vom |
| Einsichtsfähigkeit der Pater hin. Ein weiteres Konsil vom empfahl die |
| Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe. Dass de Pater seit dem |
| stationär war, reicht demgegenüber nicht aus. Bei de Pater ET-Nr. |
| erstmalig transplantiert wurde, war die Meldung am ebenfalls |
| verfrüht. Ein psychologisches Konsil vom sah erst nach mindestens |
| sechsmonatiger Abstinenz keine Kontraindikation für eine Transplantation mehr. Auch bei |
| de Pater ET-Nr. die am transplantiert wurde, ist eine |
| sechsmonatige Abstinenz vor der Meldung nicht ausreichend belegt. Ein auswärtiger Brief |
| - |

| vom bestätig | t lediglich, dass d e Pat eren laut Angabe der Angehörigen in |
|-------------------------|---|
| den letzten Monaten vor | stationären Aufnahme so gut wie gar nichts mehr getrunken |
| habe. Für der am | transplantierten Pat ET-Nr. Et al., de seit dem |
| gemeldet wa | r, wurden lediglich zwei psychologische Konsile vom 🔙 |
| und | vorgelegt, die eine sechsmonatige Abstinenz nicht |
| bestätigten. | |

Alle anderen Patientendaten und Meldungen, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung selbst oder mit nachgereichten Schriftsätzen erteilt und vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, 15. November 2016

Anne-Gret Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission







Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Regensburg

Schriftliches Verfahren am 20.01.2017

Die Kommissionen haben in ihrer Sitzung vom 30. August 2016 beschlossen, das Nierenund das Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Regensburg im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 15. September 2016 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und die zuständigen Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Die Ministerien haben auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

Mit Schreiben vom 5. April 2017 erbaten die Kommissionen weitere Angaben und Unterlagen. Das Klinikum kam dem mit Schreiben vom 17. April 2017 nach.

| Die | Prüfung | en de | er an | igefo | rdert | en (| und | vorge | elegte | n Uni | terlag | en di | irch | ale F | rufgrup | pe fai | naen |
|-----|----------|-------|-------|-------|--------|-------|------|-------|--------|-------|--------|--|------|--------|----------|--------|------|
| am | 20. Janu | ıar 2 | 017 | und | am 1 | 15. 1 | Vlai | 2017 | statt, | und | zwar | durc | h 📕 | | | | |
| | _ | | | | - | | | | | _ | | | | | | | |
| | | | | | | | | _ | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | _ | | |
| | | | | | | - | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vor | Seiten | des | Univ | ersit | ätskli | iniku | ıms | Reg | ensbu | rg w | aren | zuvor | im | schri | ftlichen | Verfa | hren |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | b | eteili | at. | | |
| | | | | | | | | | · | | | The state of the s | - | | . | | |

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 95 Nierentransplantationen 31 Fälle geprüft, und zwar zunächst 15 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1.100 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin 2 Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste keine Dialyse stattgefunden hatte, nachfolgend 14 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1.100 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Des Weiteren wurden bei zwei Patienten die Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren und bei einem Patienten die Voraussetzungen des HU-Status überprüft.

Die Kommissionen haben weiterhin alle Fälle der insgesamt neun Pankreastransplantationen in der Zeit von 2013 bis 2015, und zwar sechs kombinierte Nieren- und Pankreastransplantationen und drei isolierte Pankreastransplantationen, überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 37 Patienten waren gesetzlich, zwei Patienten privat und ein weiterer Patient bei der Postbeamtenkrankenkasse versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot.

Bei der Überprüfung des Nierentransplantationsprogramms konnte der nachgefragte Beginn der Dialysen zumeist durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden. Bei d**ies** Pat**erne ET-Nr. Bestell** war bei Aufnahals Erstdialysedatum statt richtigerme in die Warteliste am angegeben worden. Nach einem entsprechenden Hinweis des weise Dialysezentrums hatte das Zentrum umgehend am das richtige Erstdialysedatum Eurotransplant mitgeteilt. Bei der Pater ET-Nr. In the hatte das Zentrum bei der Anmeldung zur Warteliste am aus aus Erstdialysedatum richtigerweise gemeldet. Ergänzend hat es hierzu erklärt, dass bei dem Pat nach einer Lebertransplantation am eine Dialysebehandlung begonnen hätte. Bei der Meldung sei übersehen worden, dass sich die Nierenfunktion d Pat nachfolgend erholt hätte, so dass erst ab eine dauerhafte Dialysebehandlung begonnen hätte. Dies sei bis zur Transplantation nicht bemerkt worden. Seit Mitte werde nunmehr konsequent eine Wartelistenprüfung durchgeführt. Nach Auffassung der Kommissionen handelt es sich hierbei um versehentliche Fehler, die einen Schluss auf

absichtliche Falschangaben zugunsten eines Patienten nicht zulassen.

Soweit in einem Fall gegenüber Eurotransplant zunächst ein späterer Dialysebeginn als tatsächlich erfolgt gemeldet wurde und dies erst später korrigiert wurde, ist dies von vorneher-

ein nicht geeignet, dem Patienten einen Vorteil zu verschaffen.

Bei den Transplantationen, die im beschleunigten Vermittlungsverfahren stattfanden, konn-

ten die Auswahlkriterien plausibel dargelegt und belegt werden. Soweit das Zentrum einen

Patienten als hochdringlich gemeldet hatte, lagen die Voraussetzungen einer HU-Listung

vor.

Auch die Überprüfung der Pankreastransplantationen ließ keine Richtlinienverstöße erken-

nen. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Euro-

transplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt und im Fall der

kombinierten Nieren-/Pankreastransplantation zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste

dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden

wären, waren nicht ersichtlich.

Die erforderlichen Unterlagen konnten vollständig vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben

vom 4. Oktober 2016 und 17. April 2017.

Berlin, 13. Juni 2017

Anne-Gret Rinder

Rinder

Vorsitzende der Prüfungskommission

Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert Vorsitzender der Überwachungskommission

Seite 3 von 3